Ad §. 2 litt. C. N. 4. 12ten Jänner 1796.

Einige Bemerkungen

über die

Gleichstellung des Erzhauses Oesterreich

mit den

Kurfürsten des H. R. R. in dem öffentlichen Ceremoniel.

Ein Beytrag

zu dem Oesterreichischen Staatsrecht.

9 →

Regensburg 1795.

2 B

Suum cuique.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorbericht.

Die gelegenheitlich der Ernennung des Freyherrn von Hügel zum erzherzoglich Oesterreichischen Direktorialen aufgestellte Foderung einer Parification mit den Kurfürstl. Gesandten im öffentlichen Ceremoniel, hat bisher die Aufmerksamkeit der Kurfürstl. Höfe beschäftiget, und am Reichstage das leidige Schauspiel eines Ceremonielstreites wieder eröffnet. Der Grund der Foderung verliert sich im grauen Alterthume, und der Oesterreichische Widerspruch hat mit den Kurfürstl. Ansprüchen auf ein ausgezeichnetes ausschließliches Ceremoniel gleiches Alter.

Im Jahr 1781. legte das Erzhaus Oesterreich seine begründete Rechte dem ganzen Publikum in einer eigenen Druckschrift vor Augen, welche, da diese Frage wieder in Schwung gesezt wurde, eine Widerlegung und Vertheidigung des Kurfürstlichen Widerspruches nach sich gezogen hat. Ohne mich als ein rüstiger Kämpe für die Vorrechte des durchlauchtigsten Erzhauses in die Schranken drängen zu wollen, glaube ich, dem litterarischen Publikum keinen unangenehmen Dienst zu erzeigen, wenn ich die Oesterreichische Foderung am Faden der Geschichte verfolge, und die Behauptungen des Anonymi prüfe, da jeder unparteiische Richter mit mir übereinstimmen wird, daß der Anonymus in seinen Behauptungen auf die Unkosten seines Gegners zu weit gegangen seye, und demselben nichts weniger als verdiente Gerechtigkeit geleistet habe.

Es ist ein sehr beneidenswerthes Glück, als Privatmann den Zutritt zu allen Kurfürstl. Archiven zu haben, und sich darinn gleich-

sam in die Hand vorgearbeitet zu finden, das ich um so mehr in dem Grade schätze, als ich es entbehre.

Ich stimme dem Verfasser in seiner Bemerkung über den Ursprung des Ranges und über die Ausbildung des diplomatischen Ceremoniels vollkommen bei; ob aber freiwillige Uebereinkunft über willkührliche Sachen (und hierunter gehört doch vorzüglich der Ceremoniel-Punkt) die Souveräns oder übereingekommene Fürsten in dem Grade binde, „daß es nicht mehr in ihrer Gewalt stehe, ein schon etablirtes Ceremoniel zu ändern, und auf andere auszudehnen" ist eine Behauptung, deren Beweis aus völkerrechtlichen Prinzipien, oder aus der Geschichte des diplomatischen Ceremoniels sehr schwer seyn dürfte.

Der Grund jeder aus einer solchen Vereinbarung entstehenden Verbindlichkeit ist relativ, und es ist eine ganz natürliche Folge, daß dieselbe durch eine gleiche Vereinbarung wieder aufgehoben oder modificiret werden könne.

Ohne mit entweihender Hand in das Heiligthum der teutschen Fundamentallegislatur einzugreifen, läßt sich nicht läugnen, daß die goldene Bulle in so fern mit unter die vorzüglichsten Theile derselben gehöre, als sie die Grundbestimmungen eines so wichtigen Theiles unserer positiven Verfassung in sich enthält. Selbst der eitle Carl mag aber wohl nicht die Absicht gehabt haben, sie zum vornehmsten Reichsgrundgesetz zu erheben, und der Herr Anonymus mag auch wohl blos, um der Sache, welche er vertheidiget, eine Artigkeit zu erzeigen, sich dieses Ausdruckes bedienet haben.

Es ist, leider, ein schon lange erprobtes Schicksal im teutschen Reiche, daß man in angestammter Ehrfurcht für die Form derselben oft und gerne wesentlichere Zwecke zum Opfer bringt. Und kann man es wohl in dieser Rücksicht einem Hause verargen, wenn es uralte für diese wichtige Foderungen streitende Gründe aufzustellen sich veranlaßet sieht? —

Daß

Daß izt dem hohen Kur-Collegio Königliche Ehren gebühren, ist eine Sache, welche niemand läugnen wird — und wahrlich, der wäre nicht werth des teutschen Namens, der sich der Vorzüge nicht freute, welche Fürsten seines Vaterlandes geniessen, indessen glaube ich doch, daß wir den Ursprung dieser Foderung an neuere Zeiten anknüpfen müssen.

So sehr ich die Meinungen alter und neuer Publizisten ehre, so kann ich doch den Ursprung der von den Kurfürsten behaupteten Königlichen Ehren mit dem Anonymo nicht in einer Quelle finden. Die Worte des Gesetzes sind zu deutlich, als daß ich jener beistimmen könnte. Die Worte: ut -- ante dicti Principes electores -- juxta praescriptum ordinem -- teneant loca sua, eisque *nullus princeps* alius -- nullatenus *praeferatur*, 1) bezeichnen offenbar allein ihren für die Zukunft unbestrittenen Vorrang vor allen anderen Fürsten, der nach Olenschlagers Zeugniß 2) zu der Zeit eben nicht ohne allen Zweifel oder Anfechtung blieb. Die Verfügung war also wohl nothwendig, und wenn man durch ganz strenge Zusammenstellung den Beweis schärfer ziehen wollte, ließe sich vielleicht gerade das Gegentheil, und der Nichtbesitz der Königlichen Ehren zur Zeit der goldenen Bulle folgern: denn hätten die Kurfürsten Königliche Ehren, und den Vorrang vor allen anderen Königen bei Rs. Versammlungen damals schon erhalten, wäre dieser weniger als jener über alle andere Fürsten ausser Zweifel gewesen, zu was hätte es dann der so ausdrücklichen Bestimmung (eo signanter expresso) bedurft, daß der König von Böhmen über alle Könige den Rang haben

1) Aurea bulla. Cap. VI. §. 1.

2) Erläuterung der gold. Bulle §. XLIV. pag. 160.

Cfr. Pfeffinger ad vitr. tom 3. lib. III. tit. II. p. 648. seq. die daselbst angeführten Stellen betreffen indessen blos neuere Zeiten. 1471 bestritten die Burgundischen Gesandten den Kurfürsten den Rang, welche sich blos hauptsächlich darauf bezogen, daß sie e corpore caesaris essent. Das was Pfeffinger dagegen anführt, ist von geringerm Belange, und wird unten widerlegt werden.

haben sollte, da er ihn nach des Gegners Behauptung schon als Kurfürst haben mußte? — Hier könnte ich vielleicht den Gegner auf seine eigene Warnung aufmerksam machen, daß, wer zu viel beweisen will, nichts beweise.

Auch scheint diese Hipothese erst eine Geburt neuerer Zeit zu seyn, da in älteren Vorfällen, wo den Kurfürsten die honores regii streitig gemacht wurden, dieselbe sich wohl auf das uralte Herkommen, und das darauf sich gründende Völkerrecht, nie aber auf die goldene Bulle bezogen, welche sie doch bei so vielen anderen Gelegenheiten geltend zu machen suchten. 3)

Die Vorzüge, welche die Kurfürsten durch die goldene Bulle erhielten, fanden gleich in den ersten Zeiten schon Widerspruch; die Geschichte leihet die Belege hiezu, und man kann es als eine Hauptursache mit annehmen, warum Rudolph IV. den erzherzoglichen Titel annahm, damit er dadurch den Umfang seiner Vorrechte nach dem Geiste des von Kaiser Friederich erhaltenen Privileg anzeigte, und sich an demselben nichts vergäbe. 4)

---

3) Olenschlager l. c. §. LXXII. pag. 283.

Cfr. die vorhergehende Note.

4) Confer. Schrötter 2te Abhandlung aus dem Oesterreichischen Staats-Recht pag. 3. seq.

*) Gegenwärtige Schrift lag bereits im Februar 1794. zum Druck fertig, welcher durch verschiedene Umstände verhindert wurde, und vielleicht noch länger unterblieben seyn würde, wenn nicht kürzlich dieser Gegenstand durch eine Schrift unter dem Titel: Meine Gedanken über die Parification rc. mit deren Innhalte ich übrigens nicht ganz einverstanden bin, auf das neue in Anregung gebracht worden wäre, welches mich bestimmet hat auch meine Gedanken dem Publikum zur Prüfung vorzulegen.

Erster

Erster Abschnitt.

Von den Quellen, in welchen das Parifications-Recht des Durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich sich gründet.

§. I.

Es gehört mit unter die unangenehmsten Schicksale unserer Verfassung, daß man bei ihr, so wie bei den meisten Staaten, sobald man auf eine gewisse Periode stößt, den Zusammenhang der Geschichte verliert, und blos an leichten einzelnen Fäden fortarbeiten muß.

Muthmassungen füllen dann meistens die Lücken aus, und ganz natürlich ist es, daß man bei der Unsicherheit derselben leicht auf Abwege geräth, und da, wo wir ein harmonisches Ganzes erwarten, nur einzelne Bruchstücke finden.

Die daraus entstehende Folge wird um so fühlbarer, da unsere itzige Verfassung nach verschiedenen Perioden sich auf diese Trümmer des grauen Alterthums gründet.

Merkwürdige Vorfälle, Ereignisse, Cultur, bürgerliche und Staatsverhältnisse bezeichnen die Linien, welche in der Geschichte Hauptperioden bilden, so wie sie die einzelne Berührungspunkte andeuten, durch welche sie zusammenfliessen — und daß jeder Staat solche habe; dann, wann derselbe den höchsten Gipfel bald erreichet hatte, plötzlich ein mächtiger Coloß in ein wüstes Chaos zusammenstürzte, bald durch Entwicklung mächtiger Kräfte unter Begünstigung glücklicher Umstände wie ein schöner Jüngling wieder aufblühte, — dieses zeigen uns die Annalen längst erloschener, oder itzt noch blühender Staaten. Ein Blick auf Teutschland, und wir finden, daß auch dieses Reich solche Hauptveränderungen erlitten habe. Oft von Feindes-Schwerd verwundet,

nie

nie aber besieget, erlitt es in seinem Innern Veränderungen, welche theils Folgen eigener phisischen oder politischen Revolutionen waren, oder blos durch den allgemeinen Gang aller endlichen Dinge verursachet wurden. Oft das Bild einer glücklichen Familie unter der sanften beglückenden Leitung eines patriarchalischen Vaters, bald ein fürchterlicher Coloß, der allen Völkern Fesseln drohte, bald eine mishandelte Mutter unartiger Kinder, oder das Spiel von Pfaffenränken, und eines finstern, niederdrückenden Fanatism, riß es sich endlich durch glückliche Verhältnisse von schmählichen und empörenden Fesseln los, und erlitt noch manche Erschütterung bis es die heutige Verfassung erhielt.

Bei genauerm Forschen in unserer Geschichte zerfällt dieselbe in 3 Hauptperioden. Jede derselben zeiget uns die Grundlinien, auf welche unsere heutige Verfassung sich gründet: Natürlich, daß wir zur Erforschung dieses oder jenes Theiles am Faden derselben bis in jede derselben zurück gehen müssen.

Bald sank das Kaiserl. Ansehen so tief, als es sich zu einer andern Zeit empor hob. Bald sehen wir Hauptheile des ganzen Reiches, die Herzogthümer in Trümmer zersplittert, Hauptgewalten aufgelöset, und Landstände als Fürsten des Reiches selbst auftretten — die Nation selbst sich ihr Oberhaupt wählen, bald aber wieder wenige Fürsten im ausschließlichen Besitze dieses glänzenden Rechtes, welches ihnen endlich durch gesetzliche Kraft geheiliget wurde. Oft bleibt ein langer leerer Raum zwischen denen sich im grauen Alterthume verlierenden itzigen Fundamentaltheilen, und öfter spinnen wir an schwankenden ungewissen Fäden fort, und glücklich genug, wenn wir diese noch finden, da uns so manches aus Mangel der Kenntniß der bestimmten Ursache als blosses Spiel des Zufalls erscheinet.

Undeutlichkeit und Ignoranz oft auch Mangel an politischer Würdigung der damaligen Annalisten hüllen manches in Dunkel, und natürlich, daß dadurch oft Zweifel über Gegenstände entstehen, oder Gelegenheit gaben, an sich deutliche Sachen in Zweifel zu ziehen, welche an und für sich keinem unterworfen seyn können — und hierunter gehört auch der Gegenstand, über den ich mir einige flüchtige Bemerkungen erlaube.

§. 2.

Ungeachtet aller Bemühungen so vieler Gelehrten, den wahren Ursprung des Kurcollegiums und den Grund der Vorzüge derselben aufzuklären, bleibt dieser Gegenstand dennoch unendlich vielen Zweifeln unterworfen. Manches Mährchen hat dieses Heiligthum der Geschichte entweihet, manche Hipothese hat

hat warme Vertheidiger gefunden; und eben darinn mag auch eine Hauptursache liegen, daß dieser Gegenstand noch nicht in das Licht gestellet worden ist, dessen er vielleicht fähig wäre.

Zu läugnen ist es nicht, daß sich in unserer ältesten Geschichte — in den Zeiten der Carolinger - Spuren finden, die uns vielleicht nahe an den Ursprung des Cur— Collegiums hinleiten könnten, besonders, wenn man die Erzamtswürde als die Grundlage des nachherigen Wahlrechts annimmt. Auch lassen sich die verschiedenen Meinungen der Gelehrten am leichtesten hierin vereinigen, da die Erzbeamte als Geschäftsmänner des verstorbenen Kaisers und des Reichs schon aus dieser Ursache, wie auch nachher ihres Herzogthumes wegen einen entschiedenen Einfluß in die Angelegenheiten des Reiches und folglich auch auf die Wiederbesetzung des Thrones haben musten. 1)

Die mit dem Abgang der Carolinger erfolgte Abänderung der Verfassung erstreckte sich auch nothwendiger Weise über diesen so wichtigen Gegenstand, und dunkler, verworrener wird er wieder, je mehr wir uns von jenen älteren Zeiten entfernen, und den unserigen nähern.

Die Untersuchung des Ursprunges der Kurwürde ist mit der Geschichte der Erzamtswürde zu genau verwebt, als daß man leztere bei ersterer ausser Augen lassen dürfte.

Gleiches Schicksal trift aber auch leztere, 2) und erschweret dadurch das Annähern zur ächten historischen Quelle.

Ich

1) Reges Francorum negotia regni per majores aulae regiae administrabant, id est, per Dapiferum, conestabulum, et camerarium etc.

Albericus Monachus ad an. 696. p. m. 67. Pfeffinger ad vitr. T. I. p. 1018. Die Erzbeamte wurden auch unter Carl dem Grossen als Feldherrn gebraucht, wie mehrere bei Pfeffinger angeführte Beispiele bezeugen.

2) Crollins Gedanken über die Frage: Wie und wann sind die 4 weltlichen Erzämter des H. R. R. den, durch die G. B. darinn bestättigten hohen Erzhäusern erblich geworden *in actis academiae Theodoro -- palatinae T. V. p.* 323. *seq.*

Ich würde mich zu weit von meinem Zwecke entfernen, wenn ich tiefer in diesen Gegenstand, und in die Geschichte der Ausbildung des Kur-Collegiums eindringen wollte. 3)

Vergleicht man aber die so verschiedenen Meinungen unter sich, so scheint doch die Behauptung derjenigen Gelehrten am wahrscheinlichsten zu seyn, welche sie in die Zeiten des grossen Interregnums, und an die Wahl Rudolphs I. zu nächst anreihen. 4)

Man würde sehr irren, wenn man in der Geschichte ganz bestimmte Aufschlüsse über die Ursachen, welche diese Veränderung bewirkten, erwartete; Zwiespalte in dem, in so manchen Theilen von seiner Urverfassung abgewichenen Reiche, welche die Politik des römischen Hofes, besonders bei der spaltigen Wahl Otto IV. und Philipps zu ihrem Vortheil benuzte, hatten unstreitig den größten Einfluß. Ein Jahrhundert verfloß beinahe, ehe die Kurfürsten ein ausschließliches Recht zu behaupten wagten, welches sie bei der Wahl von Alphons und Richard noch nicht hatten, und bei jener vom Rudolph von Habsburg zum erstenmal ausübten. 5)

So sehr auch die damalige mißliche Lage, alle Umstände, und der römische Hof die Kurfürsten begünstigten, so konnten doch die Fürsten ihre Zurücksetzung nicht verschmerzen.

Meh-

---

3) Die vorhandenen Meinungen von Struv. in syntag. I. p. cap. XVI. §. IV. VI. VII. p. 735., von Ludewig in den Erläuterungen der G. B. T. I. p. 71. Olenschlager Erläut. der G. B. p. 37-39 und 89-130. von Gewoldi etc. sind in ihren Schriften enthalten. Ueber die Sache selbst und die Litteratur cfr. *Pfeffinger* ad vitriar. T. I. p. 1018. seq. 1117 -- Tom. 3. p. 336-984. Pütter Litterat. Thl. 3. p. 138. seq. Kluber Fortsetzung p. 169. seq. Cfr. Repertorium des Staats- und Lehnrechts T. I. p. 537.

4) Gemeiner Bericht im teutschen Staatsrecht und der R. G. §. 31. p. 106.

5) Gemeiner l. c. et p. 97. 98. b. und in der Note 188. p. 99. 100. Note 192 -- *Pfeffinger T. I. p.* 1026.

Cfr. *Struv. syntag. histor. germ. p.* 718. *seq.* Unter Rudolph ward das ausschließliche Wahlrecht der Kurfürsten, und der 7. Zahl schon als unabänderlich angesehen, deßwegen entschied er auch, daß die Baierisch- und Pfälzische Stimme nur für Eine gerechnet werden sollte.

Mehrere erschienen noch bei der Wahl Rudolphs, und waren nicht ohne Einfluß. 6) Erst 1308. bei der Wahl Heinrichs von Luxenburg behaupteten die Kurfürsten feierlich das ausschließliche Wahlrecht für sich, fluchten Acht und Bann auf jeden, der sich eine Einmischung anmassen würde, 7) und fünfzig Jahre später wurde ihnen dieses durch ein Reichsfundamentalgesetz zugesichert.

Diese Art, dem Reiche ein Oberhaupt zu geben, weicht ganz und gar von jener ab, welche wir in den älteren Perioden der Geschichte bemerken. Natürlich, daß wir bei dem grossen Einflusse, den diese Aenderung auf das Ganze haben muste, in jenen früheren Zeiten auf ganz andere Verhältnisse stossen, welche sich über die ganze Verfassung, besonders aber über die Verhältnisse des Fürstenstandes ausdehnen.

§. 3.

Eigentlich wählte in den älteren Zeiten das teutsche Volk seinen König. 8) Unter und nach den Ottonen lagerten sich die teutsche Völkerstämme unter Anführung ihrer Herzoge auf die Wahlstätte. 9) Wenn auch leztere zuvor auf ihren Landtägen und auf der Wahlstätte selbst mit ihren Landständen Rücksprache über das zu wählende Subjekt nahmen, 10) so konnte erstere doch nicht unmittelbaren aktiven Antheil an der Wahl selbst nehmen.

6) Daß in dieser Periode die hauptsächliche Ursache der Ausschliessung des Hauses Oesterreich vom Wahlrechte zu suchen seye, davon unten.

7) Wahldecret für Heinrich *VII.* von Luxemburg von 1308. Olenschlager Erläuterung der gold. Bulle im Urkundenbuch *Nro. XX. pag.* 61.

Ad procedendum in electionis negotio praelibato ego Baldewinus trevirensis archiepiscopus -- legi monitionem, et protestationem quandam vice mea et omnium jus in ipsa electione habentium, monendo omnes excommunicatos, suspensos, et etiam interdictos, *nec non quosque alios*, siqui forsitan inter eos, qui de jure vel consuetudine interesse in ipsius electionis negotio non deberent, quod -- recederent etc.

8) Wippe in vita Conradi Salici p. 425. et 461. -- Continuat. Regionis ad ann. 961. de electione Ottonis II. -- Ditmar de electione Henrici II. lib. V. p. 365.

9) Narratio de Lotharii electione apud Pezium. p. 570.

10) Ditmar de electione Henrici II. lib. V. p. 465. -- junior Chuno paululum cum Lotharingis placitans, Statim reversus, maximo favore illum ad dominum et regem elegit.

Die öffentliche Theilnahme des Volkes am Wahltage selbst beschränkte sich blos darauf, daß dasselbe durch Freudengeschrey seine Zufriedenheit mit der Wahl zu erkennen gab. 11)

Das Wahlsystem änderte sich aber in der Folge noch mehr, und gieng ausschließlich in die Hände der Reichsfürsten über. 12)

Nach der damaligen Verfaßung und Eintheilung Teutschlands in mehrere grosse Herzogthümer 13) waren blos die Vorsteher derselben — Herzoge (die einzigen Leienfürsten) die weltliche Wahlfürsten. Ihre Landstände hiessen zwar auch Fürsten. 14) Sie waren aber ihre Mannen, Vasallen 15) und ihre Würde war blos von dem Herzogthum, in das sie gehörten, zu verstehen, und sehr von jener der damaligen eigentlichen Reichsfürsten verschieden.

Die

---

11) Wittichind ann. lib. II. ad haec omnis populus dextras in excelsum levans cum clamore valido imprecati sunt prospera novo duci.

De electione Ottonis II. lib. II. elevatis dextris conclamantes vivat et valeat Rex victor in aeternum.

12) Nach Struvs Meinung geschah dieses besonders in den Zeiten Heinrich IV. von welchem an der Theilnahme des Volkes nicht mehr gedacht wird. Confr. Die bei ihm angeführte Marianus Scotus ad an. 1056. Bertoldus constantiens ad an. 1081. Otto Frising. lib. II. cap. I. Arnold Lubec. libr. VI. cap. 2. Corp. jur. pub. pag. 178. seq.

13) Bis auf die Zeiten Conrad III. und Friederich I. wo der Lehns - Nexus zerrissen wurde.

14) Gemeiner p. 26. Not. 38. et aut. ibi allegat.

15) Sachsenspiegel cap. 53.

Das Wort Princeps hat in den älteren Urkunden bald eine ausgebreitetere, bald eingeschränktere Bedeutung. Selbst Grafen sind öfter dadurch bezeichnet, oft aber auch Herzogenamt dadurch ausgedrückt. Struv. corp. j. p. pag. 704. seq. Unter die Classe der den Herzogen unterworfenen Reichsbeamten werden auch gewöhnlich die Marggrafen gerechnet. Meistens wurden die Marggrafschaften aus eroberten Ländern gebildet, und mußten daher anfangs an das benachbarte Herzogthum angereihet werden, bis sie durch Vergrösserung eigene Consistenz erhielten. Auch beweisen unsere Chronographen die Abhängigkeit der meisten Marggrafschaften von den Herzogthümern. Mehrere Schriftsteller haben gleiches von der Marggrafschaft Oesterreich

Die Benennung Princeps hat daher mehrere Bedeutungen, kam mehreren, und ganz verschiedenen zu, und wurde oft in einem sehr ausgedehnten Sinne genommen. Darnach müssen auch die Aeusserungen der älteren Geschichtsschreiber von der Theilnahme aller an den Kaiserwahlen erklärt werden, welche blos in so ferne von den Landständen (den sogenannten Fürsten im uneigentlichen Sinne) verstanden werden können, als die Herzoge sich zuvor mit ihnen über das Geschäft besprachen, wie oben in einem Beispiel gezeigt worden ist.

Nun

---

reich behauptet. Ich glaube indessen, daß die Unabhängigkeit derselben von Baiern nicht schwer zu beweisen seye.

Die erste Gränze der Fränkischen Monarchie auf dieser Seite war die Ens, *Eginhard ad ann.* 791. bei *du Chesne T. II. p.* 246. *Poeta Saxo ad an.* 791. bei *du Chesne T.* 2. *p.* 155. sic ad fluvium rex venit anesum, qui medius bojarios sejunxit et hunnos -- welche aber Carl M. in einem glücklichen Feldzug bis an den Raabfluß erweiterte.

Des Baiern Thassilo's unruhiger Geist hatte diese Barbaren in Teutschland geführet, und Carl hatte deswegen dieses Herzogthum aufgelösset, und die Verwaltung einzelnen Grafen anvertrauet. *Eginhard in vita Caroli cap.* 9. *et ad an.* 826. so wie er auch zur Verwaltung des den Hunnen abgenommenen und zwischen der, die Baierische Gränze machenden Ens, und dem Raabfluß gelegenen Distriktes, welchen wir von dieser Zeit an unter dem Namen avaria kennen, eigene Grafen ernannte. *Historia conversionis carentenar.* bei *du Chesne T.* 2. Aventin und sein Nachbeter träumen hier zwar eine vollkommene Verbindung Oesterreichs mit Baiern, ihre Sage haben sie aber nirgends bewiesen. Die Geschichte giebt uns vielmehr ausdrückliche Beweise des Gegentheils; denn als Carl M. im Jahr 806. in seiner Ländertheilung seinem Sohn Pipin Baiern zudachte, bestimmte er sowohl die geographische und politische Gränze ausdrücklich nach dem Zustande, in welchem Baiern unter Thassilo's Verwaltung sich befand. Bojariam sicut Thassilo tenuit. *Baluz cap. lib. I. p.* 439. Bekanntlich erstrekte sich aber unter diesem die Baierische Gränze nur bis an die Ens; das noch nicht eroberte Avarien gehörte nicht dazu, und nach Thassilo's Sturz wurde Baiern selbst, so, wie Avarien, durch Grafen verwaltet. Wo kann nun bei diesen gleichen Verhältnissen eine Verbindung oder gar Unterwürfigkeit Statt haben? -- Unter Pipins Verwaltung wurde daher die Oestliche Mark durch eigene Beamte, unabhängig von Baiern verwaltet. Auch bei sonstigen Gelegenheiten unterschied Carl der Grosse Baiern von Avarien; wie dieses eine Urkunde dieses Kaisers für das Kloster Altaich, *quod est situm in ducatu Bojariorum*, über eine Schankung, über *locum quendam in avaria* beweiset, bei *Hund* und *Gevvold metropol. Salisburg T.* 2. *p.* 7. So auch unter Kaiser Ludewig. Die Oesterreichische Marggrafen standen unmittelbar unter dem Kaiser,

und

Nun die Principes regni (des ganzen Reiches) primi ductores, die eigentlichen Herzoge als Repräsentanten ihrer Völkerstämme wählten den König. Wer eines Laienfürsten Mann war, konnte kein Fürst seyn (und mag nicht heissen

---

und in Streitigkeiten mit anderen Beamten wurden sie unmittelbar vom König gerichtet. Vide ein Beispiel in Schrötter St. Gesch. *p.* 31. Wären sie Vasallen der Baierischen Herzogen gewesen, hätte diese Instanz nicht übergangen werden dürfen -- Carloman Ludewigs Sohn zog sich deswegen den Zorn seines Vaters zu, weil er sich die Vertreibung der vom Kaiser angeordneten östlichen Marggrafen erlaubte. *Annal. fuldens. ad an.* 861. Sie konnten ihm also unmöglich unterworfen seyn. Ich breche diesen Beweis hier ab, und bemerke nur noch, daß die Marggrafen von Oesterreich durch ein Privilegium Heinrichs IV. sich das Gerichtsschwerd und ihr Landespannier durften vortragen lassen. Die Urkunde steht in Schrötter's Oesterreich. St. R. Abh. *I. p.* 135. Dieses Vorrecht ist sehr wichtig und zugleich der deutlichste Beweis der Unabhängigkeit der östlichen Marggrafschaft, da das Recht ein Gerichtsschwerd sich vortragen zu lassen, eine höhere Gerichtsbarkeit bezeichnet, welche die Marggrafen gewöhnlich nicht hatten. Sächsisches Landrecht *lib.* 3. *art.* 12. Das Recht, ein eigenes Pannier sich vortragen zu lassen, beweiset gleichmässig Unabhängigkeit vom Herzoge; da die Grafen, und alles, was sonst in ein Herzogthum gehört, unter der Heerfahne des Herzogs stand. --

Die meisten wollen die Unterwürfigkeit der Marggrafen dadurch beweisen, daß sie auf den Baierischen Landtägen erschienen seyen, und gründen sich auf eine Stelle im *chronico australi* bei *Pez. p.* 680. Nam hucusque quatuor marchiones Austriae, Styriae, Istriae, chambensis, qui dicebatur de Voheburg, evocati ad celebrationem curiae ducis bavariae veniebant, sicut hodie Episcopi et Comites ipsius terrae facere tenentur, Allein in dieser Stelle liegt schon selbst ein Widerspruch, und man sieht ihr ganz deutlich an, daß der Verfasser derselben, so wie auch *Henricus Stero ad an.* 1156. die Begriffe ihrer Zeit auf ältere ganz verschiedene Verhältnisse übertragen haben. Niemals standen die Marggrafen in dem Verhältnisse, wie die Grafen um das Jahr 1156. welche landsässige Stände waren, und welche der Chronograph vor Augen hatte. Ueberhaupt kann auch diese einzige Stelle keinen Beweis gegen die übrige historische Gründe bilden. Daß die Marggrafen auf den Baierischen Landtägen erschienen, ist ganz wahr; es müste aber erwiesen werden, daß dieses des Marggrafenamts wegen geschehen seye, da bekannt ist, daß sie wegen des Dongau Baierische Stände waren, und als solche erschienen sind. Höchstwahrscheinlich hat der Chronograph diese 2 verschiedene Qualitäten in einer Person verwechselt, und diese in der bekanntern vorzüglichern benennet. Wenn man aber auch den Baierischen, und anderen Schriftstellern ihre Behauptung auf einen Augenblick zugeben wollte, so würde izt eine nachtheilige Folge daraus gezogen werden können, da durch die Erhebung der Marggrafschaft überhaupt die ehemahligen Verhältnisse ganz geändert sind.

heissen princeps, ein Fürst; 16) Die Reichsfürsten durften blos den König zum Lehnherrn haben, 17) sonst verlor der Fürst den dritten Heerschild 18) und wurde eines Herzogs Vasall und mittelbar. 19)

§. 4.

Die Marggrafen, und alle übrige waren daher blos Vasallen der Herzogen, welche die eigentliche Reichs- und folglich auch Wahlfürsten waren, da die Principes regni allein den König wählten.

Teutschlands älteste Verfaßung war militärisch, und blos Militär-Chargen gaben Rang. Die Erzämter waren ebenmässig militärische Chargen. 20) Eine natürliche Folge war dahero, daß sie stets als die vornehmsten Militärs-Chargen in den Händen der vornehmsten des Reiches, der Herzoge waren, welche auch deswegen den Kaiser eben so in honorificis bedienten, 21) wie sie die gröste Theilnahme an Staatsgeschäften hatten. Jeder Volksstamm hatte in ihnen gleichsam seinen Protector am Kaiserl. Hof, und so wie nach Günderode's 22) Ausdruck, jeder Volksstamm curiatim durch seinen Herzog den König wählte, so trug er auch das seinige durch denselben zur feierlichsten Bedienung bei.

Nach den bereits angeführten Grundsätzen wählten daher allein die principes regni, welches die Herzoge waren, so zugleich auch die Erzämter verwalteten: Leztere waren nicht in einer Familie erblich, weil sie Namens der

Herzog-

---

16) Schwabenspiegel cap. 33.

17) L. c. cap. 9.

18) Lehnrecht cap. 143. Confer. *etiam Struv corp. jur. publ. cap. XXI.* p. 738. nota 61 et 62. et autor. ibi alleg.

19) Conf. Pfeffinger lib. I. Tit. 13. §. 2. nota a. p. 1033.

20) Daß die Erzämter Militairs-Chargen gewesen seyen, vide Pfeffinger I. p. 1018.

21) Wie der Marggraf von Brandenburg zum Erzamt kam, davon unten. Cfr. not. 13. infr.

22) Günderrode, wie und wann die Erzämter erblich geworden sind, in s. Sch. p. 389. et 90. Cfr. Schmidts Gesch. d. T. (Ulm 1786.) Theil 3. p. 170. et Cfr. p. 172.

Herzogthümer geführet wurden. 23) Die Herzoge waren aber in älteren Zeiten im Besitze derselben, weil sie nur in den Händen wirklicher Fürsten seyn konnten.

§. 5.

Nach diesen Grundzügen konnten nur die wirklichen Reichsfürsten, die Principes regni wählen. Alle andere Provinzialfürsten, (die im vierten Heerschilde standen,) waren von der Wahl ausgeschlossen, jeder aber, der in Fürstenstand erhoben wurde, aus dem vierten in den dritten Heerschild herauf stieg, erhielt daher auch mit dem Fürstenamt eo ipso Wahlrecht. 24)

Die Beweise hiezu, und daß das Wahlrecht damals noch nicht ausschließlich beim heutigen Kur-Collegio, besonders zu Zeiten Kaiser Friederich I. waren, giebt die Geschichte.

An Lothars Wahl 25) hatten die damalige Herzoge und Fürsten Antheil, 26) so wie auch bei Friederich I. die Wahl noch bei den damaligen Erzfürsten war, welche aber vom heutigen Kur-Collegio sehr darin abweichen, daß

23) Gemeiner pag. 5. not. 4. -- Cfr. Lamey vom Ursprung des pfälzischen R. Vicariats Absch. *II.* §. *IV.* §. 33. Cfr. *Pfeffinger* T. I. lib. I. Tit. XIII. not. b. p. 1020.

24) Gemeiner l. c. p. 24 - 33.

25) Im Jahr 1125. In den meisten Urkunden und Beschreibungen aus früheren Jahrhunderten finden wir in Betref der weltlichen Fürsten durchaus folgende Ordnung beobachtet: Duces, Marchiones, Comites, Nobiles (welche die Wahrheit dieser Grundsätze bestättigen.

26) Narratio de elect. Lotharii Saxonis bei Olenschlager im Urkundenbuch VIII. p. 19. Diese Erzehlung ist in mehrerer Ruckficht merkwürdig, da sie uns mit der damaligen Art des Wahlgeschäfts bekannt macht. Die weltlichen Fürsten wählten unabhängig für sich, proprio jure. Die Bischöfe scheinen aber von ihren Herzogen abhängig gewesen zu seyn; Im Namen der Baierischen Bischöfe erklärte Archiepiscopus Salisburgensis cum episcopo ratisbonnensi -- differentes -- sine duce bavarico -- nihil de rege se definire posse. Zugleich ersieht man aus dieser Erzählung, daß, und welchen ehrenvollen Antheil der Marggraf von Oesterreich an dieser Wahl hatte. Er konnte also nicht, wie die übrigen Marggrafen von Baiern abhängig seyn. Pütter historische Entw. Theil I. p. 179.

daß diese kein ausschließliches Wahlrecht hatten, sondern als Herzoge, Pfalzerzfürsten der Völkerstämme wählten. 27)

Mehrere Gelehrte setzen die Verbindung der Erzämter mit den heutigen Kurwürden weiter hinaus, in die Zeiten Friederichs I, und wollen daraus das ausschließliche Wahlrecht derselben herleiten.

Vermuthlich, daß die etwas dunkel ausgedrükte Stelle eines Schriftstellers aus Friederich I. Zeiten 28) diese Meinung veranlaßte; allein es ist gewiß, daß man früher auf die Erzämter keinen so grossen Werth legte, daß sie zum Wahlrechte absolute nöthig gewesen seyen, und daß sie den, der keines besaß, nothwendig davon ausgeschlossen hätten. 29) Erst durch päbstlichen Einfluß bei der streitigen Wahl Otto VI. und Philipps wurden beide Würden so miteinander verknüpft, daß damals mehr auf diese Würde der Fürsten einer, als auf die Menge iener der andern Partei gesehen, und den Erzbeamten ein vorzügliches Recht zuerkannt wurde. 30)

Ohne

---

27) Pütter l. c. p. 179 — Schmidt 3 - 169. Pütter Handbuch I. p. 263. Es wählten viele Bischöfe mit.

28) *Amandi de actis Frieder. I.* in urbe francofurtensi, *plurimo numero* principes convenientes dixerant — *ad sex aut octo principes officiatos.* Pütter Handbuch I. pag. 264. Die Wahl Friederichs I. scheint noch ganz auf die nemliche Art, wie jene von Lothar geschehen zu seyn. *Otto frising. lib. 2. cap.* 1. Vergleicht man alle damalige Geschichtschreiber, auch den Amandi, so glaube ich doch, daß man aus ihnen blos den enschiedenen Einfluß und das Wahlrecht der damaligen Fürsten, so wie auch bei Lothars Wahl beweisen könne, ohne eben das heutige Kur-Collegium darinn zu finden. Auch wird nichts von dem ausschließlichen Wahlrechte der Erzbeamten erwähnet, sondern Otto bemerkte blos: Ubi de eligendo Principe *primates* (unter welchen Namen auch die Herzoge und damalige Fürsten bekannt sind) consultarent. Dieses bestättiget auch *Gunther ligurinus lib. I. v.* 199.

29) Die Schwäbische und Baierische Pfalz Erzfürsten gehörten unstreitig unter die Wahlfürsten, ohne daß sie Erzämter zu Friderichs Zeiten hatten. Das Wahlrecht war also damals noch nicht ausschließlich mit den Erzämter verbunden. Schmidt 3. *pag.* 171. Auch konnte das Wahlrecht nicht absolute an die Erzämter gebunden seyn, weil diese wandelbar waren, und ihre Verleihung von der Gnade des Kaisers abhieng, ersteres aber vermöge des Fürstenthumes ausgeübt wurde.

30) Schmidt l. c. p. 173. Olenschlager Nro. XI. im Urkundenbuch pag. 30. seq. und in den Erläuterungen p. 107. Einer andern Meinung ist Gemeiner l. c. p. 89.

und

§. 6.

Ohne weiter in die Geschichte über die Verhältnisse der Herzoge, der Pfalzgrafen ꝛc. einzugehen, glaube ich, als eine anerkannte historische Wahrheit voraussetzen zu können, daß vor Friederich I. die Herzoge, 31) die nach dem damaligen Staatsrechte und dem Lehn-nexu allein wählen konnten, wirklich den König wählten, und daß man, um zur Wahl berechtiget zu seyn, in ihren Heerschild erhoben werden muste.

Wie geringe die Zahl der weltlichen Fürsten (Wahlfürsten) zu Zeiten Kaiser Heinrich IV. und V. gewesen seye, beweisen die Verzeichnisse derselben, 32) welche uns aus jenen Zeiten noch aufbewahret sind.

Zu Anfang des 12ten Saeculi war ihre Anzahl sehr geringe, stieg aber in der Mitte; am Ende vermehrte sich dieselbe durch Auflösung des Lehn-nexus, verminderte sich aber wieder aus den angeführten, und anderen Ursachen, bis das Wahlrecht in die Hände des heutigen Kurkollegiums aus den ebenmässig angeführten Ursachen ausschließlich zurückfiel.

Ich glaube, aus diesen flüchtigen Blicken auf die Verfassung der damaligen Zeiten, und das damalige Staatsrecht nicht ohne Grund die Folge zu ziehen, daß nicht, wie der Gegner §. 6. zu folgern scheint, schon zu der Ottonen Zeit

---

und §. 29. p. 94. welcher aus diesen Stellen noch das Wahlrecht der Fürsten, und zugleich beweiset, daß die Erzämter kein ausschließliches Recht gaben. Ich glaube aber, daß sich beide Meinungen vereinigen lassen, daß die Fürsten bei der spaltigen Wahl Otto IV. und Philipps zwar das Wahlrecht noch ausgeübt haben, (welches ihnen auch nicht angefochten wurde,) daß aber der römische Hof, welcher damals caballirte, den Vorwand, daß die Erzämter eine grössere Würde gäben, ergrif, und daß von der Epoche dieser Wahl an die Sache sich für die Erzbeamte entschied. Günderrode überzeugt mich von der Erblichkeit der Erzämter unter Friederich I. (in s. S. Th. I. p. 396.) der angeführte Mart. polonus beweiset blos, daß die benannte damals die Erzämter besessen haben. Cfr. Schmidt Geschichte 3. p. 171.

31) Die Ursache der Theilnahme der Erzbischöfe ist zu bekannt, als daß sie hier einer Erwähnung bedürfte.

32) Bei Gemeiner l. c. p. 73. In der Rangliste sind als Laienfürsten, Wahlfürsten angeführt der Herzog von Schwaben, Franken, der von Baiern, Sachsen, Kärnten, Zähringen, Böhmen, Oberlothringen, Niederlothringen.

Zeit das Wahlrecht ausschließlich beim heutigen Kur-Collegio gewesen sey, und alle Theilnahme aller anderen Fürsten an den Vorrechten und Vorzügen der Pfalzerzfürsten, oder Herzoge ausschloß, und daß der Marggraf von Oesterreich, sobald er archidux palatinus wurde, zugleich in alle Rechte derselben eintreten, wie ich in der Folge mit höchstem Grad von Gewißheit beweisen werde.

§. 7.

Der Anonymus beschuldiget in den §. 3. 4. 5. 6. seinen Gegner der gröbsten Ignoranz, daß seine Hipothese beinahe so viele Irrthümer, als Worte enthalte, "weil er (der Verfasser des Versuches) weder einen bestimmten Begrif vom Amte der Pfalz Fürsten zu haben, noch die verschiedenen Grade von Ansehen und Würde derselben in den verschiedenen älteren Geschichtsperioden, und ihren Abstand von den Wahlfürsten des Reiches zu kennen scheine."

Der Ton und die Zuversicht, mit der diese Anschuldigung niedergeschrieben ist, könnte wirklich den arglosen, mit unserer ältern Geschichte nicht vertrauten Leser irre führen, und zur Fehde gegen einen Schriftsteller auffodern, der Dreistigkeit genug besässe, das Publikum durch solche Spiegelfechterei zu täuschen.

Jede Behauptung aus der ältern Geschichte ist in so weit Hipothese, als aus scheinbarem, oder wirklichem Widerspruche unserer Chronographen eine entgegengesezte Meinung gefolgert werden kann. In so weit verdiente auch die Behauptung eines ieden Gelehrten Achtung, sie müste sich dann in Ludewigs Ton ankündigen, und so, wie diese, mit allen historischen Thatsachen in offenbarem Widerspruche stehen.

Ob die Hipothese des Oesterreichischen Schriftstellers so ganz und durchaus falsch sey, wird der Schluß dieses Abschnittes zeigen, und so gern ich auch eingestehe, daß ich derselben nicht ganz beipflichte: so glaube ich doch, daß sie unter Modificationen der historischen Wahrheit sich am meisten nähere.

Eine Prüfung der gegnerischen Behauptung soll dieselbe selbst auf ihren wahren Werth zurückbringen.

Seine als unfehlbar aufgestellte Hipothese gründet sich darauf:

a) Daß die Würde der Pfalzfürsten weder mit iener der Erzbeamten,

b) noch mit jener der Wahlfürsten etwas gemein gehabt habe; daß

c) die Erzämter bei der Wahl Otto des Grossen nicht von den Pfalzfürsten, sondern von den grossen Völkerherzogen ausgeübet worden, welche auch nachher im Besitz derselben geblieben seyen, 33) und

d) daß die Pfalzfürsten nie unter den Fürstenstand gehöret hätten.

Bei genauer Prüfung dieser Behauptung findet man gleich beim ersten Blicke, daß der Gegner durchaus die verschiedenen Begriffe und Verhältnisse von Pfalzfürsten, und Pfalzgrafen miteinander verwechsle, und ganz durcheinander werfe.

Offenbar scheint er der Meinung jener beizupflichten, welche den Ursprung der heutigen Kurfürsten allein in den Erzämtern suchen. So sehr ich auch überzeugt bin, daß man bei Untersuchung des Ursprunges der heutigen Kurwürde die Erzämter nie ausser Augen lassen dürfe, so glaube ich doch nicht, wie ich auch bereits oben bemerkt habe, daß man die Verbindung lezterer mit ersteren zu weit in die ältere Geschichte hinausrücken könne. 34)

Nothwendig müßte man die Erblichkeit der Erzämter bei den heutigen Kurhäusern von den Zeiten Otto des Grossen her beweisen können, und obgleich sie stets, und bis auf Conrad III. 35) ausschließlich in den Händen der Herzoge waren, so läßt sich daraus doch nichts weniger als die Erblichkeit derselben, eben so wenig, als jene in den Herzogthümern folgern. Im Gegentheil gieng mit dem Herzogthum auch das Erzamt und lezteres auch ohne ersterem an andere über, welches besonders, wie ich glaube, die Entdeckung des Herrn Crollins, daß das Hohenstaufische Haus bis 1246. die Lehne, die es als Erzbeamte besessen hatte, behielt, unwiderleglich beweiset. 36)

Es

33) Diese Behauptung ist in der Anwendung auf die Folge irrig, denn wie hätte sonst der Marggraf von Brandenburg das Schwäbische Erzkämmereramt erhalten? Cfr. etiam Pfeffinger T. I. lib. I. tit. XIII. not. 6. p. 1020.

34) Cfr. supra §. 5. not. 18. 19. Gemeiner p. 5. und das in der vorhergehenden Note angeführte Allegat aus Pfeffinger.

35) Unter diesem erhielt Albertus ursus von Brandenburg und zwar anfänglich nur substitutionsweise das Erzkämmereramt.

36) Acta acad. theodor. palat. T. IV. p. 279.

Lamey vom Ursprunge des Kurpfälzischen Reichsvicariats p. 13.

Es ist überhaupt ein sehr folgenvoller Fehler, wenn man jüngere Verhältnisse mit älteren Begriffen gattet, und umgekehrt ältere auf neuere überträgt. In diesen Fehler scheint auch der Oestreichische Schriftsteller sowohl bei der eben angeführten Behauptung, so wie auch bei jener, daß die Kurfürsten wegen der Erzamtswürde Vorsteher des ganzen Reiches gewesen sind, gefallen zu sein. Blos der höhern Würde, und des grössern Ranges wegen versahen die Herzoge die Erzämter, weil sie die höchsten weltlichen Vorsteher (Layenfürsten) gewesen sind. — Sollte aber wohl wegen einer solchen Verwechslung eine auf historischen datis beruhende ganze Behauptung als falsch, irrig und ungegründet verworfen werden können?

§. 8.

Vorzüglich scheint es hier auf die richtige Bestimmung des Begriffes anzukommen, der mit den Benennungen palatinus Archidux, princeps palatii (Pfalzerzfürst) und comes palatinus in den Zeiten vor der Ertheilung des Friedericianischen Privilegiums verbunden werden muß.

Ich habe bereits oben bemerket, daß der Gegner die 2 ganz verschiedenen Begriffe von Pfalzfürst und Pfalzgraf verwechsle, und mit höchster Gewissenhaftigkeit werde ich meine Behauptung durch historische Daten zu beweisen, mich bemühen.

Pfalzfürsten und Pfalzgrafen waren von jeher und schon unter den Carolingern unterschieden. Leztere waren die Richter an den Königlichen Höfen, und ihr ganzes Amt gründete sich blos auf den ihnen vorgeschriebenen Wirkungskreis. 37)

Sie waren in gewisser Rücksicht Richter in erster, auch in zweiter Instanz eigentlich Reichshofrichter. 38) Allein die wichtigeren Sachen waren dem König

37) Hincmar in admonitione ad proceres regni §. XXI. Comitis autem palatii inter caetera pene immemorabilia in hoc maxime Sollicitudo erat, ut omnes contentiones legales, quae alibi ortae, propter aequitatis judicium palatium aggrediebantur, juste ac rationabiliter determinaret, seu perversi judicata ad aequitatis tramitem reduceret, ut et coram Deo propter justitiam et coram hominibus propter legis observationem cunctis placeret.

38) Comes palatii in causis reipublicae dicitur esse constitutur. *Cap. Caroli tit. XXVII. cap. 7.*

König selbst vorbehalten; doch hatten sie die vorläufige Untersuchung, ob sie dazu geeigenschaftet waren. 39) Sie bildeten ein eigenes Gericht, dessen Beisitzer Scabini palatii genannt wurden, und in welchem sie den Vorsitz führten. Uebrigens besorgten sie auch die Verwaltung des Königl. Fiscus. Auf den Feldzügen begleitete der comes palatii den König allein aber in der Absicht der Handhabung der Rechtspflege. 40)

Der Einfluß, den diese Pfalzgrafen auf alle Geschäfte hatten, muste ihr Ansehen nothwendig in gleichem Grad erhöhen. Dem ohngeachtet findet man sie nirgends unter einen andern, als der gräflichen Würde bezeichnet, und von keinem alten Schriftsteller mit dem Titel princeps beehret. 41)

Ganz anders verhält es sich mit dem Ursprung der Pfalzfürsten. Vergleicht man die übereinstimmende Bemerkungen der älteren Schriftsteller, die Hofverfassung unter den Carolingern, und die beinahe unabgeänderte Beibehaltung derselben unter den Ottonen, und den folgenden Kaisern, besonders die Geschichte der Erzämter, und deren Verwaltung durch die Herzoge, so ist es nicht schwer, den Ursprung der Pfalz- oder Pfalzerzfürsten in den Zeiten der Carolinger zu finden, und zu beweisen, daß sie mit den Pfalzgrafen gar nichts gemein hatten.

Schon vor und unter den Carolingern findet man die Hof- und Erzämter unter dem Namen, und in den Verrichtungen, in welchen wir dieselbe

---

39) Comes palatii de omnibus secularibus causis vel judiciis suscipiendi curam instanter habet, ut nec seculares prius Dn. regem absque ejus consultu inquietare necesse haberent, quousque ille praevideret, si necessitas esset, ut causa ante regem venire merita deberet. *Hincmar* l. c. cap. XIX.

Cfr. *Walafredus Strabo de republ. ecclesiast. cap. XXXI.* quemadmodum sunt in palatiis praeceptores, seu Comites palatii, qui secularium causas ventilant, ita sunt et illi, quos Capellanos Franci appellant, clericorum causis praelati.

Schmidts Gesch. der Tschen. T. 1. p. 322. (Ulm 1785.)

40) Eginhard ad ann. 823.

41) Cfr. Struv corp. j. publ. p. 741. §. XIII.

selbe heute noch kennen. 42) Sie waren unter dem Namen Officiales, auch Ministeriales 43) selbst unter jenem eines *Principis palatini* bekannt. 44)

Diese Verfassung erhielt sich, und die Erzbeamte behaupteten beständig ihren Rang. 45) Sie waren die vornehmsten Reichs- und Hofbeamte, bedienten auch bei grossen Hoftägen den König, und daß diese Erzämter nachhero von den Herzogen, in welchen sich auf diese Art die Pfalzfürstenwürde mit dem Herzogenamte vereint hatte, als den vornehmsten verrichtet wurden, beweiset die Wahl Otto des Grossen auf eine Art, welche nichts mehr zu wünschen übrig läßt. 46)

Von

---

42) Schmidt Gesch. der Tschen. T. 1. p. 321. seq.

43) Hincmar de ordine palatii Nro. 23.

44) Unde *palatinis* ad se tribus ipse vocatis
Principibus, quorum fuerat *camerarius unus*
Regis, *Adalgisus*. *Geilo*, *Stabuli comes*, alter
Ductores exercitutuum fore jussit eosdem etc.

Poeta saxo ad an. 782 bei Leibniz -- *de scriptor. brunsvv. p. m.* 131. *Cfr. Pfeffinger T. 1. p.* 1019. *not.* 6.

Die Hof- und Erzämter wurden daher durch eigene Männer verwaltet, welche zuverlässig die vornehmsten am Hofe gewesen seyn musten, weil sie dem König stets am nächsten waren, und dieser ihnen das Commando der Armeen, welches in einer militärischen Verfassung das höchste ist, anvertraute. Die Herzogthümer waren aufgelöset, und natürlich scheint zu folgen, daß diese Erzbeamte, palatini Principes in dieser Rücksicht an die Stelle der Herzogen gerückt sind, da sie ihre Verrichtungen übten. Pfalzfürst und Pfalzgraf konnte daher nicht das nemliche seyn, wie der Gegner doch durchaus die Namen sowohl als die Sache verwechselt.

45) Von der Hofhaltung Ludwig des Frommen. Hincmar epist. 3. cap. 16. p. 27. *Pfeffinger T. 1. p.* 1019. *not.* 6.

46) Sacrificio solenniter celebrato descendebat rex ad palatium, et accedens ad mensam marmoream regio apparatu ornatam, resedit cum Pontificibus et omni populo: *duces vero ministrabant:* Lothariorum dux Giselbertus -- omnia procurabat, Eberhardus (Francorum dux) mensae praeerat, Herimannus Franco (allemanniae dux) pincernis; Arnulfus (dux bavariae) equestri ordini et eligendis, locandisque Castris praeerat etc. *Wittichind lib. II. p.* 643.

Von dieser Zeit an findet man die Erzämter beständig, doch nicht erblich, in den Händen der Herzogen, als der vorzüglichsten der Nation; 47) eine Periode ausgenommen, wo die Geschichte uns die ganz bestimmten Zeugnisse versagt, bis endlich Friederich I. die Erzämter von den grossen Herzogthümern abbrachte, und Böhmen das vorherige Baierische Erzschenkenamt, und Brandenburg das Schwäbische Erzkämmereramt erhalten hat. 48)

Anders verhält es sich mit den eigentlichen Hofbeamten. Die Bestellung ersterer war nicht willkürlich dem König allein überlassen, dieselbe muste vielmehr mit Genehmigung der Ständen aus den verschiedenen Provinzen geschehen. 49)

Sie waren die eigentlichen ersten Minister der Könige, und verrichteten ihre Dienste blos an feierlichen Hoftagen zur grössern Verherrlichung derselben. Zu den eigentlichen und gewöhnlichen Hofdiensten hatten die Könige ihre eigene Hofbeamte. Die Wahl dieser hieng allein vom Könige ab; ihre Würde aber war ungleich geringer, als jene der Pfalzfürsten, von denen sie ganz verschieden waren; sie sind unter dem Namen der Ministerialien bekannt. 50) Da erstere officiati oder officiales imperii genennt wurden. 51)

Die

---

47) Beispiele siehe bei Pfeffinger T. 1. p. 1020. — Crollins von der Erblichkeit der 4. weltlichen Erzämter Absch. I. §. 1.

48) Conf. Crollins l. c. §. 2. in fine.

49) Hincmar de ordine palatii cap. 18.

Cfr. Olenschlager neue Erläuterung der G. B. p. 37 - 39. und p. 47. Crollins l. c. Absch. II. §. IV.

50) In einem Diplom Ludewigs des Frommen sind die Zeugen unterschieden. De aula de Capellanis, de clero, de primaribus regni, de ministerialibus.

Hincmar in epistola ad proceres etc. de ordine palatii nro. 12. unterscheidet auch 2 Klassen. Eine, qua assidue — *regis palatium regebatur et ordinabatur;* alteram vero, qua totius regni status — studiosissime providendo servabatur. Man sehe auch epistolam episcoporum ad Ludovicum regem nro. 12. *in Baluz. cap. T.* 2. *p.* 114. *Struv. corp. j. p. pag.* 320. *not.* 85.

51) Conradus Ursberg, in historia Philippi pag 308. unterscheidet sie ausdrücklich dadurch von der Hofdienerschaft, tota curia imperialis et *officiales imperii* adhaeserunt Philippo.

Die Geschichte hat uns viele Namen derselben mit Bezeichnung der Würde, die sie begleiteten, aufbehalten, welche alle die hier mir flüchtig angedeutete Sätze bestättigen. 52)

Durch die ganze Geschichte finden wir nun die Verwaltung der Erzämter durch die Herzoge und Pfalzfürsten, nirgends aber in ihrer Reihe die geringste Spur, daß die Pfalzgrafen darunter gehört hätten. Ihre erste Verfassung und der Geschäftskreis, in dem wir sie iederzeit finden, erhöhen die Vermuthung zur Gewißheit, daß sie unter die Ministeriales (die Königliche Hofbeamte) im eigentlichen Sinne gehört haben müssen. Selbst der Grospfalzgraf, der eigentliche Comes palatii gehörte nicht unter die Pfalzfürsten, und konnte nur dann erst in die Reihe derselben eintretten, als er das fränkische Herzogthum erhielt.

Das Ansehen dieser Pfalzgrafen stieg und sank mit dem Ansehen der Könige, und muste am Ende sich beinahe ganz verlieren, da die Macht der teutschen Herzoge sich so sehr empor hob. Obgleich diesen an Rang nachgesezt, waren sie doch gleichsam Controllen der herzoglichen Gewalt, und eben darum eine natürliche Folge, daß ihr Ansehen von jenen, so viel möglich geschmälert wurde.

Wirft man überhaupt einen Blick auf die ältere Verfassung Teutschlands, und geht man von dem einzig wahren Grundsatze aus, daß dieselbe militärisch gewesen seye, 53) so ist eine natürliche Folge, daß der gelehrte Stand in der Rangliste der Stände eigentlich ohne Rang geblieben sey. In dieser Lage befand sich der Richterstand — die Pfalzgrafen — der freie teutsche Mann kannte nur sein Schwerd, und stolz darauf sezte er alles neben sich herab, was sich nicht von Staatswegen damit umgürten durfte. Dieser Zug caracterisirt ganz ein freies militärisches Volk, so wie es unsere Urväter sind.

So-

52) Crollius l. c. Abschn. II. §. IV. Abschn. III. §. 3. et 9.

Von der Hofverfassung unter Conrad dem Satier bemerkt Wippo bei Pistorius p. 428. und p. 442. das nemliche *Pfeffinger T. 1. lib. 1. tit. XIII. p.* 1020. *not. 6.*

53) Cfr. Gemeiner l. c. p. 30. seq.

Sobald der Pfalzgraf vom Schwerde ausgeschlossen war, hörte seine Existenz in der grossen Beherrschung auf, er hatte keinen Theil an der Regierung des Ganzen, er war nur Kaiserlicher Hofbeamter. Allein der Mann des Schwerdtes war durch sein Geschäft geadelt 54) daher auch in einem alten Gesetzbuche der Ausdruck: **Ein jeglich Pfalzgraf hant nicht Fürstenamt,** welches diesen Unterschied ganz bestimmt ausdrückt 55)

Unstreitig war nach dem Zeugnisse der Geschichtschreiber in den älteren Zeiten mit dem Fürstenamt das Wahlrecht verbunden. Wie wenig Laienfürsten waren, beweiset die Fürstenliste von Heinrich IV. und V. 56) und die Grundsätze, nach welchen die Fürstenwürde beurtheilt wurde, sind im Schwabenspiegel 57) und im schwabischen Lehnrechte 58) verzeichnet.

Alles, was nicht zum Fürstenstande gehörte, nicht selbst Herzog war, war dem Heerschild des Herzogs, in dessen Herzogthum es gehörte, nach den Grundsätzen des Staatsrechts iener Zeiten unterworfen; die Geschichte giebt die Belege dazu, und ganz vorzüglich gehört die Unterwürfigkeit der baierischen Marggrafen hieher. Ausdrücklich sagt das chronicum australe 59) quatuor marchiones, austriae, styriae, Istriae, chambensis, qui dicebatur de Vohburg, evocati *et* 60) celebrationem curia Ducis bavariae veniebant, sicut hodie episcopi et comites ipsius terrae tenentur. — Dieses Beispiel zeigt uns also ganz deutlich die Verhältnisse, in welchen die Marggrafen, (Pfalzgrafen 2c. 2c. denn diese standen in Rücksicht des Herzogs in einem Heerschild) gegen die Fürsten und das Reich standen.

Ein

---

54) Daß hier blos vom hohen Adel (Fürstenadel) die Rede seyn könne, versteht sich wohl von selbst.

55) Manuscript des Schwabenspiegels in der k. k. Bibliothek bei Senkenberg in corp. J. germ. T. 2. Sect. 3. p. 34.

56) Gemeiner l. c. p. 73.

57) Cap. 9. und 33.

58) Cap. 143.

59) In Scheidii origen. Guelfae III. p. 434. In Betref der österreichischen Marggrafschaft vergleiche man oben §. 3. Not. 15.

60) Soll vermuthlich *ad* heissen.

Ein ganz anderes Bewandniß hatte es mit den Pfalzfürsten oder Erzfürsten.

Sie hiessen palatini 61) und zwar ex lege palatina, wodurch das damalige Staatsrecht ausgedrückt wird; das heißt: Sie waren Fürsten nach den damaligen Grundsätzen, und hatten Fürstenrang in palatio 62)

Der Hauptgrundsatz der Fürstenwürde war, wie wir bereits gesehen haben, Unmittelbarkeit und einzige Abhängigkeit vom König „denn eines Laien „Mann mag nicht Fürst heissen.„ Nur die Fürsten wählten den König als Häupter der grossen Volksstämme, als Volksherzoge, proceres imperii; sie waren die Wahlfürsten, und sie wurden nach der damaligen Staats- und Geschichtssprache palatini, principes palatini (Pfalzerzfürsten) und in Rücksicht dessen, daß die Erzämter der principum palatinorum unter den Carolingern auf die Herzoge gekommen waren, officiales, archiofficiales, principes officiati genennt.

So unsicher auch oft der Schluß von Vereinigung der Namen auf jene der Sache ist: so glaube ich, daß bei dem Zusammenflusse aller historischen Umständen, bei dem einstimmigen, durch den Gebrauch begründeter Zeugnisse Codver, und anderer älterer Schriftsteller die Behauptung, daß die alte Pfalzfürstenwürde mit der herzoglichen zu Zeiten Ottos, und nachher in Einszusammengeschmolzen sey, höchsten Grad der Gewißheit erhalte.

Die Königliche principes palatini waren allein die officiales imperii, sie verschwanden nach Carl dem Gr., zugleich finden wir aber auch bald darauf die Herzoge in diesen Functionen und unter den nemlichen Benennungen, welche hernach auch den heutigen Kurfürsten wegen der Erzämter beigelegt wurden.

Es dürfte nicht schwer seyn, eine Menge Zeugnisse aus den alten Schriftstellern hier zusammen zu drängen. Jeder Geschichtkundige kennt sie, weßhalb ich auch dieselbe übergehe; 63) besonders war diese Benennung zu den

 Zeiten

61) So nennt sie Gervasius von Tilberi bei Gemeiner l. c. p. 72.

62) Cfr. Gemeiner l. c.

63) *Gervasius tilberiensis in oliis imperial. decis 2. p. 940.* sagt von Heinrich IV. impetravit a subditis, ut cessante *pristina palatinorum* electione imperium in ipsius poste-

Zeiten Friedrich I. ganz gebräuchlich, 64) und wich erst in spätern Zeiten dem sich ausschließlich erhaltenen Ausdruck: Elector, der aber schon früher bekannt war, und dessen sich Friedrich I. selbst bedienet hat.

§. 9.

Aus allem dem, was ich bisher aus der Geschichte, und der ältern Staatsverfassung zusammengetragen habe, glaube ich, die irrige Behauptungen des Gegners besonders seine in §. 6. enthaltene Folgerungen hinlänglich widerlegt zu haben.

Die Würde der Pfalzfürsten principum palatinorum und der Erzbeamten war unter Carl dem Grossen die nemliche, oder es kam vielmehr diese Benennung ausser ihnen Niemanden zu. Wahlfürsten nach unseren heutigen Begriffen konnten sie nicht seyn, da die Verfassung sich beinahe ganz einer, wenigstens bei einer Familie erblichen Monarchie näherte. Doch waren sie, so wie während der Regierung, also auch bei der Intronisation von groster Wichtigkeit. Die Würde der alten Pfalzgrafen floß eben durch die Erzämter mit den grosen Herzogenämtern in Eins zusammen, leztere tratten mit solcher Realität in die Verrichtungen ersterer, daß sie sogar die Benennungrn von denselben erhielten, und die Pfalzfürsten unter den Carolingern musten daher nothwendig unter den Fürsten-Stand gehöret haben, da sonst die Herzoge nie die von ihnen ausgeübte Aemter hätten übernehmen können.

Offen-

---

posteritatem, distincta proximorum successione transiret etc. Struv. *in corp. j. publ. p.* 615. *not.* 36. erklärt diesen Ausdruck für Synonim mit den Pfalz- und nachherigen Kurfürsten, und beweiset dieses selbst aus der Stelle des Friedericianischen Privilegiums, in welcher sich die Parification gründet.

64) *Amandus de primis actis a Friederico in imperio peractis* nennt sie in mehreren Stellen *principes officiatos imperii*, auch blos *officiatos*. Bei *Gevvold de septemviratu p.* 76. *seq.*

Den vermischten gleich bedeutenden Gebrauch der verschiedenen Benennungen der Pfalzfürsten: officiati, officiales regni — primitivi principes, archipalatini — palatini archiduces etc. bei *Gevvold l. c. p.* 103. *et* 104. Hin und wieder werden sie blos *principes* genannt, welches der Sprache des damaligen Staatsrechts ganz angemessen ist, da mit dem Fürstenamt auch das Wahlrecht verbunden war.

Offenbar verwechselt daher der Gegner auf Unkösten der Geschichte die Begriffe von Pfalzfürsten und Pfalzgrafen. Nie konnten leztere in den Rang der erstern gehören.

In den von ihm angeführten Stellen aus Pütter 65) und Schmidt 66) sprechen diese blos von den Pfalzgrafen im eigentlichen Sinne, den Königlichen Beamten, und lezterer unterscheidet selbst beide Würden, da er an einer andern Stelle 67) von den Herzogen von Baiern und Schwaben selbst behauptet, daß sie unter die Pfalzerzfürsten gehöret hätten. Konnte doch selbst der rheinische Grospfalzgraf nie als solcher, und dann erst unter die Pfalzerzfürsten gehören, als er ein Herzogenamt erhielt.

Es ist eben bewiesen worden, daß besonders um die Zeiten Kaiser Friedrichs I. die Erzbeamte, Völkerherzoge und Wahlfürsten mit der Benennung archidux palatinus bezeichnet worden seyen, und kein Marggraf konnte daher zu dieser Würde ohne eine vollkommene Parification in allen Vorzügen mit denselben erhoben werden 68).

§. 10.

Die bisher vorausgeschikte Auseinandersetzung aus der ältern Reichsgeschichte und aus dem Staatsrechte, werfen, wie ich hoffe, auf die damalige Verhältnisse ein so hinlängliches Licht, daß ich nun zur ersten Quelle der Parification, dem Friedericianischen privilegio übergehen kann.

Wahr-

65) Historische Entwickl. T. 1. p. 125.

66) Geschichte der Teutschen 1 Theil p. 121.

67) L. c. T. 3. p. 171.

68) Confer. not. 63. supra. — Die in der Note 22. gemachte Bemerkung scheint mir nichts zu beweisen. Das Kurkollegium, so wie wir dasselbe izt kennen, war noch nicht geschlossen. Und daß nach den damaligen Grundsätzen Oesterreich das Wahlrecht erhalten konnte, und muste, ist keinem Zweifel unterworfen. Die Zweifel, die der Gegner gegen die Authenticität des Privilegiums erwecken will, sind durch die Bemühungen des Herrn von Senkenberg im lebhaften Gebrauche des uralten teutschen Rechte gehoben. Auch haben wir den Gebrauch des Ausdruckes, der den Zweifel begründen soll, bei gleichzeitigen Schriftstellern gefunden.

Wahrheit und treue Darstellung muß jedem Schriftsteller bei Vorlegung historischer Thatsachen heilige Pflicht seyn; Unparteiligkeit muß seine Feder leiten; und das Publikum mag entscheiden in wie fern mein Gegner diese Pflicht erfüllet habe.

Die unter den letzten Carolingern schon vorbereitete, durch die Erlöschung dieses Stammes reif gewordene allgemeine Veränderung hat sich auch auf die Wiederherstellung der von Carl aufgelößter Herzogtümer erstreckt, und Teutschland seiner Urverfassung wieder näher gebracht.

Mit dieser Veränderung und der Wiederherstellung der grosen Volksherzogtümer erwachte auch zugleich wieder das wechselseitige Streben zwischen der Königlichen und herzoglichen Gewalt.

Durch die Geschichte seines eigenen Volks belehret, wuste der vom kühnen Geist Carls des Grosen beseelte, emporstrebende Otto I. nur zu sehr, wie nachtheilig und überwiegend die Gewalt der Herzoge seye, und immer das Bild seines grosen Vorgängers vor Augen habend, suchte er jedes Mittel hervor, das Ansehen des Trones zu befestigen.

Hierinn ist nun auch nach dem einstimmigen Zeugniß aller Schriftsteller der Ursprung, der Landpfalzgrafen zu suchen, deren unter den Sächsischen Kaisern in jeder Hauptprovinz einer bestellt worden ist.

Ihre Bestimmung machte sie zu Stellvertretern des Monarchen, Handhaber der Vorrechte der Krone, und zu Controllen der herzoglichen Gewalt 69).

Ihr

69) **Olenschlager** l. c. p. 147. 233. 247.

Schmidt Gesch. d. T. — T. 2. p. 121.

Pfeffinger ad vitriar. Tom. I. lib. I. tit. XI. not. b. nro. 3. *p.* 9?7.

Der daselbst angeführte Sachsenspiegel lib. 3. art. 47. und 53.

In nro. 4. der angeführten Note hat er einen Umriß der Geschichte der Pfalzgrafen in ieder Provinz entworfen.

Gönderrode von der Verfassung des teutschen Reichs unter den Ottonen in s. Schr. Thl. 1. *p.* 288.

Ihr Rang war ihnen nach den Herzogen und Marggrafen 70), sonst aber vor allen anderen der Vorzug angewiesen.

Höchst wahrscheinlich ist es, daß unter Otto dem Grosen das Pfalzgrafenamt in Baiern in Ausübung war, obgleich nicht jeder Zweifel über dessen damalige Existenz aus der Geschichte beseitigt werden kann 71).

Einstimmig ist aber das Zeugnis aller Schriftsteller daß dieselbe Pfalzgrafen im eigentlichen Sinne, und keine Pfalzfürsten, wie der Gegner die Begriffe verwechselt, gewesen seyen.

So irrig der Gegner auch die Auslegung findet, welche man Oesterreichischer Seits mit dem privilegio verbindet, so glaube ich doch aus dem bisher gesagten die Falschheit der seinigen, und den Widerspruch, in dem sie mit der ganzen ältern Verfassung stehet, hinlänglich bewiesen zu haben.

Daß der Marggraf von Oesterreich ein Herzogenamt erhalten habe, kann nicht in Abrede gestellt werden — Und wie sollte ihm nun die Würde eines Land-

---

70) Gunderrode l. c. not. 186.

Rodevvicus lib. II. Cap. VII. Struv l. c. p. 742. not. 100.

71) **Günderrode** *l. c. p.* 288. — Den Unterschied zwischen **Pfalzfürst** und **Pfalzgraf**, und daß leztere nicht den Rang der ersteren hatten, beweisen unter anderen etliche Beispiele aus der pfälzischen Geschichte. Der Mönch von Brunwiller bemerkt cap. 3. dieses ausdrücklich in folgender Stelle: Imperator autem *majoris volens dignitatis gloria* virum (den Pfalzgraf Otto) extollere, suevicum ei committit ducatum bei **Leibniz** *Tom. I. p.* 321. Wäre der Pfalzgraf den Pfalzfürsten gleich gewesen, so würde *Dittmar lib. V. p.* 360. nicht sagen: Caesaris ejusdem (Ottonis III.) soror Mathild, nomine Hermanni Comitis palatini filio Ezoni nupsit, et hoc multis displicuit, sed quis non voluit emendari legaliter tulit hoc unicus frater illius patienter, dans ei, quam plurima ne vilesceret sibi innato a parentibus summis gloria. — Unstreitig ist hier blos von den Pfalzgrafen die Rede, und wären sie Pfalzfürsten gewesen, so hätte ersterer keine höhere Würde zu seiner Verherrlichung erhalten und die Vermälung des leztern für keine Misaliance gehalten werden können, da wie oben erwiesen ist, die Pfalzfürstenwürde mit dem Herzogen-Amt vereinigt, das nemliche, und zudem auch die Vermälung Kaiserlicher Prinzessinen an die Herzoge gewönlich war. cfr. **Günderrode** in s. Schrift: *T. I. p.* 410.

Lamey *l. c.* §. 4. *p.* 13.

Landpfalzgrafen oder die Befreiung der Gewalt von denselben als Ersatz für das verlohrne Herzogthum Baiern angerechnet werden können? — Als neuer Herzog, und als Marggraf hatte er ohnehin schon den Rang vor den Landpfalzgrafen — Wer weiß ob wirklich ein solcher in Baiern vorhanden war? — Das Pfalzgrafenamt war ohnehin durch eine andere Stelle des Privilegiums unwirksam gemacht 72); und wie kann die Schlußfolge von dieser Befreiung auf die Erhebung zur Pfalzerzfürsten-Würde gezogen werden? — Der tenor des Freiheitsbriefes beweiset allerdings, daß von Exemtionen, zugleich aber auch, daß von einer Standeserhebung der Person und des Landes die Rede gewesen seye. Als Herzog von Baiern hatte der Marggraf von Oesterreich alle Vorzüge und Vorrechte der grossen Pfalzfürsten und Volks-Herzoge, und daran sollte ihm durch die Zurückgabe Baierns nichts geschmälert werden.

Die einzige Gelegenheit, wo die teutsche Fürsten zusammenkamen, waren die Reichs- und Hoftäge; deßwegen wurde auch der Rang des neuen Herzogs, und seine Gleichstellung mit den übrigen Herzogen ausdrüklich bestimmt, — und wozu hätte es dieser Verordnung bedürft, wenn blos von einer Exemtion die Rede gewesen wäre, die ohnehin schon in andern Stellen des Priailegiums ausgedrückt ist? —

Freilich hätte sich der Kaiser ganz kurz ausdrücken können: Archidux austriae, unus de principibus electoribus est habendus. Daß dieses auch seine Absicht war, und nach damaligem St. Recht seyn muste, ist hinlänglich, und durch das Privilegium erwiesen, und die Wahl des Ausdruckes Archidux palatinus beweiset, daß derselbe mit jenem eines Herzogs und Wahlfürsten gleichbedeutend gewesen seye 73).

§. 11.

72) Quidquid Dux Austriae in terris suis seu districtibus suis fecerit vel statuerit, hoc imperator neque alia patientia, modis, seu viis quibuscunque non debet in aliud quoquo modo in posterum commutare — Das Pfalzgrafenamt in Oesterreich war also schon dadurch abgeschafft.

73) vid §. 8. not. 63. Ueberhaupt gründet sich der ganze Irrtum des Gegners auf die Verwechslung der Begriffe Pfalzfürst und Pfalzgraf.

§. 11.

Um den Sinn und die Anwendung des Friedericianischen Privilegiums ganz zu fassen, kömmt es vorzüglich auf eine genaue Bezeichnung der Verhältnisse an:

a) In welchen Österreich vor Erlangung desselben stand

b) und auf diejenige, in welche es durch dasselbe versetzet worden ist.

Zur Zeit, als durch Conrad III. dem auf dem Hoftage zu Würzburg geächteten Heinrich dem Stolzen zu Goslar (438) seine Herzogtümer abgesprochen, und dem Marggrafen Leopold von Oesterreich Baiern übertragen worden, hatte dieser noch kein Fürstenamt, und keinen Fürstenrang. Auf Fürsprache des Pabstes hatte er das Marggrafenamt erhalten, und stand wegen desselben im 4ten Heerschild.

Er hatte kein Wahlrecht, welches nach dem Zeugnis aller Schriftsteller nur den principibus regni zustehen konnte 74).

Mit dem Herzogtum Baiern erhielt Leopold nun zugleich alle Vorrechte und Vorzüge der damaligen Herzoge oder Pfalzfürsten — ein Fürstenamt, und stieg in den dritten Heerschild herauf.

Sein Sohn Heinrich Jachsemirgott folgte ihm 75) durch kaiserliche Vergleichung sowohl in der Marggrafschaft, als auch in dem Herzogtume.

Auch Conrad III. war indessen gestorben, und manche Rücksicht mag seinen Nachfolger Friederich I. veranlaßt haben, den jungen Welfen Heinrich in die väterliche Würde und Besitzungen zu restituiren, welches ihm auch endlich gelang.

Heinrich von Oesterreich verstand sich zur Zurükgabe von Baiern, und nichts war gerechter, als daß der Kaiser ihn auf eine Art entschädigte, welche dem

---

74) Gemeiner l. c. § 14. p. 36.

75) Er starb im Kloster Altaich den 18ten Wintermonat 1141. Schrötter Oesterreichische Staatsgeschichte p. 250.

dem Opfer, das er der Ruhe des Vaterlandes und dem Interesse des Kaisers brachte, entsprach 76).

Olenschlager 77) drückt sich darüber folgender Gestalt aus: „dem „Oesterreicher musten zur Vergütung seines hohen Edelmutes in dieser Ge„legenheit so viele herrliche und treffliche Vorzüge zugestanden wer„den, als nur immer zu erdenken möglich waren, um nicht nur diesen „Fürsten sondern auch dessen Nachkommen und künftige Besitzer der „Oesterreichischen Länder wegen der eingebüßten pfalzerzherzogli„chen Gerechtsame, so auf Baiern haften bleiben sollten 78), für „immer zu entschädigen". — Entschädigung für verlohrne pfalzerzherzogliche Rechte konnte aber nur durch neue Erteilung derselben Statt haben. — Ein anderer Schriftsteller, dem gewis bewährte und geprüfte Kenntnis unseres alten Staatsrechtes nicht abgesprochen werden kann, — Gemeiner 79) drückt sich darüber gleichmässig folgender Gestalt aus: „Das ungünstige Schicksal wollte, daß sie (die Marggrafen von Oesterreich) „das Herzogtum bald wieder verlieren, und an die Welfische Sächsische „Fürsten abtretten musten. Wohlbedächtig sezte sich Heinrich von Oesterreich „lange

---

76) Das Betragen Heinrichs des Stolzen hatte alle Fürsten gegen ihn aufgebracht, besonders seine Buhlschaft um die Krone, welche er durch Zurückhaltung der Insignien nur zu sehr an Tag legte. Auch hatte ihn sein Betragen auf Lothars Zug in Italien verhaßt gemacht. *Otto frieſing. de geſtis Friederici I. lib. I. cap. XXII.* Man fürchtete für teutsche Freiheit, und als ein Opfer für diese fiel Heinrich, dessen Besitzungen in 2. Enden vom Meer begränzt wurden. Auf öffentlichem Reichstage wurde er in die Acht, und seiner Besitzungen verlustig erklärt. Leopolds von Oesterreich und seines Nachfolgers Besiz war daher rechtmässig. Wenn auch Privatleidenschaft Conrad geleitet haben sollte, so kann doch eine blos moralische Untugend ein best gegründetes Recht nicht entkräften. Heinrich war übrigens mit Einwilligung der Fürsten des Reiches in die Acht erklärt, und das Zeugnis Otto's spricht selbst den Kaiser frei von jedem Verdacht, den der Gegner ihm aufzuhalsen sucht.

77) Erläuterung §. XXVI. p. 88.

78) Ein Fürst (Pfalzherzog) konnte seinen Heerschild oder sein Fürstenamt nicht verlieren, und er konnte ihm auch nicht verringert werden, als durch Acht. Die Anwendung gleich hernach.

79) Berichtigungen im teutsch. St. R. und der R. Geschichte Baireut 1793. p. 27.

„lange dagegen; denn nothwendig hätte er als Marggraf wieder in die alte „Verhältnisse tretten müssen; — er hätte die Marggrafschaft wieder zu Lehen „nehmen, und aus einem Fürsten eines Laien-Fürsten Mann werden müssen; „sein Rang, sein Heer-Schild wäre erniedrigt worden, seine fürstliche „Würde verloren gegangen; er hätte, da er vorher selbst Landtage aus„schreiben und halten konnte, nunmehr den Baierischen Landtag wieder be„suchen müssen; kurz es war sonnenklar, ut hoc facto minueretur honor et „gloria sua. Da ließ sich bei solchen Umständen nach dem einsichtsvollen Rath „des Herzogs von Böhmen nicht leichter, und besser aus dem Handel kom„men, als wenn die Markggrafen von Oesterreich für die Zukunft auch Her„zoge und Reichsfürsten wurden, und ein eigenes Fürstenamt, und Herzog„tum überkämen; und dieses geschah auch; die Marggrafen von Oesterreich „wurden Fürsten 80), Wahlfürsten; sie erhielten nicht *proximum locum* „*post electores* 81), sie wurden selbst *principes electores*, wie alle wirkliche „Fürsten zugleich Electores waren, machten auch mehrmal von ihrer Wahl„stimme Gebrauch 82); hielten Landtäge, und hatten mit allen übrigen Her„zogen gleiche Vorrechte und gleichen Rang".

E 2 Dieses

---

80) Vorher hatten sie die jura principis nicht. Otto de St. Blasio schreibt cap. 6. ausdrüklich: Henricus filius Leopoldi *principis jure* et ducis nomine et honore sublimatus.

81) Wie das grose Friedericianische Diploma sagt: die Herzoge von Oesterreich hatten durch das ganze vierzehnte Jahrhundert, so lange ihr Stamm gedauert hatte, auf Reichs- und Wahltägen den Rang vor Brandenburg.

Günderrode *l. p.* 430. *seq.* und conf. Schreiben der Fürsten, welche König Philipp gewählt haben von Innocenz III. Dux bavariae, dux austriae — — Marchio brandenburgensis aus Baluzii re gestis Innocentii.

82) Die eben angeführte zwei Schreiben der Fürsten an Innocenz III.

confer. §. 27. in Gemeiner, der die Sache ausser allen Zweifel setzet. Auch bei der Wahl Alphons von Cornwalls wählte Oesterreich mit Mathaeus parisiensis ad annum 1246. — Electores Imperatorem Laici, Dux *Austriae*, Bavariae, Saxonum, Dux brabantiae.

Gothofredus Monachus ad annum 1196: Imperator (Henricus VI.) ab omnibus principibus imperii — obtinet, ut filium suum Friderici nomine vix triennem in Regem eligant. Und von der zweiten Wahl schreibt *Coradus ursberg. ad ann.* 1210. tunc Principes allemanniae, rex videlicet Bohemiae — *Dux austriae*,

Dieses auf die Geschichte gegründete Urteil dieser zwei Gelehrten bestättiget meine Behauptung, daß allerdings ein Grund zur Entschädigung vorhanden, und daß Oesterreich zum rechtlichen Anspruch auf die, so es wirklich erhielt, wenigstens in betreff des Hauptpunktes berechtigt gewesen sey. Der Marggraf hatte dadurch, daß er das nun wieder verlorne Herzogtum Baiern consensu principum erhalten, wirklich ein jus quaesitum darauf, daß man seinen Stand, und seine Würde nicht verringerte, sondern ihn in dem Rang lassen muste, in welchen er durch das Land, das er als Opfer des Kaiserlichen Anspruches zurückgab, eingetretten war.

§. 12.

Nach diesen Voraussetzungen gehe ich zu der Erläuterung des Privilegiums selbst, das durch erstere erläutert wird, über 83).

Nachdem der Kaiser ganz kurz die bisherige Streitigkeiten wegen des Herzogtum Baierns, und also auch die Hauptveranlassung zur Erteilung des Privilegiums berühret, und vorausgeschicket hat, erhebt er die Marggrafschaft Oesterreich, und das von Heinrich dem Löwen zurückgegebene Land ob der Ens mit Einwilligung der Fürsten zum Herzogatum. De consilio et judicio principum, illustri Wadizlao duci Boëmiae sententiam promulgante,

---

Dux Bavariae — convenientes, Friedericum regem Siciliae elegerunt in Imperatorem coronandum.

Es liesen sich mehrere Beispiele des von den Babenbergischen Herzogen ausgeübten Wahlrechts zusammenstellen, welches aber um so weniger nötig ist, da dasselbe in Grundsätzen schon gegründet ist. Hauptsächlich gieng das Oesterreichische Wahlrecht dadurch verloren, daß das Oesterreichische Interregnum mit jenem im Reiche zusammen traf, in welchem das Kur. Collegium ein geschlossenes Collegium wurde.

83) Einen vollständigen Commentar über dieses Privileg selbst siehe in Schröters Versuch einer Oesterreichischen Staatsgeschichte *p.* 297. bis zu Ende. Im §. 2. des 3. Absch. redet er von dem Diplom selbst, und den verschiedenen Bestättigungen des Privilegiums. Die Authenticität selbst ist durch das Mainzische Vidimus von 1664. bestättiget.

gante, quam ceteri principes approbabant, Marchionatum Austriae et dictam Marchiam supra anesum commutavimus in ducatum 84).

Aus der Geschichte ist bekannt, daß damals die Herzoge die alleinige Laienfürsten waren, daß sie als ductores gentium, als Herzoge, als die Vornehmste, principes regni, und zwar wegen des Herzogtumes das Wahlrecht hatten. Sobald also damals ein Land zum Fürstentum (oder Herzogtum) erhoben wurde, und ein Marggraf ꝛc. Fürstenamt erhielt, war er dadurch eo ipso den Wahlfürsten angeschlossen 85).

Nachdem der Kaiser das Land erhoben hat, ernennt er den Marggrafen zum Herzog, ut princeps imperii esse dinoscatur, und zwar aus der

84) Nach verschiebenen vergeblich gemachten Versuchen resignirte endlich Heinrich von Oesterreich auf dem Reichstage zu Regenspurg 1156. das Herzogtum Baiern nebst dem Lande ob der Ens in die Hände des Kaisers, welcher Heinrich den Löwen damit durch 7. Fahnen belehnte. Dieser gab 2. davon zurücke, womit der Kaiser Heinrichen von Oesterreich wegen der zum Herzogtum erhobenen Marggrafschaft von Oesterreich und der Mark ob der Ens belehnte. Einige sind der irrigen Meinung, daß damals Oesterreich erst von der angeblichen Baierischen Unterwürfigkeit befreiet worden sey, welche durch eine Stelle des Andr. Presbyter de ducatu bavariae p. 24. (dem mehrere andere folgten) veranlaßt worden ist. Allein 1) ist oben § 3. not. 15. erwiesen worden, daß ursprünglich die Reichs- und Baierische Grenze nicht weiter, als bis an die Ens gegangen seye. 2) Daß der von Carl dem Grosen auch nachher wieder unter der Ens eroberte Distrikt gleich anfangs durch eigene Königliche Beamte verwaltet worden seye, welche Baiern nicht unterworfen seyn konnten, weil dieses Herzogtum damals aufgelöset war, und selbst durch Grafen verwaltet wurde. 3) Daß sich keine Spuren einer nachher erfolgten Unterwürfigkeit, wohl aber Beweise des Gegenteils finden. Auch geschieht im Privilegio nicht die mindeste Erwähnung davon. Dasselbe spricht ausdrücklich und allein von dem Herzogthum Baiern, und der Mark ob der Ens. Von der Marggrafschaft Oesterreich konnte, und geschieht auch keine Erwähnung in dieser Rücksicht. Die Mark ob der Ens gab auch Heinrich der Löwe zurücke, welche zu Oesterreich geschlagen, und mit ersterm nebst einigen von Baiern losgrissenen Teilen zum Herzogtum erhoben wurde. Von dieser Mark und diesen Teilen kann auch blos die Befreiung von der Baierischen Jurisdiktion verstanden werden, welche nun nicht mehr Statt haben konnte, da der neue Herzog selbst Herzogenamt erhalten hatte, und alles blos seiner Gewalt unterworfen wurde.

85) Jeder Fürst war Wahlfürst, und es gab sonach keine principes die nicht zugleich Electores gewesen wären. Gemeiner l. c. p. 37.

der im privilegio angeführten Ursache ne in hoc facto honor et gloria patrui nostri carissimi aliqua tenus minuatur 86).

Die Pfalzerzfürstliche (herzogliche Rechte und Vorzüge blieben auf Baiern haften, und fielen mit dem Herzogtume selbst wieder auf Heinrich dem Löwen zurücke.

Die Parification liegt also schon ganz natürlich darin, daß durch die Zurückgabe des Herzogtums (hoc facto) die Ehre und die Vorzüge des Marggrafen nicht leiden, und er in nichts zurückgesetzt werden sollte. Bei dieser Absicht des Kaisers und der Fürsten war es also nothwendige Folge, daß der zum Herzog erhobene Marggraf vermöge seines Herzogenamts alle die Rechte und Vorzüge erhalten muste, die er wegen Baiern besessen hatte, und in deren Genuß die übrige Herzogtümer waren. Ausdrücklich heißt es auch im privilegio: Praefatus quoque ducatus austriae habere debet omnia et singula jura, privilegia et indulta, quae obtinere reliqui principatus imperii denoscuntur.

Ich glaube, aus dieser Zusammenstellung die Schlußfolge ziehen zu können, daß alle Rechte, welche Oesterreich erhielt, realia sind. Diese ganz generelle Verfügung schließt eine Wiederholung aller im Freiheitsbrief enthaltenen Begnadigungen, Rechte und Vorzüge in sich, durch welche die Parification mit den übrigen Herzogtümern vollkommen begründet ist 87).

Aus

---

86) Eine der Haupturſachen, welcher wegen sich Heinrich von Oesterreich der Zurückgabe des Herzogtumes widersetzte, war der Verlust der herzoglichen Würde, welche er wegen desselben besaß, und mit allen Vorrechten und Vorzügen übte. Unstreitig gehörte er wegen dieses Baierischen Herzogenamts unter die grose Völkerherzoge, Wahl- und Pfalzfürsten. Selbst nach dem damaligen Staatsrechte durfte ihm sein Heerschild und seine Würde nicht verringert werden. Andreas Presbyter p. 27. drückt sich darüber aus: et quod ejusdem Marchionis (Henrici) magna nobilitas et multa exegebat honestas, ut nomen Ducis non perderet &c. in *Struv. syntagm. historiae germaniae p.* 529. §. *XXI. not.* ******. Als Marggraf konnte Heinrich die jura principis nicht haben, zu welchen er durch eine wirkliche Standeserhebung erst erhoben werden muste. *Otto de St. Blasio* schreibt ausdrücklich: Henricus filius Leopoldi *principis jure est sublimatus.*

87) Das erteilte privilegium beschränkte sich keineswegs auf die Herzoge, aus dem Babenbergischen Stamme, sondern giengen auf alle jeweilige Besitzer des Her=

Aus allem dem scheint mir unwidersprechlich zu folgen: a) daß Oesterreich wirklich zum Herzogtum erhoben worden seye; b) alle Rechte der damaligen Herzogtümer (welche die Wahlfürstentümer gewesen) erhalten habe, und c) daß der neue Herzog, der durch die Abtrettung Baierns nichts verlieren sollte, alle die Rechte behalten sollte, die er wegen Baiern besessen hatte, mithin d) notwendig mit den übrigen damaligen Herzogen vollkommen gleichgestellet worden sey.

Dieses ist, wie ich glaube, der wahre Gesichtspunkt, von welchem man ausgehen muß; und nach diesem ist es eine ganz natürliche Folge, daß der Herzog von Oesterreich, si quibusvis curiis publicis imperii — praesens fuerit, unus *de palatinis archiducibus* est censendus, so wie in der Realität, also auch in der Dignität den grosen Volksherzogen gleich gestellt seyn solle. — Erstere Parification gründet sich ausdrücklich im privilegio, so wie auch leztere, nur daß diese eine nothwendige Folge der ersteren ist. Der Ausdruck archidux palatinus ist daher keineswegs eine neue Titulatur, sondern ist blos eine Bezeichnung des Ranges und der Würde des neuen Herzogs, welche er durch Erhebung seines Landes zum Herzogtum erhalten hatte 88); und in dem Nachsatz: et nihil ominus in concessu et incessu ad latus dextrum imperii post principes electores obtineat locum primum dux austriae wird blos die Stelle bestimmet, welche er unter den übrigen älteren Herzogen einnehmen sollte. Natürlich konnte er keinem dieser vorgezogen werden, und er konnte keinen andern, als den ersten nach allen damaligen Wahlfürsten, hiemit den letzten im Collegio derselben erhalten, welcher ihm auch auf der geistlichen Bank angewiesen worden ist 89). Noch verdient,

zogtumes, da die Vorzüge auf das Land radicirt sind, und jeder Besitzer solches wegen des Landes geniesset. Die Worte: *nec non praefate terre austriae donamus*, sind zu deutlich, als daß sie eine andere Auslegung erlaubten. Auch in allen Kaiserlichen Freiheitsbriefen werden sowohl die ältere, als neuere Oesterreichische Vorrechte, als auf dem Lande haftende Freiheiten angesehen. Schröter Oesterreich. St. Gesch. §. IX. p. 318. Es lassen sich daraus manche wichtige Folgen ziehen, die ich aber zur Vermeidung zu groser Weitläufigkeit übergehe.

88) Schröter's Versuch ꝛc. p. 448. seq.

89) Das Wortspiel, das der Gegner mit dem Wörtgen *post* macht, und die Anwendung desselben auf die Reichs-Städte mag wirklich blos ein Ausbruch seiner guten Laune gewesen seyn. Durch die Erhaltung des Herzogenamts war der neue Herzog in einen höhern Heerschild heraufgestiegen, oder vielmehr sollte er in

dient, bemerkt zu werden, daß der Beweis der Aufnahme des neuen Herzogs in die Zahl der übrigen Herzoge, so wie auch, daß diese Benennung allen damaligen Herzögen und Wahlfürsten gemein gewesen seye, im privilegio selbst in den Worten: *unus de palatinis archiducibus* ausdrücklich enthalten ist. Wäre blos von Verleihung eines Titels die Rede gewesen, so hätte die Stelle notwendig anders gesetzet werden müssen 90). Aus allem dem

---

dem bleiben, in welchen er durch das baierische Herzogenamt gekommen war. Unter Friederich I. waren ausser dem Wahlfürsten noch keine Laienfürsten. Der Rang des neuen Herzogs über alle, die nicht in seinen Heerschild gehörten, war entschieden, und das Wörtgen post erklärt sich daher von selbst von dem Rang, den der neue Herzog (wenn ich mich in Hinsicht auf spätere Zeiten des Ausdruckes bedienen darf) in dem Kur-collegio als das jüngste Glied haben sollte. Ein neues Beispiel, welches unser Jahrhundert im Baierisch- und Pfälzischen Hause erlebte, wird dieses besser erklären. Bekanntlich hatte Baiern durch den Westphälischen Frieden die pfälzische Kur mit dem anklebenden Rang erhalten. Als 1706. Köln und Baiern in die Acht erklärt wurde, tratt Pfalz 1708. in seine alte 5te Kur-Würde wieder ein. Durch den Baadenschen Frieden 1714. wurde Baiern wieder restituirt, und Pfalz muste an seine 8te Stelle wieder zurücktretten. Zufall war es, daß damals noch eine jüngere Kur vorhanden war, sonst hätte Pfalz den lezten Rang im Kur-Collegio einnehmen müssen, wäre zwar *unus de palatinis archiducibus* gewesen, hätte aber dennoch nihil ominus primum locum post principes electores annehmen müssen. Pütter Handbuch *II. p.* 956. 973. 1014. *seq.*

90) Dieses enthält auch zugleich den deutlichsten Beweis, wie irrig die ganze gegnerische Auslegung des Privilegiums seye, und daß das archidux palatinus nicht, wie er glaubt, von den Pfalzgrafen verstanden werden könne. Die ganz natürliche Verbindung der verschiedenen Stellen im privilegio ist folgende: Dux austriae resignavit ducatum bavariae; ne autem *in hoc facto* honor et gloria (ejus) aliquatenus minuatur - Marchionatum austriae - commutavimus in ducatum - (qui) ducatus austriae habere debet omnia et singula jura privilegia et indulta, quae obtinere reliqui principatus imperii denoscuntur. Es ist also von einer Gleichstellung der Realrechten und Vorzügen des neuen Herzogtums mit den übrigen Herzogtümern oder Pfalzerzfürstentümern die Rede, und was folgt natürlicher, als daß alsdann auch von einer Gleichstellung der persönlichen Vorzügen des Herzogs mit den übrigen Herzogen die Rede seyn müsse, und daß die Würde derselben durch den Ausdruck palatinis archiducibus, wodurch damals diese Würde ausgedrücket wurde, bezeichnet werde? — Wäre von einer Befreiung von Pfalzgrafen und Verleihung des Amtes derselben die Rede, wie könnte dann hier vom Range im Sitzen und Gehen auf dem Reichstage die Rede seyn? — Welches Verhältnis ist denn wohl zwischen diesem und der Befreiung von der Gerichtsbarkeit eines Kaiserlichen Beamten? — Zudem erschienen ja die Landpfalzgrafen damals

dem glaube ich hinlänglich und überzeugend erwiesen zu haben, daß die Auslegung des Gegners durchaus irrig und falsch, und daß die Parification wirklich im Friedericianischen *Privilegio* gegründet seye.

§. 13.

Jetzt nur noch einen Seitenblick auf die Wendung, die der Gegner der ganzen Sache giebt.

Seinen irrigen Prämissen sucht er durch historische Thatsachen mehr Nachdruck zu geben, welche dahin hinauslaufen, daß die Parification deßwegen nicht wahrscheinlich seye, weil Leopold von Oesterreich zur Entschädigungs-Foderung nicht berechtiget, und gar kein Grund zu derselben vorhanden gewesen seye.

Diese Behauptung sucht er zugleich durch einen Anstrich von Billigkeit noch mehr zu begründen, welche aber eben deßwegen, weil sie zur Berichtigung eines historischen Factums gehöret, einige Aufmerksamkeit verdienet. Er zieht nemlich §. 11. eine Paralelle zwischen den damaligen Marggrafen von Oesterreich, und dem Marggrafen Alberto urso, welcher nach seiner Angabe (während ersterer, nachdem er das Herzogtum achtzehn Jahre besessen hatte, und oben drein eine gewiß nicht kärglich zugemessene Entschädigung erhielt) ob er gleich wirkliche Ansprüche hatte, nach einem blos 3. jährigen Besitze Sachsen ohne Entschädigung wieder herausgeben, und sich mit dem Titel eines Marggrafen begnügen muste. — Alle Staatsrechtslehrer stimmen darin überein, daß das Recht auf das Allod sich nicht auf das Herzogenamt erstreckte, welche Behauptung auch die Geschichte verbürget; und aus dieser Ursache würde es immer eine schätzbare Aufklärung gewesen seyn, wenn der Gegner das vorzügliche Recht Albrechts des Bären auf das Herzogtum Sachsen aus dieser Quelle erwiesen hätte; zwar wurde das Allod den Agnaten eröffnet; die Herzogtümer selbst fielen aber nach ihrer Eröffnung dem Kaiser anheim, zu dessen vorzüglichsten Rechten die willkürliche Verleihung derselben gehörte

---

damals nicht einmal mit Activrecht auf den Reichstägen. Ihr Rang war ihnen nach den Marggrafen angewiesen, und auch von dieser Seite betrachtet, kann daher von keinen Pfalzgrafen die Rede seyn.

te 91). Noch schwerer dürfte indessen die Unbilligkeit, welche der Gegner so sehr herauszuheben sich bemühet, zu finden seyn; da doch selbst alle preussische Schriftsteller darin übereinstimmen, daß die nachherige Grösse von Brandenburg in der Erhaltung und dem nachherigen Verlust des Sächsischen Herzogenamts gründe, und wohin nebst den dadurch erworbenen Ländern die Erlangung des Erzamtes gewis vorzüglich gehöret.

Günderrode schreibt: „Der Kaiser (Conrad III.) verlieh bei der bekannten Achtserklärung des Herzogs Heinrich von Sachsen und Baiern „jenes Herzogtum dem Marggrafen Albrecht. Dieser muste zwar seine Rechte „darauf, um die Ruhe in Teutschland wieder herzustellen, bald und schon im „Jahr 1142. wieder aufgeben. Es ist aber nicht zu vermuten, daß er „dies Opfer umsonst gethan haben werde, sondern es ist vielmehr sehr „wahrscheinlich, daß man ihm zu einiger Schadloshaltung wenigstens „den bisherigen Rang und das Erzkämmereramt gelassen „haben werde, so wie in einem ähnlichen Falle bald nachher „Oesterreich die herzogliche Würde und den Rang mit „den Erzfürsten erhielt" 92).

Auch diese Entschädigung war doch gewis nicht kärglich zugemessen, und wo dann nun die Ungleichheit, die dem Gegner so himmelschreiend scheint? Brandenburg erhielt in der Hauptsache die nemliche Entschädigung mit Oesterreich,

---

91) Schmidt Gesch. der T. T. 3. p. 153.

92) In s. Schr. p. 430. und 432.

Zwar erhielt der nunmehrige Marggraf von Brandenburg anfangs blos substitutionsweise, wie bereits bemerkt ist, das Erzkämmereramt, vorzüglich wohl darum, um auch ihm den mit Sachsen erhaltenen Rang nicht zu veringern; wodurch dasselbe aber eben als Entschädigung angerechnet wurde. Erst durch die goldene Bulle wurde das Erzamt mit dieser Kur für beständig verknüpft. Uebrigens verdient der Umstand bemerkt zu werden, daß das Recht Heinrichs von Oesterreich auf das Baierische Herzogtum nebst den oben angeführten Gründen sich wirklich auf einen titulum onerosum gründete, da, wie bekannt ist, Heinrich mit Kaiserlicher Einwilligung durch einen förmlichen Bilateralcontract, um sich den ruhigen Besitz des Herzogtums Baiern zu sichern, auf die grose Allodialgüter seiner Gemalin Gertraud von Supplinburg zum Vorteil seines Stiefsohnes Heinrich des Löwen, und des Welfischen Hauses verzichtete.

reich, und durch das Erzamt noch mehr, da dieses späterhin das Wahlrecht für dieses Haus begründete 93). Ueberhaupt aber enthält diese Stelle zugleich

F 2 den

---

zichtete. cfr. Ueber die Verdienste der Oesterreichischen Regenten um das teutsche Reich (1790) §. 28—31. so wie dagegen Heinrich der Löwe ebenmässig auf alle seine allenfallsige Rechte verzichtete. *Otto frising. chron. lib. VII. cap. 26.* Schröter Abh. *V. p. 38. not. 4.*

93) Dieses ist auch die Ursache, warum Osterreich itzt kein Wahlrecht mehr hat, da in der Folge, besonders durch Intrigue des römischen Hofes das Wahlrecht auf die Erzämter beschränket wurde. Unstreitig und erwiesen haben die Herzoge von Oesterreich, so lange ihr Geschlecht gedauert hat, mitgewählt (§. 11. ut supra) Die Ursache, warum Oesterreich kein Erzamt erhielt (und daher in der Folge durch diesen Zufall von den Wahlen ausgeschlossen wurde) ist, weil zwei Fürsten eines Volkes — dies waren Baiern und Oesterreich im Grunde — zu gleicher Zeit keine zwei Erzämter verwalten konnten. (Günderrode I. pag. 390.) teils aus den von diesem Schriftsteller angeführten Ursachen, teils auch, weil die Erzämter auf den vier alten grossen Herzogtümern hafteten. (Lamey p. 13.) und aus dem Grunde, daß ein Erzfürst nicht zwei Erzämter zusammen besitzen konnte, kam das Schwäbische Erzkämmereramt 1144. an die Mark Brandenburg (Lamey l. c. zweiter Abschn. §. IV. p. 33. und Abh. I. Note *u* ad §. VI.). In Baiern war ein Erzamt, und Oesterreich konnte keines erhalten, weil das vacante bereits früher an Brandenburg vergeben war.

Uebrigens ist bereits oben bemerket, und aus Beispielen erwiesen worden, daß die Oesterreichische Herzoge aus dem Babenbergischen Stamme das Wahlrecht ausgeübt haben, und daß dasselbe hauptsächlich dadurch verloren gieng, daß das Oesterreichische Interregnum mit dem Reichsinterregno zusammen in eine und dieselbe Periode fiel, in welcher sich das Kurcollegium als ein geschlossenes Collegium formirte. Es blieb nemlich der letzte Babenbergische Herzog Friedrich der Streitbare in einer Schlacht gegen die Ungarn im J. 1246. an dem Leyta Fluß, ohne weder männliche noch weibliche Nachkommenschaft, oder eine Verfügung wegen der Nachfolge hinterlassen zu haben, wozu er vermöge des Friedericianischen Privilegiums nach dem Beispiele seiner Vorfahrer berechtiget gewesen wäre. Schrötter Abhdl. *V. §. VIII. p. 69* Die Oesterreichische Besitzungen wurden deßwegen als eröfnetes Reichslehen betrachtet, und von Kaiser Friedrich II. in Administration genommen. Als auch dieser Kaiser im J. 1250. starb, tratten mehrere Prätendenten auf, welche auf die Oesterreichische Verlassenschaft Ansprüche machten, worunter des verstorbenen Herzogs Schwestern, und seines Bruders Tochter, (Schrötter l. c. p. 73—94.) und Ottokar von Böhmen, der sich der Länder durch Gewalt der Waffen bemächtiget hatte, die vornehmsten waren. Durch die Wahl Rudolphs von Habsburg (1273) endigte sich endlich das Reichs interregnum. Ottokars Ansprüche wurden durch Schiedsrichter untersuchet, und seine vorgebliche

den deutlichsten Beweis für das bisher Gesagte, wie auch, daß Oesterreich wirklich damals parificirt worden sey, wie wir dieses in diesem Beispiele von Brandenburg unwidersprechlich bewiesen sehen.

In der Note 29. glaubt der Gegner darinn einen Beweis gegen die Authenticität des Privilegiums zu finden, weil man sonst nicht begreifen konnte, warum Rudolph bey der Belehnung seinen Sohn Albrecht blos dux und nicht archidux genennet habe 94). —

Dieses Räthsel läßt sich indessen leicht durch eine richtige Bestimmung des Begriffes des Prädicats Erzherzog und durch eine kurze Geschichte desselben lösen.

Die Bemerkung des Gegners gründet sich auf die irrige Voraussetzung, daß in dem Friedericianischen Privilegium ein neuer Titel verliehen worden seye. Ich habe aber bereits oben bewiesen, daß der Marggraf von Oesterreich eigentlich blos zum Herzogenamt erhoben, und daß durch den Ausdruck unus de palatinis archiducibus est censendus blos der ganze Umfang der Würde und der Rechte die er durch diese Erhebung erhalten hatte, angezeigt worden seye, und die unter diesem damals gewönlichen Ausdrucke zusammen gefasset worden ist 95).

Diese

---

liche Rechte auf Oesterreich im J. 1276. für unstatthaft erkläret. Das Oesterreichische Interregnum wurde endlich auch dadurch geendiget, daß Kaiser Rudolph auf dem Reichstag zu Augspurg 1282. mit Einwilligung der Fürsten seine Söhne Albrecht und Rudolph mit Oesterreich, Steyer, Krain und der March belehnte. Schrötter *l. c. p.* 101.

Es ist leicht erklärbar, daß unter diesen Umständen, wo Oesterreich keinen eigentlichen Herrn hatte, das Oesterreichische Wahlrecht ruhen muste, und Oesterreich für die Folge, da es bei der Wahl Rudolphs, wo das Kurcollegium erwiesener Massen zuerst als geschlossen erschien, nicht concurrirte, davon ausgeschlossen blieb.

94) Ueber den erzherzoglichen Titel überhaupt. *cfr. Pfeffinger T. II. lib. I. tit. XVI.* §. 9. *pag.* 16—28.

Struv. Corp. j. pub. p. 714. *seq.* — Schrötter Abhdl. *II. pag.* 8. *seq.*

95) *Struv. l. c.* §. 14. *p.* 715. bemerkt davon sehr richtig, quo ipso tamen titulus hic minime fuit collatus, verum illud ut eo Austriae duces aequiparentur ducibus officialibus palatinis eadem jura, easdemque teneant praerogativas.

Diese eigentliche Bedeutung des Ausdruckes, so wie die Sache selbst, war in jenen älteren Zeiten zu bekannt; man verband nach dem damaligen Staatsrechte keinen andern Begriff damit; die Babenbergische Herzoge genossen alle Vorrechte und Vorzüge der Pfälzerfürsten, übten ihr Wahlrecht; und aus dieser Ursache findet man von der Erteilung des Privilegiums an durch 2. Jahrhunderte weder in Siegeln, noch Urkunden, daß die Oesterreichische Herzoge sich dieser Benennung bedienet hätten 96).

Eben dieses führt uns aber auch zugleich auf die Ursache, welche bald nach Bekanntmachung der G. B. die Herzoge von Oesterreich veranlasset haben mag, sich des Ausdrukes Erzherzog zur Bezeichnung ihrer Würde, und ihres Ranges zu bedienen. In dem für das Reich sowohl als für Oesterreich so verderblichen Interregno haben sich nemlich die Vorzüge und das Ansehen der Kurfürsten besonders dadurch vermehrt, daß sie nun ein geschlossenes Collegium bildeten. Eine wichtige Folge zeigte sich schon bei Rudolphs I. Wahl, welche sie ausschließlich vollzogen, und bei welcher Oesterreich aus den bemerkten Ursachen nicht mitwirken konnte. Vielleicht daß man damals die Wichtigkeit für die Folge, am wenigsten aber für Oesterreich noch nicht ganz übersah — Rudolph von Habsburg belehnte indessen seine Söhne mit dem Herzogtum Oesterreich ganz nach dem Sinne des Friedericianischen Freiheitsbriefes, welcher ohnehin alle Vorrechte und Vorzüge in sich schloß. Das Ansehen der Kurfürsten stieg nun aber täglich, und ihre ausschließliche Vorzüge wurden vorzüglich durch die G. B. begründet.

Notwendig muste dieses die Aufmerksamkeit, und den Stolz der grosen Fürsten reizen, und keinen wohl mehr, als den, den Kurfürsten gesetzlich und von Reichs wegen bisher gleichgestellten Oesterreichischen Herzog. Schon bei Verfertigung der G. B. widersprach er dem ihm daraus erwachsenden Nachteil, und Rudolph IV. sah sich dadurch veranlasset, durch Annahme des im Friedericianichen privilegio gegründeten erzherzoglichen Titels seinen Rang, seine Würde und seine Vorzüge vor dem ganzen Reiche zu behaupten.

Die erste Urkunde, in welcher er sich desselben bediente, ist vom J. 1359. 97). Er schrieb sich anfangs Pfalzerzherzog, ließ aber bald schon

1360.

---

96) Schrötter Abhdl. aus dem Oesterreich: St. R. II. §. VII. not. b. p. 12.

97) Schrötter *l. c.* §. 12. *p.* 21. *seq.* — *p.* 39. ist ein Verzeichnis von Urkunden von ihm eingerückt, und p. 41. seq.

1360, durch den Widerspruch des Kurfürsten von der Pfalz veranlasset, ersteres Wort aus, ohne daß aber der Kaiser es gewagt hätte, ihm den Gebrauch des erzherzoglichen Titels zu untersagen 98).

Unter Rudolphs Nachfolger finden wir mehrere, welche sich des Titels bedienet, andere aber auch, welche sich blos Herzoge geschrieben haben 99). Da aber indessen nicht alle Fürsten die Oesterreichische Erzherzoge mit diesem Prädicat beehrten, sah sich Friedrich III. dadurch veranlaßt, in einem eigenen Diplom, worin alle bisherige Oesterreichische privilegia bestättigt wurden, den allgemeinen Gebrauch desselben einzuführen 100).

Auf ihn folgte Max I., von welcher Epoque an dieser Titel beständig in Uebung geblieben ist 101).

§. 14.

Ich glaube für die Behauptung und Begründung der Parifikation nichts zu wagen, wenn ich zugestehe, daß das Prädicat eines geheimsten Raths des Reiches eben absolute nichts beweise.

Dasselbe

98) Schrötter *l. c. p.* 41. §. 14. *et p.* 50.

99) Schrötter *l. c. p.* 52 — 57. *Pfeffinger l. c. p.* 22.

100) Von diesem privilegio sind zwei Originalien, ein teutsches und lateinisches vorhanden. Von ersterem hat Schrötter einen Abdruk in den Beilagen zur Abhdl. *I. nro. XXXIII.* eingerükt. Von lezterem ist ein Abdruk bei *Pfeffinger T. II. lib. I. tit. XVI.* §. 9. *nro.* 0. *p.* 24. zu finden. Die Worte der hieher gehörigen Stelle sind: „daß die bemeldte Fürsten unseres Hauses Oesterreich, und „unser und ihre Erben, und Nachkommen — — Erzherzogen genennt und ge„heissen, dabei ewiglich bleiben, und von unseren Nachkommen am Reiche und „allen anderen Kurfürsten und Fürsten also genennt und geheissen, und dafür „gehalten sollen werden, in allen den Ehren, Würden, Freiheiten, Fürgängen, „und andern Uebertrefflichkeit, als unser Vordern das von Alter löblich „hergebracht haben, und auf uns kommen ist, und wir unzhero genennt, „geheisen, und gehalten worden seye". Es ist also von keiner neuen Verleihung die Rede.

101) Schrötter Abhdl. II. § 23. p. 66. Eine ganz kurze Geschichte der erzherzoglichen Titulatur sieh bei *Pfeffinger l. c. nro.* 11. *in f. p.* 28.

Dasselbe gründet sich in dem bemerkten Freiheitsbriefe Heinrich IV. von 1058, 102) welchen er dem Marggrafen Ernst wegen dessen vielen grosen im privilegio selbst angerühmten Verdiensten verliehen hat.

Die älteste Bestimmung der Pfalzfürsten machte sie schon notwendiger Weise zu des Kaisers geheimsten Räthen, und wenn man auch dem Gegner zugiebt, daß durch dieses Prädicat in der G. B. allein eine schon lange vorhanden gewesene Sache bezeichnet werden seye; — so folgt höchstens und nichts anderes daraus, als daß der Kaiser Heinrich die Verdienste des Marggrafen Ernst durch eine öffentliche Vertrauungsbezeigung belohnen, und ihm ein Prädicat verleihen wollte, welche blos die Pfalzfürsten damals genossen haben, worauf er damals vermöge seines Standes keinen Anspruch machen konnte, und welches zufällig hernach ein unterscheidender Vorzug der Kurfürsten wurde. Die Floskeln, welche der Gegner besonders über den Ausdruck: allergeheimster macht, sind wirklich etwas weit gesucht. In der Urkunde heißt es: assumimus in consiliarium in secretissimum consilium, welches man wohl in einem Worte eben so wenig, als das: innerste Räthe — anders, als durch intimum ausdrücken kann. Der Concipient des Berufungschreibens 103) mag vermuthlich jenes privilegium vor Augen, und die Kanzleien, so wie oft noch heut zu Tage, das Schicksal gehabt haben, Arbeiter, die der Sprache nicht mächtig sind, zu haben, da dieser Ausdruck zu deutlich das Gepräge einer wörtlichen Uebersetzung an sich trägt.

Die Oesterreichische Privilegien sind übrigens öfters, auch nach der G. B. und in denselben die Würde eines Kaiserlichen und Reichs geheimsten Raths mit dem durch den Gegner geregten Ausdruck bestättigt worden 104), welcher daher keine andere, als die ihm hier gegebene Bedeutung haben kann.

§. 15.

---

102) Schrötter Abhdl. *I.* in den Beilagen *nro. XVII.* Eigentlicher gründe dasselbe sich in einem (übrigens falschen) privilegio des Kaisers Nero. Heinrich hat aber dasselbe bestättiget, und durch das Prädicat gewissermassen aufs Neue verliehen.

103) Carl V. an Ferdinand zum Reichstag nach Augsburg 1550.

Wollte man sich blos am Worte kleben, so stünde noch dahin, ob innerster nicht noch uneigentlicher, als allergeheimster sey.

104) Bei *Limnaeus in jur. publ. T. II. lib. V. cap. 2. nro. 29. seq.*

§. 15.

Daß die blose Intention des Kaisers Max I, seinem Sohn die Kurwürde für Oesterreich und Tirol zu verschaffen, nichts für die Parification beweisen, ist allerdings sehr gegründet; indessen wird der Gegner doch auch so billig seyn, zuzugestehen, daß der Umstand, daß Max dieses Project fallen ließ, nichts gegen dieselbe beweise.

Die Kurfürsten übergaben gegen den Antrag des Kaisers einige Beschwerungsschreiben, und die Ursache läßt sich leicht enthüllen, wenn man darauf Rükſicht nimmt, daß man damals noch fest an der heiligen Siebenzahl hieng, und daß überhaupt damals zwischen dem Kaiser und den Kurfürsten nicht die beste Harmonie bestand. Die Kurfürsten wollten des Kaisers Wunsch, ihn zu einem Krieg gegen die Türken zu unterstützen, nicht unbedingt erfüllen, auch beschwerten sie sich darüber, daß der Kaiser den Kurfürst Hermann von Köln zur Entscheidung seiner Streitigkeiten mit der Stadt unmittelbar an sein Hoflager beschieden hatte, wodurch der Kurfürstentag (1502) veranlasset worden ist 105).

---

105) Schmidt Gesch. d. T. Thl. 4. *p*. 396. *seq*.
Pfeffinger T. 3. *libr*. 3. *tit*. 8. §. 4. *not*. *a*. *p*. 642.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

Fernerer Beweis der Parification aus Vergleichung der Verfassung des Kurcollegii mit den Oesterreichischen Vorrechten, und Prüfung, ob die goldene Bulle, die Kur-vereine und der Collegialschluß von 1653. entgegenstehen?

Erstes Kapitel.

Beweis der Parification aus Vergleichung der Verfassung des Kur-Collegiums mit den Oesterreichischen Vorrechten.

§. 16.

Unter die verwickeltsten Gegenstände in unserer Verfassung gehört überhaupt der Ursprung und die nachherige Ausbildung der Landeshoheit 106).

Gehen wir in unsere älteste Verfassung zurück, so finden wir den König, obgleich durch die Verfassung eingeschränkt, als den einzigen Herrn im Reiche. Die ihm zunächst stehende Herzoge verdankten ihre Würde ihrem Amte, das sie vom König erhalten hatten, so wie die meisten übrige in den geringeren Heerschilden stehende Herren nur königliche Beamte waren 107).

Schon

106) Man vergleiche Struben Neb. Stunden, Teil 4. p. 1. seq. Teil 6. p. 225. seq.

107) Wie die Marg- Land- Pfalzgrafen. Die von Karl dem Grossen überwundene Sachsen behielten ihre Verfassung, und da die mächtige Herren und Besitzer sich den Königlichen Grafen nicht unterwerfen wollten, so wurden ihre Ländereien selbst zu erblichen Grafschaften gemacht. Struben l. c. Teil 4. p. 63.

Schon dieses schließt den Begriff der Erblichkeit aus, und es hieng blos von der Gnade und der Willkür des Königs ab, ob er ihnen lebenslang die Würde überlassen, und auf ihre Nachkommenschaft übertragen wollte.

Diese Verhältnisse, obgleich in den Grundzügen noch beibehalten, änderten sich indessen bald, und erlitten manche Modificationen. Die Beamten versuchten bald ihr Ansehen, und ihre Gewalt zu erweitern, wozu ihnen sehr oft günstige privat Verhältnisse eine Stütze, und die Unruhen im Innern des Reiches und mehrere schwache Regierungen günstige Gelegenheit darboten.

Durch manche das Ganze durchgreifende Aenderungen entwickelte sich das Lehnsistem, die Herzogtümer wurden Lehen, und dadurch der erste Grund zur Selbstständigkeit und zur Erweiterung der herzoglichen Gewalt gelegt. In Erhebung dieser, sank das Kaiserliche Ansehen. Die Lehnbarkeit war der erste Schritt zur Erblichkeit, und so bald dieser gethan war, musten die Könige oder Kaiser manches nachgeben, manches gestatten, und der Erhaltung ihres Ansehens im Ganzen manches einzelne Recht zum Opfer bringen, wäre es auch blos gewesen, um jenem Freunde und Verfechter zu erhalten. Saß auch zuweilen ein Mann auf dem Trone, der mit stärkerer Hand die Zügel hielt, und durch seine Person der Krone grösseres Ansehen verschaffte, so war dieses doch nur temporär, und konnte die Fortschritte des Wachstums der ständischen Gewalt, entweder gar nicht, oder doch nur augenbliklich hemmen. Die Umstände machten überhaupt den Regenten das Gesetz, und wenn auch gleichwohl mancher König die Vorzüge der Majestät mit den ehemaligen Beamten derselben zuweilen sparsamer teilte, so benutzten dagegen leztere um so emsiger jede Gelegenheit, in tiefester Unterwürfigkeit einen Partikel von ersterer für sich zu erhaschen, und ihre Usurpationen fester zu begründen.

So war der erste Grund zur Landeshoheit gelegt, und das Kaiserliche Ansehen war immer tiefer gesunken. Zwar suchte man demselben durch die Lehre von den Regalien wieder aufzuhelfen 108).

Die Stütze selbst war aber nur palliativ, und wurde in der Folge dadurch zernichtet, daß die Legalien selbst zu Lehen erkläret, und den Ständen bestättiget wurden. Die geistliche Fürsten giengen voran, die weltliche folgten,

108) Schmidt Geschichte der Teutschen. Teil 3. p. 146. seq. — II. Feud. 56.

ten, und Friederich II. hatte die traurige Ehre, dieses de mera liberalitate zu bestättigen 109).

Früher schon übten die Herzoge in den Herzogtümern viele und ansehnliche Rechte aus, zwar nur vermöge ihres Amtes, doch verfuhren sie, wie (z. B.) Heinrich der Löwe, in manchen Stücken so herrisch, daß der Unterschied zwischen eigener und übertragener Gewalt schwer zu bestimmen war. Sie hatten sich nach und nach den Gebrauch der wichtigsten, sonst ausschließlich mit der Krone verbundenen Vorrechten verschaffet. Die in den Herzogtümern befindliche Herren, besonders die Bischöffe hatten zwar auch von den Königen manche Gnade erhalten, doch fehlte noch sehr viel, daß die aus Beamten und Landständen entstandene neue Fürsten den Umfang jener Vorrechte und Vorzüge erhalten hätten, welche die ältere Fürsten (Pfalzfürsten) besassen 110).

Besonders günstig für das Emporstreben des Fürstenstandes war das Interregnum. Rudolf I. both zwar alles auf, die Sache wieder in die ehemalige Lage zurückzuführen. Der Erfolg entsprach aber seinen Bemühungen nicht, und er muste sich bald überzeugen, daß die ständische Unabhängigkeit gegen das Kaiserliche Ansehen zu viel Gewicht erhalten hatte 111). Bei der Wahl dieses Königs hatte sich das Kurcollegium in den Besitz des ausschließlichen Wahlrechts gesetzet, so wie er auch durch Einführung der Willebriefen der Kurfürsten das Ansehen und den Einfluß derselben auf die Reichsgesetze außerordentlich erweiterte 112). Vielleicht, daß er dadurch dem Kaiserlichen Ansehen wieder aufhelfen wollte, oder daß Teilung ihn wenigern Gewinn für die Krone erwarten ließ.

109) Constitut. Friederici II. de juribus principum ecclesiasticorum dat. Francofurti 1220. secularium. dat. Utini 1232. in *Shmauss corp. jur. publ. p.* 4. et 6.

110) Olenschlager §. 28. *p.* 91. Die Könige behaupteten z. B. noch ihre Rechte auf die Regalien. So erklärte z. B. Heinrich VI. die zu seiner Zeit im Bistum Minden entdeckte Silberbergwerke zu den kundbaren Gerechtigkeiten des Reiches und seinen Regalien, überließ aber dennoch dem Bischofe 2/3tel der Ausbeute. Olenschlager *l. c. p.* 189.

111) Versuch eines St. R. unter K. Rudolf §. 11. 12. in Strubens Nebenstunden Teil 4. p. 84. seq.

112) Versuch §. 10. l. c. p. 102.

Eben dieses veranlaßte aber auch zugleich stärkeres Emporstreben und rastloses Bemühen bei den übrigen Fürsten ihre Rechte zu erweitern, und die nemliche Ursache mag auch Karl IV. veranlasset haben, durch Bestättigung der besonderen Vorrechte der Kurfürsten in der goldenen Bulle seine Majestätsrechte in Betreff der übrigen Fürsten desto sicherer zu begründen 113).

So entwickelten sich nach und nach die Vorrechte, und Vorzüge der Kurfürsten, welche mit dem Begriffe eines durchaus gleichen Staatsverbandes so wenig analog sind, daß sie aus diesem an und für sich nicht gefolgert werden können, und nothwendig in einer solchen positiven Entwicklung aufgesucht werden müssen. Die verschiedene Meinungen der Gelehrten hierüber sind zu bekannt, als daß ich dabei verweilen sollte. Unter die vorzüglichsten gehöret die Hipothese des Kanzlers von Ludewig, welcher aber schon lange durch allgemeines Urteil verworfen ist.

Im ersten Abschnitte glaube ich höchst wahrscheinlich dargethan zu haben, daß die alte Völkerherzoge, Pfalzerzfürsten und Wahlfürsten ein und dasselbe, und daß die Würden unzertrennlich gewesen seyen. Unwidersprechlich scheint mir daher, der Schluß zu folgen, daß den Kurfürsten alle, und blos jene Rechte durch die goldene Bulle bestättiget wurden, welche jene in den älteren Zeiten vermög ihrer Aemter und Würden, und späterhin vermög ihrer Länder und Völker besassen, welche sie bei allen wichtigen Handlungen im Reichsstaate zu vertretten das Recht und die Ehre hatten 114); an deren Stelle nach und nach die Kurfürsten tratten, als die Herzogtümer in der Mase, wie sie in der älteren Verfassung bestanden hatten, aufgehört hatten — und daß aus dieser Grundursache alle jene, welche unter die Reihe dieser alten Herzoge, und Pfalzerzfürsten gehörten, auch alle Vorzüge der Kurfürsten teilen müßten, und dieses zu fodern berechtigt seyen. So muß auch das Herkommen erkläret werden, auf welches sich Karl IV. so oft beziehet 115) und welches bey den vorzüglichsten Rechten des Kurcollegiums beinahe durchaus

---

113) Olenschlager l. c. p. 187. seq.

114) Olenschlager l. c. §. 45. p. 161. conf. Pfeffinger libr. 3. tit. 8. §. 24. Not. A. p. 662.

115) Sane generaliter longe lateque est publicum, et quasi per totum orbem notorie manifestum — prout possunt seu consueverunt &c. &c.

aus als Quelle angeführt wird 116). Diese Bemerkung wird noch dadurch bestättiget, daß in der goldenen Bulle öfters ein und dasselbe Recht den weltlichen Kurfürsten durch Herkommen zugeschrieben wird, das die geistliche durch neue Verleihung erhalten; vermutlich, weil die weltliche die ihnen de jure zukommende Vorrechte der Kaiserlichen Gnade nicht verdanken wollten.

Anders verhielt es sich mit den geistlichen Kurfürsten. Der Grund ihres Wahlrechts war zufällig und precär, und die Kaiserliche Gnade muste da den schwachen Hirtenstab und die wandelbare Bischofs-Mütze in Vorrechten unterstützen, worauf sie blos von Rechtswegen strenge keinen Anspruch machen konnten.

Es kann seyn, daß in der Periode, wo die Ausübung des Wahlrechts nicht im klärsten historischen Licht erscheinet, — auch die Ausübung ein und anderer Vorrechte der Kurfürsten mit weniger Bestimmtheit bekannt sind: dieser Zweifel hebt sich aber leicht durch die einzige Betrachtung, daß die Chronographen und Mönche leichter über die Aufbewahrung derselben hinausgiengen, weil sie ihre Aufmerksamkeit meistens solchen Begebenheiten weihten, welche auffallender das allgemeine Nationalinteresse betrafen; vielleicht aber auch, daß die Ausübung dieser Rechte in den ersteren Perioden der Pfalzerzherzoge weniger entwickelt, und in manchen Modificationen von der Majestät des Kaisers abhängiger waren, und sich erst nach und nach mit der allmäligen Entwicklung der Landeshoheit mehr abgebildet haben 117).

Wenn

---

116) Universi et singuli *principes Electores* ecclesiastici et seculares, *qui perpetuo fuerint:*, *A. B. cap. 9.*

Dieses beweiset ausdrücklich die Ableitung von den alten Pfalzerzfürsten, welche die einzige Wahlfürsten waren.

117) Dieses mögte beinahe der Fall mit den meisten Regalien seyn; Es bedarf einer langen Stufenfolge, bis ihre Ausübung die heutige Form erhielte. Die leichteste Metode ist freilich jene des Kanzlers von Ludewig, daß man sich eine Hipotese erdichtet, und in diese alle historische data hineinzwängt, jene aber, welche gar nicht in die vorgeschriebene Fugen passen wollen, verwirft. Beispielsweise verweise ich blos auf seine Bemerkungen über den Titel 9. §. 1. Besonders die zwei ersten Fragen in seinen **Erläuterungen der G. B. Teil** *I. p.* 806. *seq.* wo er mit seiner gewöhnlichen Arroganz in seiner Hipotese den Herzogen alle Regalien,

besonders

Wenn man überhaupt darauf Rücksicht nimmt, daß zur Zeit der Verfertigung der goldenen Bulle selbst, und je weiter hinauf, je weniger die Landeshoheit ausgebildet war, — daß bis auf Friedrich I. blos die Pfalzerzfürsten eigentliche Reisfürsten waren, — daß man bey den nachher nach und nach entstandenen Fürsten nur einzelne Rechte, und zwar kärglich durch kaiserliche Gnade erteilet, antrifft — und daß man bei den alten Pfalzerzfürsten beinahe alle jene Vorrechte findet, welche den Kurfürsten in der G. B. bestättiget worden sind, —

---

besonders auch jenes des Bergwesens vor der G. B. gütigst zugeeignet; obgleich die ganze ältere Verfassung und das einstimmige Zeugnis der Schriftsteller die Wahrheit des Grundsatzes bestättiget: daß aller Schatz under Erde vergraben, tiefer denn ein Pflug gat, zu dem Kuniglichen Gewalt gehörig seye. (Land-Recht *Cap. CCCLXX.* und im Sachsenspiegel B. *I. art. XXXV.* In den meisten Archiven finden sich auch die Beweise durch die Privilegien, welche die Kaiser über die Bergwerke erteilet haben. Schmidt Gesch. d. T. Teil 3. p. 148. Die Behauptung des Herrn von Ludewig, daß man vom Karl dem Grossen, bis auf Heinrich IV. kein Kaiserl. oder Königliches Privilegium über Bergwerke finde, ist durchaus falsch, wie dieses schon aus einer blosen chronologischen Aneinanderreichung der Jahrzahlen solcher Privilegien erhellet. Das Münzrecht ist ein bloses annexum von ersterem, weßhalb schon von diesem auf ersteres geschlossen werden könnte, wenn auch keine Privilegien über ersteres vorhanden wären, *conf. Pfeffinger lib.* 3. *tit.* 4. §. 3. *not. b. p.* 457. *seq.* — *Lib.* 3. *tit.* 15. §. 1. *not. b. p.* 1103. *seq.* und *lib.* 3. *tit.* 18. §. 28. *not. a. p.* 1444. Der Satz, daß die Herzoge blos späterhin zu grösserer Sicherheit sich ihre Rechte, die ihnen de jure zugestanden, durch Kaiserliche Privilegien hätten bestättigen lassen, muß daher gerade umgekehrt werden. Auch wäre dieses sehr unnötig gewesen, da eben in späteren Zeiten das Kaiserliche Ansehen beschränkter und mehr gesunken, die ständische Gewalt aber gestiegen war. Die Herzoge übten blos diese Rechte durch Kaiserliche Verleihungen aus, ob wir gleich auch von manchem, wie z. B. von Heinrich dem Löwen wissen, daß sie in Zuversicht auf ihre grosse Macht sehr herrisch und willkürlich damit verfuhren. Gesetze und Recht sind für den Mächtigen ohne Religiosität schwache Bande — dieses soll und kann doch aber nichts gegen das Recht erweisen. cfr. Olenschlager §. 53. *p.* 190.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit den Juden. Die Kaiser betrachteten sie als ihre unmittelbare Kammerknechte, obgleich man auch Beispiele findet, daß Herzoge, besonders die Baiersche sie als solche betrachteten. *Hund metrop. Salisburg. Tom. I. p.* 144. Olenschlager schließt *p.* 192 daraus, daß der Marggraf von Oesterreich durch das Friederizianische Privileg das Recht, Juden zu halten, erhielt, und weil derselbe mit den Völkerherzogen pariſicirt wurde, daß die Pfalzerzfürsten das Recht, Juden zu halten, schon früher gehabt haben müsten. — So auch mit den Zöllen, welche auch blos unmittelbare Herren und die Herzoge wahrscheinlich gehabt haben. (Olenschlager *p.* 201. *seq.*) obgleich dieselbe itzt noch in gewisser Rücksicht kaiserliche Reservate sind.

sind, — so kann die Richtigkeit der in diesem §. gezogenen Schluß-Folge keinem Zweifel unterworfen seyn.

§. 17.

Unter den merkwürdigsten Kaiserregierungen verdienet die von Friederich I. besonders deßwegen eine ganz vorzügliche Stelle, weil wir in ihr in so manchen Stücken den Grund unserer heutigen Verfassung aufsuchen müssen. Dieser in mancher Rucksicht so grosse Kaiser fand das Reich beinahe noch in der Verfassung, welche es durch das Erlöschen des Karolingischen Stammes angenommen hatte. Er fand die Herzogtümer in noch unveränderter Gestalt, der Lehensnexus bestand noch, die Herzoge waren noch die einzige Fürsten (proceres imperii palatini) und jeder, der in ihren Heerschild kam, muste ihnen auch nothwendig in allem gleichgestellt werden 118).

Durch die Zersplitterung der grossen Herzogtümer hat dieses alles eine sehr veränderte Gestalt, und der neue Fürstenstand sein Daseyn erhalten. Es gab zwar bis dahin sehr viele mächtige und ansehnliche Herren, welche aber keine Fürsten waren, auch die königliche Beamte, obgleich manche derselben grose Vorzüge besassen, gehörten nicht in diese Classe. Sie waren vielmehr als Güterbesitzer zu betrachten, da ihnen das Haupterfodernis zur Standschaft — daß sie die Vordersten am Lehen seyen — mangelte, und es fehlte noch sehr viel, daß sie mit der Standschaft zugleich auch alle Vorzüge der bisherigen Fürsten erhalten hätten, wie dieses die ganze Geschichte des Ursprunges und der Ausbildung der Landeshoheit beweiset.

Den ausführlichen Beweis hierüber glaube ich, um so mehr übergehen zu können, da er im ersten Abschnitt, und im vorhergehenden §., so wie auch jener enthalten ist, daß Oesterreich nach diesen Grundsätzen durch seine Erhebung zum Herzog- und Reichsfürstentum mit den grossen Völkerherzogen und Pfalzerzfürsten in allen Rechten und Vorzügen parificiret worden seye 119).

Ueberhaupt

---

118) Gemeiner l. c. p. 37. und §. 26. p. 74.

119) Abschnitt I. §. 11. und 12. und die dort angeführte Beweisse conf. Olenschlager neue Erläuterung p. 88. 168. 223.

Gemeiner l. c. p. 27.

Günderrode T. I. p. 429—433.

Ueberhaupt findet man bei Durchsicht der ältesten Geschichte der Marggrafschaft und der Marggrafen von Oesterreich bis auf die Zeiten der G. B., daß dieselbe ausserordentliche Vorzüge genossen haben, deren sich kein anderer Fürst erfreuen konnte, und wodurch die Vermutung, daß das publizistische Verhältniß derselben vorzüglich auszeichnend war, und an jenes der Herzoge sich beinahe ganz anschloß, gerechtfertigt wird.

Ich hätte hier ein weites Feld vor mir, wenn ich mich über diese einzelne Privilegien und Vorzüge ausdehnen, und durch einzelne Züge diese Gleichstellung auseinander setzen wollte; und man sollte beinahe auf die Vermutung kommen, daß der Concipient der G. B. den Friederizianischen Freiheitsbrief vor Augen gehabt habe.

Lange vor derselben, und als die Landeshoheit noch im embrionischen Zustande war, finden wir die Marggrafen und Herzoge von Oesterreich im Genusse aller Regalien in einer solchen Ausdehnung, wie wir sie bei den Herzogen (wenigstens rechtlich) nicht finden.

Beinahe ein Jahrhundert vor der Erhebung zum Herzogtume hatten die Marggrafen von Oesterreich durch ein Privileg von Heinrich IV. schon vollkommene Gerichtsbarkeit erhalten. Sie durften sich ihr eigenes Gerichtsschwerdt vortragen lassen 120), und übten alle Arten von Gerichtszwang aus. Diese Freiheit war damals von so gröserer Bedeutung, da dieses Recht blos den Königen zustand, welche den Gerichtszwang und den Blutbann zu ihren Majestätsrechten zählten. Der Gerichtszwang der Herzoge war durch die Königliche Concurrenz beschränkt, von welcher aber der Herzog von Oesterreich durch das Friederizianische Privilegium befreiet wurde; welcher Umstand um so wichtiger ist, da überhaupt das Recht des Gerichtszwanges beinahe durchaus als die Grundstütze der Selbstständigkeit betrachtet wurde.

Die Herzoge von Oesterreich übten schon in den frühesten Zeiten ihre Rechte über alle andere Regalien, z. B. Bergwerke und Münzen aus 121). Durch

120) Privileg Heinrich IV. von 1058. cfr. Schrötter St. Geschichte von Oesterreich *p.* 171. *seq.* und im Oesterreichischen St. R. Abhandlung I. Abschnitt II. p. 46.

121) Schrötter St. Geschichte p. 368. und im österreichischen St. R. Abhandl. 4. — p. 196.

Durch das Friederizianische Privilegium wurden sie von allen Beiträgen zu den Reichslasten befreiet 122), erhielten das Recht, Juden, welche als des Kaisers Kammerknechte betrachtet wurden, zu halten, aufzunehmen, und zu vertreiben 123), welches den Kurfürsten erst durch die G. B. (cap. 9. §. 2.) bestättiget wurde, und wird eine Beleidigung gegen sie, so wie gegen leztere, als Majestätsverbrechen betrachtet; und selbst darin hat Oesterreich noch Vorzüge vor den Kurfürsten erhalten 124). Durch die G. B. 125) sind leztere von der Belehnungstaxe befreiet worden, welches Vorrecht Oesterreich noch vor denselben durch ein Privilegium Friedrichs II. 126) erhalten hatte.

Eine ganz besondere Vergünstigung war das beständige Successionsrecht, welches sich sogar auf die weibliche Nachfolge erstreckte, wovon unser Jahrhundert uns ein so interessantes Beispiel gegeben hat. Ich übergehe minder wichtige Züge, welche die Gleichstellung auch im Aeusserlichen, wie z. B. die dem neuen Herzog erlaubte Tracht 127) beweisen. Ueberhaupt finden wir in der goldenen Bulle keinen Vorzug der Kurfürsten, den die Herzoge von Oesterreich nicht schon früher erhalten hatten 128); wohl haben leztere aber

manches

122) Die Könige lebten von den Krongütern; die Herzoge zahlten ihnen nichts, hatten aber selbst in ihren Herzogtümern Landeskassen.

123) Schrötter Oe. Gesch. *p.* 445.

124) Das crimen lesae Majestatis wird auch darum gegen die Kurfürsten begangen, weil sie, so wie Oesterreich, des Kaisers innerste Räthe sind. Pfeffinger lib. 3. tit. 8. §. 22. not. a. p. 662.

125) Art. 9. §. 1.

126) Schrötter Abhandl. I. Beilage 20. vom J. 1245.

127) Ludewig Erläuter. der G. B. Teil 2. p. 664.

Olenschlager l. c. p. 89. 168. 186. 202. 221. 281.

128) Unstreitig erhielt Oesterreich alle Rechte und Vorzüge der damaligen Herzogtümer; praefatus quoque ducatus austriae habere debet omnia et singula jura, privilegia et indulta, quae obtinere reliqui principatus imperii denoscuntur — und zwar aus dem Grunde, ne honor et gloria patrui nostri charissimi aliquotenus minuatur. Bei Olenschlager *l. c.* im Urkundenbuch *Nr. IX. p.* 24.

H

manches Recht erhalten, das den Kurfürsten nicht erteilet wurde; und mehrere bewährte Schriftsteller haben so gar den Pfalzerzfürsten ein und anderes Recht blos aus dem Grunde zugeschrieben, weil es in dem Friederizianischen privilegio verzeichnet ist, obgleich die Geschichte uns in Zweifel läßt, ob die Pfalzerzherzoge dasselbe wirklich besessen haben 129).

Zweiter Abschnitt.

Zweites Kapitel.

Prüfung, ob die goldene Bulle, die Cur-Vereine, und der Collegial Vergleich von 1653. entgegenstehen.

§. 18.

Wenn auch gleich alle positive Beweise für einen Gegenstand denselben ausser allen Zweifel setzen, so erfodert es dennoch die Pflicht des Unparteiischen auch alles das genau zu prüfen, was entgegenstehen könnte.

Es wundert mich sehr, daß der Gegner, der doch mit gewissenhafter Aengstlichkeit alles zusammensuchte, was die Parification nach seiner Meinung entkräften muß, nicht auch diese Seite berührt hat, da sie ihm doch so reichlichen Stof zu manchen Bemerkungen gegeben hätte.

Da indessen in mehreren bekannt gewordenen Instructionen sich darauf bezogen wird, daß die Reichsgesetze, besonders die goldene Bulle, die Kurvereine, und der Collegialschluß von 1653. der Parification entgegenstünden, so dürfte es wohl der Mühe werth seyn, durch eine genaue Prüfung dieser Gesetze und Verfügungen den Grund oder Ungrund dieser Behauptung zu untersuchen.

§. 19.

129) Olenschlager §. 59. p. 223.

§. 19.

Die goldene Bulle steht nicht entgegen.

Die erste Stelle verdienet hier, wie ich glaube, das Cap. VI. der G. B., welches den Rang der Kurfürsten bestimmt.

Nachdem Karl in dem Cap. IV. den Rang der Kurfürsten unter sich bestimmt hat, sezt er in dem eben bemerkten Cap. denjenigen fest, welchen die Kurfürsten gegen die übrige bei Reichsversammlungen haben sollen. Die Stelle lautet: Decernimus, ut in celebratione imperialis curiae -- antedicti principes electores -- juxta praescriptum ordinem -- teneant loca sua, eisque vel eorum alicui *nullus princeps alius - nullatenus praeferatur.* Nach Olenschlagers Zeugniß 130) hat die Pracht mehrerer mächtigen Fürsten, und die Besorgniß, daß sie sich über die Kurfürsten herauf drängen könnten, diese Verordnung veranlaßt.

Der unbestrittene Vorrang der Kurfürsten scheint wohl noch nicht so ganz ausser allem Zweifel gewesen zu seyn, da sie denselben einer solchen gesezlichen Stüze bedürftig glaubten.

Wenn man von diesem historischen dato ausgeht, so ist bei genauer, und mit exegetischer Gewissenhaftigkeit vorgenommenen Prüfung dieser Stelle (und dieses dürfte wohl von allen zu Gunsten des Kurthums gemachten Verfügungen gelten) der jedesmalige Geist und die Absicht dieser Privilegien ganz klar, und unwidersprechlich diese, daß keiner der übrigen Reichsfürsten solche Vorzüge erhalten solche, welche jene der Kurfürsten übertreffen.

Diese Erklärung, und dieser Grundsaz ist nicht allein dem Geist, welcher durchaus in der G B. herrscht, angemessen, sondern auch schon in den dürren Worten enthalten, da die goldene Bulle sich blos darauf ut nullus princeps alius praeferatur, beschränket.

Wenn ich mich so ausdrücken darf, so ist diese Verordnung blos salvatorisch; sie hat blos zur Absicht, den Kurfürsten einen bestimmten Rang vor den anderen Fürsten zu sichern; keineswegs enthält sie aber ein Verbot, welches alle andere von der Teilnahme der Kurfürstlichen Vorrechte ausschließt.

Einen Blik tiefer in die ältere Geschichte, und wir finden den Rang der damaligen Kurfürsten, der Pfalzerzherzogen aus der ganz natürlichen Ursache

 vor

vor allen anderen unbestritten, weil sie die vornehmsten waren, und man wird kein Beispiel auffinden, wo ihnen im Reiche der Rang bestritten worden seye.

Durch die Zersplitterung des Lehensnexus bekam die Sache freilich eine andere Wendung; der politische Glaubensartikel des unbestrittenen Vorganges der Kurfürsten fieng an, nicht mehr, als so ganz unfehlbar angesehen zu werden, welches wohl vorzüglich aus der Ursache mag entstanden seyn, daß einige von den alten Fürsten, welche blos durch Zufall ihr Wahlrecht verloren hatten, vom Kurcollegio ausgeschlossen wurden, sich, da sie zuvor unter die Pfalzerzfürsten gehörten, den Kurfürsten noch gleich halten mogten, und zum Teil ihnen auch gleich waren. Ein und anderer Fürst mogte sich freilich ungerne fügen, z. B. dem Marggrafen von Brandenburg den Rang lassen zu müssen, der im zwölften saeculo ihren Ahnherren noch nachstand.

Nach diesen Umständen war daher die Gangbestimmung vor allen anderen Fürsten gar wohl nötig, so wie diese historische Thatsachen zugleich meine obige Erklärung dieser Stelle bestättigen.

In Anwendung auf die Parification kann daher diese Stelle der G. B. nicht entgegen seyn. Jederzeit religiöser Verehrer der Verfassung und Verfechter derselben suchte Oesterreich in diesem Falle nichts, was nicht mit der G. B. vereinbarlich seye. Weit entfernt einen Vorzug oder Vorgang vor den Kurfürsten zu verlangen, beschränkt es sich blos auf die Gleichstellung in etlichen Ceremonielpunkten, so wie es, das Wahlrecht ausgenommen, alle Vorrechte der Kurfürsten hat, und unter dieselbe gehöret 131). Herr von

Ludewig

131) Das privilegium Friedericianum weiset dem Haus Oesterreich selbst seinen Rang, primum locum post principes electores an — Und daß dieses blos vom lezten Rang unter den damaligen Pfalzerzherzogen zu verstehen seye, ist im ersten Abschnitte §. 12. bewiesen worden. Das Hauß Oesterreich hat nie einen Rang vor den Kurfürsten gefodert, hätte es auch wegen des durch das Privileg selbst angewiesenen Ranges nicht gekonnt, und überhaupt kann dieses Caput der G. B. der Parification gar nicht entgegen seyn, da zwischen dem durch dasselbe bezielten Gegenstand und der Parification kein Verhältnis ist, und beide nicht collidiren. Oesterreich erhielt respective den lezten Plaz unter den Pfalzerzherzogen, und den ersten vor allen anderen Fürsten, und zwar *ad latus dextrum imperii*, vor allen geistlichen Fürsten, welche bekanntlich auf dieser Seite ihren Siz haben. Ich enthalte mich, die fernern Folgeschlüsse zu zergliedern, welche hieraus gezogen werden könnten.

Ludewig 132), der, wo möglich die Vorzüge des Kurcollegii an den Himmel anketten mögte, erklärt das Wort Princeps nach seiner eigenen Manier, und versteht darunter alle gekrönte Häupter, und souveräne Staaten.

Das

132) Erläuter. der G. B. T. I. p. 612. N. 12. und Frage 3. p. 618.

Schmauss J. p. p. 69. lib. I. Cap. X. §. VIII.

Die Gründe, welche der Kanzler von Ludewig anführet, beweisen nichts, da er durch eine wahre petitio principii vor dem Satze ausgehet, daß durch das Cap. VI. die Kurfürsten wirklich den Königen vorgesetzet worden seyen, und daß Carl IV. durch das Wort princeps wirklich die auswärtige Souverains verstanden habe. Nimmt man indessen auf die von Olenschlager bemerkte Veranlassung dieser Stelle Rücksicht, und betrachtet man ferner, daß die Hauptabsicht der G. B. gewesen seye, die Vorzüge der Kurfürsten im Reiche gesetzlich zu bestimmen, und über die andere Fürsten festzusetzen, wie auch, daß von den auswärtigen Mächten nirgends in der G. B. Erwehnung geschieht, so fallt die auf so seichte Gründe gebaute Ludewigische Meinung von selbst zusammen. Den Grund, den er aus der Stelle: immutabiliter teneant loca sua, ziehen will, beweiset nichts für seine Meinung, eben so wenig, als daß die Kurfürsten einen Teil des Kaiserlichen *Corps* ausmachen, da in eigentlichen Reichshandlungen sich keine auswärtige Macht eindrängen, und der Sinn des Gesetzes (so wie Ludewig denselben interpretirt) also nicht gekränket werden kann. Ueberhaupt waren zur Zeit der G. B. die Ceremonielverhältnisse noch ganz anders, und die Beispiele, durch welche Ludewig seine Behauptung unterstützen will, können nichts beweisen, da sie etliche Jahrhunderte neuer sind.

Man vergleiche auch *Pfeffinger lib. 3. tit. 8. §. 7. not. a. p. 650. seq.*, der der Ludewigischen Meinung aus den nemlichen Gründen beistimmt. Betrachtet man überhaupt diese Stelle etwas genauer, so stößt aus der Construction derselben selbst ein Zweifel über den Vorrang der Kurfürsten vor den Königen, und gegen die Ludewigische Interpretation auf. In dem Vordersatze heißt es nur, eisque in quibuscunque actibus ad curiam ipsam spectantibus — nullus princeps alius — praeferatur. In dem Nachsatze aber, quod - rex bohemiae in celebratione curiarum hujusmodi in - actibus antedictis *quemcunque regem alium* antecedat. Die ausdrückliche Verfügung in Rücksicht der Könige, und der Gebrauch des Ausdruckes in dem Nachsatze beweiset also, daß das Wort *princeps* im Vordersatze nicht von denselben, sondern blos von den Reichsfürsten verstanden worden seye, und daß dieses Kapitel daher zwei Rangbestimmungen der Kurfürsten gegen die andere Reichsfürsten, und des Kurfürsten von Böhmen gegen die Könige in sich schliesse. Wie sehr die Fürsten fühlten, daß dieses den Kurfürsten erteilte privilegium ihnen gelte, beweiset die Protestation, welche Rudolph von Oesterreich gleich nach Publizirung der goldenen Bulle einlegte, und daß er sich veranlaßt sahe, zur Rettung und Bezeichnung seiner Vorzüge den erzherzoglichen Titel anzunehmen.

Olenschlager *p.* 404.

Das Irrige dieser Erklärung erhellt aber offenbar nicht nur aus der Stellung des ganzen Satzes, sondern es beweisen auch die oben angeführte historische Thatsachen das Gegenteil, und daß dieses Wort von den Reichsfürsten verstanden werden muß.

Der Nachsatz und der ausdrücklich bestimmte Vorrang des Königs von Böhmen vor allen anderen gekrönten Häuptern liesen vielmehr vielleicht noch Zweifel über den allgemein anerkannten Vorrang der Kurfürsten vor den Königen, selbst in Reichsangelegenheiten, aufwerfen.

Ich beschränke mich hierauf, und glaube, auf jeden Fall erwiesen zu haben, daß dieses Caput der goldenen Bulle der Parification nicht entgegenstehen könne.

§. 20.

Die andere hieher gehörige Stelle der G. B. ist das Cap. XIII. worin der Kaiser alle Privilegien cassirt, welche den Kurfürstlichen in der G. B. enthaltenen Gerechtsamen entgegen sind.

Der Sinn und die Anwendung einer Verordnung wird jedesmal am richtigsten durch die Veranlassung derselben erläutert; und ich glaube daher, um so mehr die Veranlassung dieses Capitis hieher setzen zu können.

Nach Olenschlagers Meinung war diese, 133) ein früher von Karl noch als König, der Stadt Köln zum Nachteil des Erzstiftes Köln gegebenes, und als Kaiser bestättigtes Privilegium, welches er nachher als Kaiser auch wieder aufgehoben hat, obgleich dem privilegio die Clausul: de nunquam revocando angehängt war. Dieser Vorgang veranlaßte indessen die Kurfürsten, eine solche Kaiserliche Erklärung in die goldene Bulle einrücken zu lassen, welches mit den nemlichen Worten geschehen ist, wie sie in der Wiederrufs-Urkunde der Stadt Kölnischen Privilegien enthalten sind.

Zwei Hauptfragen scheinen hier in Betracht zu kommen:

a) Ob

---

133) Olenschlager §. LXXV. p. 292.

a) Ob und wie fern die in der G. B. enthaltene Aufhebungsclausul älteren Privilegien nachteilig - seyn könne?

b) Ob die Oesterreichische Privilegien darunter begriffen seyen? — Und ich glaube, daß beide verneinend beantworttet werden müssen.

Sowohl nach natürlichen, als positiven Gesetzen versteht es sich von selbst, daß jedes Privileg keinen Rechten eines Dritten nachteilig seyn könne. Dieses ist die einzige Grenze, welche jedem Monarchen bei Erteilung der Privilegien seine Willkür beschränket 134). Karl konnte daher ganz gut das privilegium, der Clausul de non revocando ungeachtet, welches er der Stadt Köln erteilet hatte, wieder zurück nehmen, weil die Erteilung desselben wegen Beeinträchtigung der Rechten eines Dritten ausser den Gränzen seiner Macht lag. Moser, welcher eine solche Clausul in antecessum für reichsgesetzwidrig erklärt, l. c. argumentirt ganz lustig ad hominem, daß „man nur einen solchen Fall umkehren, und dem also privilegirten ein anderes gleichmässig verclausulirtes Privilegium entgegen halten sollte, wie dieser alsdann sich mit Händen und Füssen dagegen wehren und schreien würde, daß es gegen die Reichsgesetze seye" —

Selbst der Kanzler Ludewig erkennet in seinen Erläuterungen dieses Kapitels 135), daß der Kaiser in der Regel, die von seinen Vorfahren erteilte Privilegien zu achten verbunden, und nicht berechtiget seye, durch jüngere ältere aufzuheben; allein er fand für gut nach seinem Lieblingssistem hier aus der Ursache eine Ausnahme von der Regel zu machen, weil alle Privilegien anderer Fürsten ehemals Eigentum der Kurfürsten gewesen, und ihnen entzogen seyen, und alle, so nicht seiner Meynung sind, zu belehren, daß sie die Sache nicht verstanden hätten, und er origo omnis lucis et sapientiae seye 136).

In Ansehung der zweiten Frage, kann die G. B. den Oesterreichischen Privilegien, und der Parification eben wenig nachteilig seyn.

Auch

---

134) Moser St. Recht T. 4. p. 277. §. 74.

Olenschlager p. 294. seq.

135) Erläuter. T. 2. p. 91.

136) l. c. p. 94.

Auch dem Oesterreichischen privilegio hat Kaiser Friederich ewige Dauer zugesagt 137), und dasselbe ist nach der G. B. oftmals noch bestättiget worden. Dasselbe widerstreitet der beinahe zwei Saecula später verfertigten G. B. nicht, da vielmehr die Herzoge von Oesterreich schon im zwölften Saeculo alle die Vorrechte hatten, welche den Kurfürsten in der G. B. bestättigt worden sind, auch wirklich heutiges Tages im Besitze des grösten Teils derselben, und in so weit sie das territorium betreffen, im Besitze aller sind. Selbst unter der Ludewigischen Ausnahme ist Oesterreich nicht begriffen, da es aus der nemlichen Ursache im Besitze seiner Vorzüge ist; aus welcher er nun durch eine verunstaltete Hipotese den Kurfursten ihre Rechte herleitet. Und der Sache etwas näher auf den Grund gesehen, besitzt das Erzhaus Oesterreich seine Vorrechte nicht unmittelbar, aus dem Kaiserlichen privilegio, sondern sie sind nothwendige Ausflüsse aus der Eigenschaft, zu welcher Friederich die Marggrafschaft erhoben hatte, Realrechte.

Die Parification liegt selbst in diesen, welche daher Oesterreich von Rechtswegen zu fodern befugt ist, ohne daß ein späteres Privilegium dieselbe entkräften könnte.

Nach der Veranlassung dieses Capitis, und dem Geiste der ganzen goldenen Bulle zu urteilen, ist es klar, daß der Kaiser und die Kurfürsten zur Absicht hatten, überhaupt das Kurthum bei seinen Vorzügen zu erhalten, und dasselbe gegen alle Beeinträchtigung für die Folge zu schützen, und so wie kein Gesetz zurückwirken kann, so kann Privilegien ohnmöglich eine solche Kraft zugeschrieben werden; Kaiserliche Machtvollkommenheit kann ihnen diesen Effekt nicht geben 138), da der Kaiser selbst verpflichtet ist, und jederzeit wär, jeden Stand, wer er auch seye, bei seinen Gerechtsamen zu schützen 139).

Diese

137) Et ut hic nostra imperialis constitutio omni aevo firma et inconvulsa permaneat - privilegium friedericianum. Olenschlager Urkundenbuch p. 27.

138) Die Clausul: Aus unserer Kaiserlichen Machtvollkommenheit, bedeutet nichts weiter, als daß der Kaiser sich für befugt halte, eine solche Freiheit zu erteilen, nicht aber, daß er es aus einer ausserordentlichen Macht gethan, oder eines andern Gerechtsame dadurch habe schmälern wollen; denn von jener weiß unsere Staatsverfassung nichts, und diese wäre gegen die Reichsgrundgesetze, folglich nichtig. Moser Staatsrecht *T.* 4 *p.* 276. §. 70 und 76.

139) Wahlcapitul. art. I. §. 2. et art. III. §. 6. Confr. Moser Anmerk. ad Cap. Caroli VII. Teil 2. p. 9. seq. et 110. seq.

Diese wenige Bemerkungen beweisen also, wie ich glaube, hinlänglich, daß die goldene Bulle der Parification nicht entgegen seye, auch nicht entgegen seyn könne, weil die Parification die Rechte der Kurfürsten nicht beeinträchtiget 140).

§. 21.

Die Kurvereine stehen nicht entgegen, und es werden keine *unanimia vota* erfodert.

In dem von dem Gegner unter den Beilagen Nro. 9. angehängten hannöverischen Rescript vom 4ten July wird unter anderen auch bemerkt, daß die Kurvereine und der Collegialvergleich von 1653. der Parification entgegen stünden. Die Worte selbst sind: „daß die Sache selbst eine Neuerung, und „der Observanz sowohl, als der Analogie völlig zuwieder ist, daß selbige, „indem sie durch die G. B., das Herkommen, und die Kaiserliche Wahlca„pitulation wohl erlangte und begründete besondere Rechte, Hoheiten, Prä„minenzien und Prärogative der Kurfürsten betrifft, der Kurvereine zufolge „allemal vor das gesammte Kurfürstliche Collegium gehöret, und darunter „von einzelnen Kurhofen nicht abgewichen werden mag; und daß endlich nach „der Natur des Gegenstandes nicht nur das Recht und das Verhältnis eines „jeglichen Kurfürsten insonderheit afficirt würde, sondern auch nach Maaß„gabe der Kurverein §. 7. und des Kurfürstlichen Collegialvergleichs „vom 12ten März 1653. *in fine* nicht anders, als durch einhelligen „Schluß

140) In diesem Punkte wird wohl jeder Unparteiische mit mir übereinstimmen. Eine Beeinträchtigung setzet doch wohl eine Entziehung voraus, und wenn es nach des Gegners Meinung (§. 8.) für den Erzherzogen Distinction genug war, den ersten Platz post principes electores anzuweisen, so kann es doch wahrlich auch keine Makel für die Kurfürsten seyn, mit einem Hause etliche Ceremonielpunkte zu teilen, das jeden derselben aufwiegt, und dem sie beinahe alle ihre itzige Erhaltung einzig und allein zu danken haben. In der Note 56. findet der Gegner in der K. böhmischen Note, daß man Oesterreichischer Seits es sich zur Herabsetzung halte, unter die Reichsfürsten zu gehören. Mit eben so gutem Grunde könnte man ja auch den Satz umdrehen, daß, wie es scheint, das Kur-Collegium es sich zur Schande rechne, etliche Ceremonielpunkte mit einem Hause zu teilen, dessen Fürsten schon seit Jahrhunderten die Kaiserkrone tragen, und durch deren Begünstigung es doch vorzüglich seine meisten Ceremonielvorzüge erhalten hat.

„Schluß des Kurfürstlichen *Collegii* hierin etwas bereitwillig wer„den kann".

Die Dreistigkeit, mit der diese Behauptung ohne alle Modification hingeworfen ist, könnte wirklich imponiren, und die Empfindung der Wahrheit für sie erregen; Eine nähere Untersuchung derselben dürfte daher nicht ganz an der unrechten Stelle seyn; womit ich zugleich die Frage der Nothwendigkeit der Majorität verbinden, und prüfen werde, da es diese eigentlich ist, um welche sich doch die ganze Erörterung drehet.

Daß in dem Kurcollegio, so wie in den übrigen die Regel der Majorität Statt habe, ist ein allgemeiner, und durch den Geist unserer Verfassung geheiligter Grundsatz, der keinem Zweifel unterworfen seyn kann 141). Sie leidet blos durch die bekannte gesetzliche Ausnahmen Abweichungen, welche aber in früheren Zeiten ganz unbekannt gewesen sind 142). Pütter glaubt, den ersten Fall, wo das Recht der Mehrheit im KurCollegio gesetzlich bestimmet worden seye, in der ersten Kurverein von 1338. zu finden 143). In der Urkunde des Königs Rudolf I. von 1281. in welcher alle Handlungen des Königs Richards und seiner Vorfahrer, welche dieselbe nach Absetzung Frieberichs II. vorgenommen haben, als nichtig erklärt werden, wird die Majorität des Kurcollegiums schon hiemit ein halbes Jahrhundert früher zur Bedingnis der Giltigkeit derselben festgesetzet 144).

Ich

141) Schmauss j. publ. lib. 2. cap. 1. §. 9. p. 93. — Pütter Beiträge Teil. 1. p. 80. seq. — Mascow. institut. j. publ. lib 5. cap. 5. §. 26. und so viele andere.

142) J. p. o. art. V. §. 2. über diese Ausnahmen, und die Geschichte derselben. *confer Ickstadt opusc. T. II. opus.* 1. 2 3. 4 *et* 5. — Pfeffinger lib 4. Tit. 1. §. 81 Not. a. p. 391. seq.

143) Pütter in den Beiträgen, Teil I. p. 80.

144) In Lünigs teutsch. Reichsarchiv *part. gener. cont.* 2. *p.* 185. Nos Rudolfus - publice protestamur - quod sententiatum extitit coram nobis - quod omnia donata - confirmata seu facta quocunque modo alio de rebus vel bonis imperii per quondam Richardum regem, aut praedecessores suos - a tempore, quo lata fuerat, in olim Friedericum imp. II. de positionis sententia: nullius habere debeant roboris firmitatem, *nisi consensu majoris partis principum in electione romani regis vocem habentium fuerit approbata.*

Ich glaube, dieses um so mehr übergehen zu können, da es weniger hieher gehört. Der Grundsaz ist wohl so alt, als unsere Verfassung selbst, in welcher er eine notwendige Modification geworden ist. Auch wurde er von jeher bei allen Gelegenheiten ausgeübt, und jeder Unparteiische wird wohl mit mir darin übereinstimmen, daß Begriffe von Recht nicht mit Decaden wechseln, und eben deswegen Ausnahmen bewiesen werden müssen.

Der §. 5. der neuesten Kurverein 145), auf welchen sich im hannöverischen Rescript bezogen wird, enthält am Schluß den Ausdruck: „und unser „einer, ohne den andern in keinem Weg darwider nichts bewilligen, „noch begeben, ohne Gefärde 146).

Die unglückliche Lage, in welche das teutsche Reich durch die Zwistigkeiten zwischen Ludewig dem Baiern, und dem von Frankreichs König abhängigen Pabste geraten war, gab bekanntlich der ersten Kurverein 147) ihr Daseyn 148).

Die Absicht dieser, so wie aller nachherigen Vereine ist wechselseitiger Schuz, und Zusammenhalten der Kurfürsten gegen alles, was ihnen oder dem Reiche nachteilig seyn könnte; „daß sie das egenannt Rich, und ihr „fürstlich Er - an der Kur des Richs, an sinen, und ihren Rechten - hand„haben, beschürn, und beschirmen wollen".

Ob wir gleich in den ältesten Zeiten die Kurfürsten in keiner Collegialverfassung finden, so ist dieselbe doch älter, als jene der übrigen Ständen 149).

---

145) Ueber die Kurvereine überhaupt cfr. auch *Pfeffinger lib.* 3. *tit.* 8. §. 30. *not. b. p.* 680. *Dahm de unione electorali. Mogunt.* 1754.

146) Gerstlacher Handbuch rc. Teil 4 p. 518.

147) Bei Schmauss corp. j. publ. p. 10.

148) Schmidt Gesch. d. Teutschen T. 3. p. 582.

149) *Pfeffinger lib.* 3. *Tit.* 8. §. 2. *not. a. p.* 637. Das Collegialversammlungsrecht der Kurfürsten ist zuerst in der G. B. enthalten. Nach dem Cap. 9. §. 1. et 2. sollten dieselbe sich jährlich versammeln, welches aber in der W. C. Karl V. abgeändert, und den Kurfürsten überlassen wurde, sich „je zu Zeiten — nach

In früheren Zeiten, als der gesetzliche Einfluß der Kurfürsten auf die Reichsgeschäfte entschiedener wurde, erteilten die Kurfürsten einzeln durch die Willebriefe ihre Meynungen. Durch die Kurverein von Rense, die goldene Bulle, und die spätere Vereine wurde zwar die Collegialbehandlung der Geschäfte eingeführet, nirgendwo und keineswegs aber die Giltigkeit der Majorität ausgeschlossen, welche vielmehr in allen Kurvereinen ausdrücklich festgesetzt wurde 150).

Der in dem gedachten Rescript angeführte §. 7. gehört eigentlich gar nicht hieher, und seine ganz besondere Veranlassung bestimmt zugleich die dabei gehabte Absicht, wie auch die Art, wie er erkläret werden muß 151).

Bis

„— ihrer Gelegenheit — auch so sie beschwerlich Obliegen haben" zu versammeln. Ein Verzeichnis der Kurfürsten Tage ist bei *Pfeffinger lib.* 3. *T.* 8. §. 3. *not. a. p.* 640 zu finden.

150) Um sich davon zu überzeugen, darf man nur die Kurvereine selbst einsehen. So ist in der ersten Kurverein von 1338. ausdrücklich festgesetzet, daß in Sachen, wo sich die Kurfürsten eines unanimen Schlusses wegen nicht vereinigen konnten, das, was wir danne gemeiniglichen, oder der merer Tail under uns darüber sprechen, und machtens, das soll Macht haben, und suln auch des halten on Arglist - mithin ohne Ausnahme die Majorität Stadt haben. *Schmauss C. j. p. p.* 11.

In der Kurverein von 1502. ist verordnet, daß „das, was wir alle, oder der mehrer Teyll under uns vor das Best im Recht ermessen, und beschliessen, das zu antworten, oder zu thun sey, dem sollen wir alle gehehlen, und anhangen, immassen denn vor Alter bei unseren Vorfarern und Voreltern löblich herkommen ist. Lünig. t. R. Archiv. *part. sp. p.* 239.

So auch in der Kurverein von 1521. §. 8. 10. Lünig *l. c. p.* 247. und in der neuesten Kurverein von 1558. art. 5. 6. *Schmauss c. j. p. p.* 210. seq. — *Dahm de unione electorali p.* 78. *seq.* Noch verdienet bemerkt zu werden, daß in mehreren Stellen dieser Kurverein die Majorität auf Profansachen restringirt wird, welches man in jenen von dem Religionsfrieden nicht findet. Wem überhaupt noch Zweifel über die Giltigkeit der Majorität bleiben, lese nur Moser St. R. Teil 33. *p.* 339. *seq.* und Teil 6. *p.* 249. *seq.*

151) *Dahm l. c. p.* 81. „Auch sollen und wollen wir alle und jede Artikel obangeregter Capitulation, jetzo allhie mit der K. K. Majestät - aus gutem getreuen „Rath

Bis auf Karl V. war das Kurfürstliche Capitulationsrecht von sehr geringem Belange, und bestand blos in Privattractaten, in welchen sich die Kurfürsten, der G. B. ohngeachtet, von dem Troncandidaten Geld und sonstige Vorteile versprechen liesen 152).

Die erste förmliche Wahlcapitulation ist von Karl V. 153), und nichts war natürlicher, als daß die Kurfürsten sich bei diesem erhaltenen so wichtigen Vorrechte zu handhaben angelegen seyn liesen, und sich auf die Beobachtung der Capitulation zu halten, versprachen, wie dieses auch gleich in der Kurverein von 1521. geschehen ist 154).

Der für Teutschland so wichtige Religionsfriede war indessen geschlossen; Ferdinand I. hatte nach des gefürchteten Karls Abdankung die Regierung angetretten, und eine ihm von den Kurfürsten vorgelegte Capitulation - und in derselben die Beobachtung des Religionfriedens beschworen.

Die Kurfürsten, welche nun schon den Werth des Capitulationrechtes besser fühlen mogten, erhielten dadurch einen zweiten actum für sich, und sehr natürlich ist es, daß sie in der in diesem Jahre verfertigten Kurverein die Erhaltung dieses Vorrechtes sich wechseltig zusicherten, womit die Protestanten noch die Beobachtung des Regionfriedens verknüpften 155).

Dieses ist die wahre Veranlassung dieser Stelle, aus welcher nichts weniger als die Notwendigkeit der Unanimität im Kurcollegio, oder die Aufhebung des Rechts der Majorität folgt, welches vielmehr ausdrücklich darinn bestättiget wird. Sie betrifft blos die Handhabung eines neu erworbenen Rechts

„Rath und Bedenken begriffen, und Jhro Majestät persönlich mit leiblichen Eid „geschworen, nach laut Sr. Majestät Brief — in all ihren Innhaltungen „bei Kraft und Macht unverändert behalten, und unser einer ohne den andern „in keinen Weg dawider nichts bewilligen noch begeben, ohne Gefärde.

152) Schmidt Gesch. d. Teutschen. Teil. 5. *p.* 13.

153) Schmidt *l. c. p.* 15. *et* 33. *seq.*

154) Im §. 11. bei *Schmauss in corp. j. p. p.* 75.

155) Dahm l. c. p. 84. seq.

Rechts des Kurcollegiums, und hat hier so wenig Anwendung, als sie der Pacification entgegen stehen kann.

§. 22.

Alle Reichshandlungen enthalten auch den Beweis, daß die Kurfürsten bei allen Gelegenheiten diese Grundsäze und das Recht der Majorität behauptet haben. Es würde nicht schwer seyn, die Belege hiezu in einer Menge von Beispielen zusammen zu tragen, deren ich aber nur ein und anderes ausheben will.

Bei dem im Jahre 1658. gehaltenen Wahlconvent 156) proponirte Kurbrandenburg, daß fürderhin ob bonum publicum zu Erteilung eines neuen Zolls unanimia erfodert werden sollte. — Trier und Kölln stimmten ein, reservirten aber dennoch ausdrücklich dabei: „daß dieses dem hergebrachten modo per majora concludendi ohnabbrüchig seyn sollte". Baiern war der Meinung, „daß man es bei der hergebrachten Majorität belassen sollte, weil „es billig seye, daß diese, so wie in anderen Sachen, so auch hier Statt finde".

Kursachsen äusserte sich: „daß man sich nicht allein erinnerte, was die „goldene Bulle, Reichs-*constitutiones* und Kurfürstliche Vereine nach sich „führten, sondern was auch in der Observanz statuirt und geübt worden, „daß, dieweil ein Kurfürstliches Collegium als ein Collegium considerirt wird, „also auch darin collegialiter zu verfahren, und nach den *majoribus* ein „Schluß zu machen seye".

Kurpfalz erklärte sich: „daß obgleich in Profansachen die *majora* Statt „haben sollen, so seye doch wegen Zollsachen in der Wahlcapitulation eine „Ausnahme enthalten, welches der Kurverein nicht entgegen stehe".

Moser selbst fügt die Bemerkung hinzu, daß eine solche ausdrückliche Ausnahme überflüssig und unschiklich seyn würde, wenn die majora nicht die Regel machten.

Ich übergehe mehrere andere Fälle, und wende mich zu jenem der Errichtung der hannövrischen Kur, welcher zu lehrreich ist, als daß ich nicht die damalige Verhandlungen hieher excerpiren sollte.

Gelegen-

156) Moser St. R. T. 33. p. 343.

Gelegenheitlich derselben schrieb Kurtrier an Kaiserl. Majestät „daß, wenn „Hannover introduciret würde, die Protestanten die vota majora machen, „folglich den katolischen Fürsten und Ständen ihren unschätzbaren Vorteil „abgewinnen, und zu deren unwiederbringlichen Nachteil sich dessen allenthal„ben bedienen, und zu prävaliren unzweifentlich äusserst suchen und unter„stehen 157).

Als in dieser Angelegenheit die quaestio: an? in Proposition kam, und per majora affirmative entschieden wurde, protestirten die Diessentirende dagegen, „nicht aber sowohl gegen die Majorität, welche zwar sonst *regulariter* „*dissentiente uno vel pluribus* wohl gemacht würde" als dagegen, daß man sie nicht gehört habe, und daß die Majorität nicht wirklich vorhanden sey 158).

Beide Parteien stimmen hierin überein, daß die Majorität im Kurcollegio allerdings giltig seye, und der ganze Streit entstand bemerkter massen hauptsächlich darüber, daß man eine angebliche Majorität fingire.

Bei dieser Gelegenheit erließ Brandenburg ein sehr merkwürdiges Schreiben an Kurpfalz 159), worin unter anderen in Betreff dieses Gegenstandes enthalten

157) Vom 4ten Juny 1692. Moser St. R. Teil 33. p. 341.

158) Die Protestation bei Moser T. 33. p. 66.

159) Brandenburgische Antwort an Kurpfalz vom $\frac{18}{28}$ März 1693. Moser St. R. *T.* 33. *p.* 89. *seq.*

Auch hatte Pfalz in seinem die Majorität nicht verworfen, sondern sich nur beschweret, daß man, ohne seine Erklärung abzuwarten, das Conclusum gemacht habe. Moser 33. *p.* 78. Dieses Schreiben verdient auch noch in einer andern Rücksicht alle Aufmerksamkeit. Brandenburg rechtfertiget sich gegen den Pfälzischen Vorwurf, daß es durch Beförderung der hannöverischen Kur zur Umkehrung der forma imperii dadurch beitrage, dadurch, „daß die Vermehrung der Kuren nir„gends verboten seye, die Form nicht alterirt werde, das Kurfürstliche und fürst„liche Collegium jedes seine Rechte behalte, die Verfügung der G. B. kein lex „prohibitiva seye, und nur dahin gehe, das Kurcollegium in dem Stande zu er„halten, in welchem es sich befinde".

Wenn man diese Grundsätze in einer ungleich wichtigern Sache betrachtet, a maiori ad minus schliesset, was kann der Parification wohl von dieser Seite entgegen

halten ist „Euer Liebden wollen zwar nicht zugeben, daß die majora in dieser „Electoralsache Statt haben: gleichwie aber sonst *ex naturali ratione* bei allen „collegiis et societatibus humanis major pars jus et rationem integri hat, „so würde docirt werden müssen, daß circa constitutionem novi electoratus „ein anderes sancirt seye, und sollte man vielleicht mehr im Gegenteil ar„gumentiren, daß, da ein römischer König per majora gewählt werden kann, „es mit Bestellung eines Kurfürsten auch um so weniger Schwierigkeiten haben „werde. Ihro Kaiserliche Majestät sind auch der ausdrüklichen Meinung ge„wesen — daß es genug seye, wenn nur majora vorhanden wären, — und „schiene Kurtrier damalen der gänzlichen Meynung zu seyn, daß majora in „dergleichen Fällen gelten müssen".

Bündiger kann sich doch wohl nicht leicht ein Hof über seine Grundsätze äussern, als es Brandenburg in diesem Schreiben wirklich gethan hat. Auch hier wird sich auf die Observanzmäsige Majorität bezogen, und der hannövrische Concipient würde dem gelehrten Publico einen nicht unwichtigen Dienst erzeigen, wenn er die Epoche bestimmte, seit welcher die neue Observanz der Unanimität eingeführet worden ist.

Bei Einführung der hannövrischen Kur mag man wohl in Hannover selbst anderer Meinung gewesen seyn, so wie es auch damals keinem Kurfürsten einfiel, in dieser doch ungleich wichtigern Sache zu behaupten, daß die Majorität de jure unstattschaft seye. Selbst die dissentirende Kurfürsten, ob sie gleich in diesem Falle gegen die Majorität protestirten, erkannten sie dennoch in der Regel, und behaupteten nur, daß sie besonderer Umstände wegen in diesem Falle nicht Statt haben könnte 160).

Gelegen-

gen stehen? — und wenn man ferner dabei bedenket, daß ein Kurhof diese Grundsätze kurz vor, und während der Zeit, als er sich durch besondere Verträge zur Anerkennung und Beförderung der Parification anheischig gemacht gehabt habe, so ist der Schriftsteller doch gewis ein verwegener Frevler, der die politische Religiosität eines Hofes von der Seite antastet, daß er Zweifel erregt, ob sie selbe wohl erfüllen werden.

160) Moser *T.* 33 *p.* 341. Diese waren, wie bereits bemerket worden, daß Trier behauptete, daß dieser Fall unter die Religionssachen gehörete, wo Majorität nicht gelte, teils auch, daß sie nicht gehört seyen, und in den differenten votis wirklich keine Majorität enthalten seye — daß es nicht sowohl um eine Abmajorirung, als um eine Exclusion der minorum zu thun seye.

Gelegenheitlich der Sächsischen Contestation über das für Hannover zu errichtende Erzamt erklärte dieser Hof selbst, „daß er sich mit einem Stück „oder Teil eines Erzamtes nicht würde vergnügen lassen können; und weil „man gegen eine dergleichen solenne Contradiction und Protestation, zumalen „eines notorie interessirten grosen Kurfürsten (des Sächsischen Hofes) so ge„schwinde fortgegangen, so müste man ratione consequentiae et modi, wenn „es nemlich gemeynt seyn sollte, *per majora* einem Kurfürsten, aller „Widerrede, und Protestation ungeachtet, was er Sein zu seyn ver„meynte, abvotiren, und über *jura singulorum* disponiren zu können, sich „ausdrüklich hiedurch verwahren 161).

Ueber diese Erklärung bemerke ich nur:

a) daß sie einen ganz andern Gegenstand, als den gegenwärtigen betraf.

b) Braunschweig eben durch die gemachte Ausnahme die Regel der Majorität anerkannt habe.

c) Und von dieser blos dem instrumento pacis gemäß jura singulorum ausnehme, und in diesem Falle gegen die Majorität blos deswegen protestire, weil dem Sächsischen Hofe etwas genommen werden sollte.

Aller Protestationen der dissentirenden Kurfürsten gegen das der hannöverischen Kur zu verleihende Erzamt ungeachtet beharrte die Majorität dennoch auf ihrem Concluso 162), und der kaiserliche Hof billigte damals das Betragen der Majorität so sehr, als er jenes der dissentirenden improbirte.

So sehr auch mehrere Kurhöfe sich anfänglich der quaestio. an? wegen Errichtung der neunten Kur widersetzten, so traten sie dennoch der Majorität endlich bei, und die Erzstallmeistersangelegenheit blieb liegen 163).

Ich

---

161) Moser T. 6. p. 249. §. 8.

162) Moser Teil 6. p. 254. §. 11. und p. 257. §. 20. und 259. §. 23. und 260. §. 23. mit dem Beisatze, daß wohlhergebrachter Massen die majora allerwegen hierin Statt haben müsten.

163) Moser Th. 6. p. 277.

Ich beschränke mich hierauf, da diese ganze Verhandlung von jedem, den diese Sache näher interessiret, gelesen zu werden verdienet 164), und bemerke blos noch, daß nach Mosers 165) Meinung die Majorität im Kurcollegio eben so, wie in den übrigen gelten müsse; daß diese Materie auch nirgends und noch niemals davon ausgenommen worden seye, und daß zwar, obgleich von 1692—98. die diessentirende Kurfürsten die Majorität für die neunte Kur nicht hätten wollen gelten lassen, sie sich doch niemal geträumt hätten, zu behaupten, daß notwendig *unanimia* vorhanden seyn müßten, sondern sie sich jedesmal damit entschuldigt hätten, daß man ihnen und ihren Gesandten in dieser wichtigen Sache nicht genugsame Zeit respective zur Ueberleg- und Instructionseinholung gegönnet, sie also darin übereilet hätte.

Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, in wie fern dieses Vorgeben gegründet seye, da es auch nicht zur Sache gehöret.

Unwidersprechlich folgt aber doch daraus, daß im Kurcollegio, so wie in anderen die Majorität Statt habe, und dergestalt die Regel seye, daß eine Ausnahme erwiesen werden müsse 166). Eine Pflicht, welche der Gegner, um so mehr erfüllen muste, da seine Behauptung wirklich allen Gesetzen, der Verfassung, Observanz, und der Analogie widerstreitet. Urteilte doch jeder der Höfe, welche itzt diese Behauptung aufstellen, bei Errichtung der hannövrischen Kur ganz anders; und worin liegt denn wohl der Unterschied, der andere Grundsätze veranlassen muß? — Vielleicht, daß durch jene Angelegenheit wirklich die Verfassung des Kur- und fürstlichen Collegii und des ganzen Reiches in etwa geändert wurde; daß das Kurfürstliche Collegium sich durch seine Vermehrung in eben der Masse verstärkte, als das fürstliche Collegium durch Entziehung eines mächtigen Gliedes geschwächt und benachteiliget wurde? —

Bran-

164) Moser l. c. p. 239—277. und T. 33. p. 23—206.

165) idem t. 33. p. 217. §. 20.

166) Wie dieses der Fall bei Erteilung neuer Zölle ist, wo unanimia erfordert werden. Cap. nov. art. VIII. § 2 aber exceptio firmat regulam. Auch haben die Kurfürsten in den desfallsigen Verhandlungen die Regel der Majorität sich für alle andere Gegenstände ausdrücklich vorbehalten. Mosers Anmerk. zur W. C. Karls *VII. T. 2. p. 268. seq.*

Brandenburg argumentirte damals a majori ad minus, daß, da bei der Wahl eines römischen Königs die Majorität gelte, diese auch bei Einführung einer neuen Kur Statt haben müsse. Ich fodere jeden Unparteiischen auf, ob dieser Schluß nicht vielmehr hier in einer Sache Anwendung habe, durch die niemand gefährdet wird, und die, weit entfernt, die Verfassung zu verändern, in etlichen an und für sich ganz gleichgiltigen Ceremonielpunkten bestehet.

In allen Angelegenheiten ist im Kurcollegio die Regel der Majorität angenommen, die wenige im westphälischen Frieden bemerkte Fälle ausgenommen, unter welche aber die Parification doch wohl nicht gezogen werden soll? — Auch wurde damals diese Saite berühret, wo freilich auch ganz andere Verhältnisse waren 167).

Die Kurfürstenvereine können hier nicht entgegen stehen, da sie, so wie jeder Vertrag den Rechten eines Drittern unnachteilig seyn müssen 168), und übrigens in ihnen, so wie in jeder andern Kurcollegialsache, die Majorität ausdrücklich festgesetzet ist. Alles, was aus den Kurvereinen gefolgert werden kann, ist, daß die Kurfürsten zwar *collegialiter* zu Werke gehen, „als ein „Wesen und Sammlung bei einander halten, stehen, und bleiben, auch ohne „unser, oder der Unsern sammenhafter Bewilligung 169) — zu keinem Aus„schluß bereden, oder dringen lassen, — daß aber auch — was wir alle, „oder der mehrere Teil unter uns für das Beste im Rathe ermessen, „und beschliessen, das zu antworten, oder zu thun, dabei soll es bleiben 170).

K 2 §. 23.

167) Cfr. hieher R. Gutachten vom 30sten Juny 1708. und das Kaiserl. Ratificationsdekret vom 6ten Sept. ejusd. anni. Schmauß *p.* 1133. und Gerstlacher Handbuch Teil 4. *p.* 486. wo auch in Ansehung des katolischen Voti supernumerarii bestimmt ist, daß die Katoliken sich jedesmal darüber *per majora* vergleichen sollen.

168) Moser Teil 33. *p.* 295.

169) Kann hier nicht anders, als durch Collegialbenehmen verstanden werden, wie dieses die anderen Stellen (z. B.) im Rathe beweisen.

170) Neuester Kurverein vom 18ten März 1558. §. 5. §. 6. Gerstlacher Handbuch Teil 4. *p.* 518.

§. 23.

Ob der Collegialvergleich vom 11sten März 1653. entgegenstehe?

Jedes Collegium, oder jede geordnete Gesellschaft hat allerdings das Recht, unter sich den Rang zu bestimmen, welcher unter den einzelnen Gliedern Statt haben soll, ohne daß ein Dritter ein Recht hätte, sich darum zu bekümmern, in so ferne nicht seine etwa habende Rechte dadurch gefährdet werden.

Wie wandelbar vor der G. B. der Rang der Kurfürsten unter sich selbst war, ist oben hin und wieder bemerket worden. Um allen daraus entstehen könnenden Weiterungen vorzubeugen, wurde in der G. B. cap. 3. §. 1 et 2. der Rang der geistlichen und in dem cap. 4. jener der weltlichen Kurfürsten bei den Feierlichkeiten unter sich bestimmet.

Oeftere Streitigkeiten teils der Kurfürsten unter sich, teils auch in den Fällen, wenn Kurfürstliche Gesandte mit Fürsten oder Kurfürsten in Person mit anderen Gesandten zusammen kamen, zeigten bald, wie wenig obige Verabredung und Bestimmung alle Fälle erschöpfe, und ihre Absicht erfülle. Auch mogten die beim westphälischen Frieden entstandene Streitigkeiten, und die Vermehrung des Kurcollegiums die Kurfürsten endlich veranlaßt haben, im Jahre 1653. einen neuen Vergleich über die Rangordnung nicht nur in Ansehung des Sitzens, sondern auch des Gehens und Reutens unter sich zu verabreden, und den jedesmaligen modum für jeden Fall zu bestimmen 171).

Der erste Ueberblick dieses Vergleiches zeiget schon, daß derselbe blos die Regulirung des Ceremoniels der Kurfürsten unter sich, ohne allen andern Bezug zur Absicht habe.

Unmöglich kann derselbe daher auch so lange, als die durch denselben beliebte Ordnung der Kurfürsten nicht gestört wird, als eine Hinderungsursache angeführt werden, wenn davon die Rede ist, einem dritten bestimmte Punkte des Kurfürstlichen Ceremoniels extra collegium zu gestatten.

In

---

171) Er steht bei Gerstlacher Handbuch. Teil 4. p. 535. seq.

In dem Vergleiche sind zwei verschiedene Fälle bemerkt:

a) Wenn die Kurfürsten im Collegio versammelt sind,

b) Und wenn sie bei öffentlichen Auftritten, als Kurcollegium erscheinen.

Zwei Fälle, an welchen niemand, wenn er auch gleich einige Punkte des Kurfürstlichen Ceremoniels, die mehr in das gewönliche Leben gehören, geniesset, Teil nehmen kann, und durch deren Bewilligung das in diesem Vergleich beliebte Ceremoniel der Kurfürsten unter sich nicht gestört wird.

Die Anführung dieses Vergleiches gegen die Parification ist aus dieser Ursache daher ganz irrig, und die Finalclausul „daß es bei demselben in allen „seinen Punkten und Artikeln hinführo alsofort fest und beständig verbleiben „solle, es seye denn, daß von einem ganzen kurfürstlichen Collegio ein ande„res aus beweglichen und erheblichen Ursachen unanimiter statuirt und verordnet „werde" gehöret gar nicht hieher, da sie sich blos auf die Festhaltung des „beliebten Ceremoniels im Collegio und bei feierlichen Gelegenheiten, wo die „Kurfürsten in forma collegiali erscheinen beschränket, keineswegs aber auf „einen Fall erstrecket, der im Vergleich gar nicht ausgedrücket ist, und mit demselben eben so wenig in Verbindung, als in Collision steht. Gleiches Bewandnis hat es auch mit den übrigen, vom kurfürstlichen Collegio wegen des Ceremoniels unter sich genommenen Verabredungen, deren aber keine aus den bemerkten Ursachen eben so wenig, als der Vergleich von 1653. die Kurvereine und die goldene Bulle der Parification weder wirklich entgegenstehen, noch entgegenstehen können.

Dritter Abschnitt.

Einzelne Kurhöfe sind durch besondere Verträge zur Anerkennung der Parification verbunden.

§. 24.

In dem zweiten Abschnitt der gegnerischen Schrift wird die Behauptung aufgestellt, daß die Parification sich nicht in einzelnen Verträgen gründen könne, weil diese vitiös seyen, gegen die Wahlcapitulation laufen, und von den Kurfürsten nicht hätten eingegangen werden können.

Wenn die Parification allein in diesen einzelnen Verträgen begründet werden sollte, so würde ich ohne allen Anstand der gegnerischen Meynung beistimmen. Die Frage, auf die es eigentlich hier ankömmt; ist: Ob die einzelne Kurhöfe sich nicht durch die geschlossene Verträge zur Anerkennung und Bewirkung der Parification verbindlich gemacht haben? —

Der Hauptgrundsatz, auf den es hier ankömmt, scheint mir zu seyn, daß im teutschen Reiche, so wie überhaupt in jeder positiven Staatsverfassung jeder Vertrag, in so fern sein Effect durch kein ausdrückliches Prohibitivgesetz aufgehoben wird, und der Inhalt desselben den Rechten eines dritten nicht widerspricht, giltig eingegangen werden könne, und die Paciscenten verbinde.

Ganz von allgemeinen Grundsätzen ausgegangen, ist es überhaupt schon eine ausgemachte Wahrheit, daß jeder Vertrag nach dem Natur- und Völkerrecht die Kraft habe, daß er den Versprechenden vollkommen verbinden, und dem, so etwas versprochen wird, ein Zwangsrecht gebe; und zergliedert man die Natur der Verträge überhaupt, so wird man sich leicht überzeugen, daß dieselbe notwendig, und vermöge ihrer Natur diese Kraft geben müssen, da sonst gar kein Vertrag eingegangen werden könnte 172).

Diese

172) Ueber Untersuchung der Frage: Ob die Verträge und Contracte nach dem Natur- und Völkerrecht ein Zwangsrecht und vollkommene Verbindlichkeit wirken? —

Diese Behauptung hat zwar viele Anfechter, dagegen aber auch viele warme Verteidiger gefunden, unter denen der Vater des Natur- und Völkerrechts Hugo Grot 173) vorzügliche Verehrung verdienet; auch ist die Wahrheit derselben so tief mit der Wesenheit unserer phisischen, moralischen und politischen Existenz verwebt, daß man sie, ohne die Grundsäulen lezterer zu untergraben, nicht miskennen, oder läugnen darf.

Flöße ihre Verbindlichkeit nicht aus ihrer Wesenheit selbst, und würde diese erst nach der Meinung von mehreren durch die Sanction der positiven Gesetze eines Staates begründet, wie könnte selbst ein Staatsverband bestehen? Dieser ruhet selbst auf einem Vertrage, und hätte dieser nicht aus sich selbst, und durch seine Natur eine vollkommen verbindende Kraft, so könnten auch die Mitglieder eines Staates weder durch Pflichten gebunden werden, noch Rechte erhalten, und das Band, ohne welches keine Staatsgesellschaft bestehen kann, wäre schon in der Geburt zernichtet 174).

Es könnte kein Staat bestehen, und die grosse politische Staatengesellschaft würde in ein augenbliklliches Spiel des Zufalls ausarten, da ihre Verhältnisse sich blos auf Verträge gründen, und diese ohne eine innere, aus ihrer Wesenheit fliessende Kraft, selbst Münze ohne Präge wären 175).

Es würde mich zu weit abführen, wenn ich hier eine vollkommene Theorie der Verträge auseinandersetzen wollte; weßhalb ich mich blos auf den Begriff derselben und einige Bemerkungen darüber beschränke.

Jeder Vertrag an und für sich selbst besteht in einem Versprechen, daß jemand wegen einer ihm zu leistenden Sache gegeben wird.

Dieser

---

ken? — in Siebenkees neuem juristischem Magazin Band *I. p.* 59. *seq.* Anspach 1784. welche allgemein gelesen zu werden verdient.

173) Besonders B. II. Kap. 11. in der Uebersetzung von Barbeyrack (Amsterdam 1724.) p. 397. seq.

174) Weber l. c. p. *69.*

175) Weber l. c. p. 68 und 70.

Dieser Begriff setzt voraus

a) daß ich jemand etwas in einer Sache zu leisten verspreche, und

b) daß dieses von dem andern angenommen werde 176).

Das Versprechen selbst bestehet aber in einer Erklärung meines Willens, daß ich einem andern etwas leisten will, wobei ich mich der Freiheit, meinen Willen zu ändern, begebe 177), und wodurch ich dem andern durch die Zusage die gewisse Versicherung gebe; daß ich bei meinem Vorsatze bleiben, und ihm das Versprochene leisten will. Verbinde ich zugleich die Uebertragung eines Zwangsrechts an den andern damit, so wird es ein vollkommenes Versprechen, zu dessen Erfüllung ich absolute verpflichtet bin, und wozu mich anzuhalten, ich dem andern Teile selbst das Recht gegeben habe.

An

176) La seconde manière de faire esperer une chose à quelqu'un, c'est lorsque la volonté se determiné pour lávenir avec une declaration suffisante de la necessité, qu'elle s'impose, de perseverer dans les sentimens, ou l'on a temoigné, que l'on etoit en faveur de quelqu'un. C'est ce qu'on peut appeller une promesse imparfaite, la quelle independement des loix civiles oblige à la verité, ou absolument, ou sous condition, mais ne donne aucun droit proprement ainsi nommé à la personne, à qui ou promet.

Grotius lib. 2. *cap.* 11. §. 3. Uebersetz. von Barbeyrack (Amsterdam 1724.) *p.* 461.

La troisieme et derniere maniere de s'expliquer - c'est lorsqu' à la determination, dont je viens de parler, l'on ajoute une declaration suffisante de la volonté, qu'on a de donner à celui en faveur, de qui l'on s'engage un veritable droit d' exiger l'effet de notre parole. C'est la une promesse parfaite, qui a le même effet, que l'alienation; Car elle est, ou un acheminement à l'alienation de quelque partie de nos biens, ou une espece d'alienation de quelque partie de notre liberté. La premiere renferme les *promesses de donner*, *l'autre celle de faire. Grotius l. c.* §. 4.

177) Eine blose Erklärung unseres Willens macht so wenig das ganze Versprechen aus, als ein bloses Versprechen eine Verbindlichkeit begründet. Bei der blosen Erklärung meines Willens behalte ich mir noch immer die Freiheit bevor, eine Abänderung zu treffen; (nuda assertio) zum Versprechen wird wesentlich erfodert, daß ich mich dieser Freiheit begebe (Zusage, Versprechen im weitläufigen Sinne, promissio in genere.)

An und für sich hat niemand ein Recht, mich zu etwas zu zwingen, oder von mir zu fodern, daß ich ihm etwas leiste; sobald ich aber etwas verspreche, entsage ich meiner natürlichen Freiheit, und gebe eben dadurch dem andern ein Recht auf diese Beschränkung meines Willens, welche die Verbindlichkeit hervorbringt 178).

Die verbindende Kraft muß also in dem Versprechen selbst liegen. Es ist klar, daß dieser Begriff von Versprechen blos eine Verbindlichkeit auf der Seite des Versprechenden bewirken könne. Obgleich indessen dieser Begriff von jenem des Rechts auf der andern unzertrennlich ist; so wird doch zugleich eine Handlung, die Erklärung des Willens von dieser andern Seite, die Annahme erfodert 179). Doch ist hiebei eben so wenig, als bei dem Versprechen, (die ausdrükliche Erteilung des Zwangrechts) eine ausdrükliche wörtliche Erklärung nötig, und es ist hinlänglich, wenn die Beschaffenheit der Sache, und die Umstände über meine Absicht belehren, und dieselbe deutlich machen 180).

Der Effect der meisten Verträge ist auf einen sich noch erst ereignenden Fall erstrecket, und diese Modification ist daher um so nötiger, da sonst die Kraft der Verbindlichkeit der Verträge sehr prekär wäre, die Sicherheit, die sie

178) Car elle (la promesse) est - une espece d'alienation de quelque de notre liberté. — Wenn ein eigentliches Versprechen den Gesetzen der Natur gemäß ist, so hat man sich durch dasselbe ausser der angebornen natürlichen Verbindlichkeit noch eine äusserliche vollkommene zugezogen: denn im ersten Falle sind wir schon von Natur aus dazu verbunden, und durch das Versprechen selbst geben wir also dem andern ein Recht, die Erfüllung mit Gewalt zu fodern. **Weber** §. 13. *p*. 83.

179) Pour ce, qui est de celui, à qui on donne, il faut de son coté selon le droit naturel une volonté de recevoir, et une volonté, qui se fasse aussi connoitre par quelque signe suffisant. *Grotius* *l. c.* *lib.* 2. cap. 6. §. 2. p. 315.

180) Cette volonté suit ordinairement l'acte de l'autre partie: mais elle peut aussi le préceder, l'ors p. Ex. qu'on avoit prié, quelqu'un de nous donne, ou de nous accorder telle ou telle chose; car en ce cas - la, la volonté de recevoir est caussée durer taut, qu'il ne paroit pas, qu'on ait change de sentiment. *Grotius* *l. c.* — ——— la demande est ceusée subsister et tenir lien d'acceptation. *Grotius* *lib.* 2. *ch.* 11. §. 1. *p*. 411.

sie gäbe, ganz vernichtet würde, und blos dem vortheilhaft seyn würde, der Macht genug besäße, sich Religiosität von anderen zu erkämpfen 181).

Jedes Versprechen setzet voraus, daß der Versprechende das Versprochene wirklich in seiner Gewalt habe, oder doch dieselbe bekommen könne 182). Das versprochene Object ist durch nichts beschränket, und besteht es in der Zusage der Anerkennung eines Rechtes, so wird der, so in einem Vertrage die Verbindlichkeit übernommen hat, zur Anerkennung desselben verpflichtet.

Indessen kann hier die Frage aufgeworfen werden, ob nemlich, im Fall jemand etwas in Rücksicht eines Rechtes, das er als Mitglied einer Gesellschaft, oder unter einer gewissen Beziehung geniesset, verspricht, dieses Versprechen giltig seye, und ob eine solche Verbindlichkeit giltig übernommen werden könne? — Ich glaube, daß diese Frage bejahet werden müsse. Durch den Eintritt, oder die Aufnahme in eine Gesellschaft unterordne und opfere ich blos so viel von meiner Freiheit, als der Zwek der Gesellschaft erfodert.

Die Summe aller meiner Pflichten beschränkt sich darauf, daß ich in nichts denselben zuwider handle; und ist diese erfüllet, so behalte ich vollkommene Freiheit in Rücksicht meines Willens, und meiner Handlungen, wenn sie auch Bezug auf die Gesellschaft haben. Jedes einer Gesellschaft zustehende Recht ist ein Eigentum derselben. Sie allein kann darüber entscheiden.

Die Erklärung, daß kein Mitglied ohne das andere sich in etwas einlassen, oder in Sachen, so die Gesellschaft betreffen, für sich, und ohne die andere handeln soll, kann aber keinen andern Sinn, und keine andere Wirkung haben, als daß jedes Mitglied für sich ausser Stand gesetzt wird, einseitig der Gesellschaft eine Verbindlichkeit aufzulegen, weil dieses eine Veräusserung des Eigentumes der Gesellschaft wäre, worüber ein einzelnes Glied nicht disponiren kann. Die Handlung des Einzelnen kann daher dem Ganzen nicht nachteilig seyn, da sie blos auf seinen individuellen Willen Bezug hat, und ohne alle Folge, als blos für ihn selbst bleibt, besonders tretten diese Grundsätze ein, wenn von willkürlichen Sachen die Rede ist; und zur Beschränkung dieser natürlichen Freiheit müste notwendig erwiesen werden, daß die

---

181) **Weber** *l. c. p.* 96. §. 19.

182) Grotius l. c. §. 8. nro. 2. p. 407.

die Handlung des Einzelnen eine Veräusserung der ganzen Gesellschaft nach sich zöge, oder, daß es nicht mehr in der Willkür des Einzelnen stand, eine solche Verbindlichkeit zu übernehmen, welche, da sie der natürlichen Freiheit zuwider ist, nicht vermutet werden kann.

Ich beschränke mich auf diese einzelne Sätze, und gehe zu dem Beweis der Verbindlichkeit der von den dreien Kurhöfen geschlossenen Verträgen über, wobei es vorzüglich auf die Untersuchung ankommen wird, in wie fern diese Verträge unter die Categorie dieser Grundsätze gehören.

§. 25.

Alle Staats- und Völker-Rechtslehrer stimmen darin überein, daß Ceremoniel und Rangbestimmungen ihrer Natur nach unter die willkürliche Sachen gehören, die ihr Daseyn einem Herkommen verdanken, oder blos auf Verabredungen beruhen, welche daher wieder eben so willkührlich abgeändert werden können.

Ganz von allgemeinen Grundsätzen ausgegangen befinden sich alle Völker gegen einander im Stande der natürlichen Gleichheit; kein Gesetz als jenes der natürlichen Ordnung ist über ihnen, und kein Band, das vermöge seiner Wesenheit Verhältnisse zwischen ihnen knüpfte. Kein Volk und kein Herrscher kann daher von einer Nation Vorzüge fodern. Im allgemeinen bestehen unter ihnen keine, und da, wo sie notwendig werden, oder eingeführt sind, müssen sie als Folgen positiver Prämissen, und als wechselseitig betrachtet werden 183).

Wenn man von diesen Grundsätzen ausgehet, so kann ein Vorrang unter freien Völkern, in so fern er als ein gewisses, zufälliger Eigenschaften wegen gefoderies Recht betrachtet wird, nicht gedacht werden. Noch im rohesten Zustande des Werdens der Staaten wurden zwar schon Ursachen hervorgesuchet, welche ein solches Vorrecht begründen sollten.

Der Zustand einer gänzlichen Unabhängigkeit war bei der Ausbildung der grossen politischen Staatsgesellschaft nicht mehr möglich. Keiner der angeführten Gründe kann aber einen solchen Vorrang begründen, und zur

L 2 Ent-

183) Versuch über die Parification ꝛc. Wien 1781. pag. 1.

Entscheidung und Regulirung dieser Ceremonielverhältnisse blieb nichts, als ein ausdrückliches oder stillschweigendes Herkommen übrig.

Anders verhielt es sich zum Teil in Betreff des Ranges der verschiedenen Gliedern oder Classen in einem und demselben Staate. Die natürliche Unabhängigkeit ist durch das Grundgesetz des Staates selbst aufgehoben, oder doch beschränkt. Gesetze, Verträge, auch Herkommen bestimmen sowohl den Rang der Classen, als auch der Glieder derselben unter sich selbst. Jede Classe selbst hat das Recht, den Rang ihrer Glieder unter sich zu bestimmen, und andere von der Teilnahme an ihren Vorzügen, in so fern auszuschliessen, als diese durch die Gesetze eines Staates reguliret, oder sanctionirt sind.

Die Bestimmung der Gesellschaft beruhet auf einer freiwilligen Vereinbarung und notwendig muß sie daher auch die Freiheit haben, davon wieder abzugehen, und jedem Glied der Classe muß es frei stehen können, gegen drittere wegen Bewirkung des Mitgenusses an den Vorzügen Verbindlichkeiten zu übernehmen, besonders, wenn dadurch der ganzen Classe nichts entzogen, und ihr Verhältnis gegen die übrige Classen im Staate dadurch nicht gehoben wird.

§. 26.

In der gegnerischen Schrift wird in §. 14. die Verbindlichkeit der im Jahre 1669. an einen Oesterreichischen Kaiser gegebene Zusage aus dem Grunde geläugnet, weil die Parification nicht im friedericianischen Privilegio gegründet seye. Ich glaube, über diesen Einwurf um so ruhiger hinausgehen zu können, da die Parification durch das Privilegium erwiesen ist, um der Prüfung eines jeden Unparteiischen unterwerfen zu können, ob die Parificationsfoderung wohl in einer willkürlichen Deutung des gedachten Privilegiums gegründet werde? Die Zusage ist ganz bündig, und enthält nichts als wozu die Kurfürsten ohnehin schon verbunden waren: den wohlhergebrachten Rechten eines Dritten keinen Nachteil zuzufügen. Die Verbindlichkeit des Kurcollegiums zur Anerkennung der Parification ist also schon negativ in dieser Zusage enthalten, und eben durch sie das Herkommen, auf das der Gegner einen so grosen Wehrt legt, bestärket. Mitgenuß an einigen Ceremonielvorzügen läßt den imaginären Nachteil des Gegners nicht befürchten, und ich sehe nicht, wie die in einem Privilegio gegründete Vor-

rechte des Erzhauses Oesterreich verweigert werden können, ohne daß dem Privilegio selbst der gröste Nachteil zugefügt wird.

Durch die einzelne Verträge haben die drei Kurfürsten diese allgemeine Zusage durch eine besondere für sich übernommene Verbindlichkeit verstärket, oder eigentlicher jene negative Verbindlichkeit in Rüksicht ihrer in eine positive umgewandelt, zu deren Erfüllung sie verpflichtet sind 184).

Die Brandenburgische Zusage ist so bündig, als verpflichtend abgefasset. Der Preis waren die von dem Kaiserlichen Hofe dem Brandenburgischen so vielfach und besonders bei Anerkennung der neuen preussischen Krone gegebene Beweise aufrichtigster Freundschaft, welche notwendig das Gefühl schuldigster Dankbarkeit erregen mußten. — Braunschweig hatte dem Kaiserlichen Hofe nicht mindere Verbindlichkeiten. Ihm hatte dieses Haus hauptsächlich und beinahe allein seine Erhebung zum Electorat zu verdanken — und sollte man wohl bey diesen Höfen in dem nemlichen Augenblicke, als sie dem Erzhause diese Gesinnungen öffentlich bekannten, die heimliche Absicht, dasselbe tauschen zu wollen, vermuten können? — Können diese Verträge wohl den Sinn haben, den der Gegner ihnen zu unterschieben, sich bemühet?

Sobald ich jemand etwas verspreche, zu dessen Erfüllung auch andere concurriren müssen; sobald ich mich deren Einwilligung zu erwirken verbindlich mache, so setzt doch dieses ganz natürlich meinen Willen, das Versprochene selbst zu leisten, voraus.

Ich übernehme die Verbindlichkeit zu allen Mitteln, und welches könnte stärker, als der eigene Vorrang seyn? Folglich muß ich mich auch zu diesem verpflichtet haben. Auch ist diese Zusage in jedem der drei Verträgen enthalten. Der Inhalt derselben betrifft die Regulirung der Ceremoniel-Streitig-

184) Die Absicht des Gegners, die Religiosität von drei der angesehensten Fürsten des Reiches in Rüksicht der Erfüllung ihres Wortes verdächtig zu machen, und ihnen gleichsam einen Weg zu zeigen, wie sie unter der Maske der Verfassung die Nichterfüllung beschönigen könnten, ist allerdings nicht sehr lobenswehrt. — Mit frohem Herzen lege ich mein Bekenntnis grösserer Zuversicht auf alte teutsche Treue und Redlichkeit öffentlich ab, und bin um so fester überzeugt, daß sie die gegebene Zusage um so mehr erfüllen werden, da die Nichterfüllung auch nicht einmal durch den mindesten Schein von Recht gerechtfertiget werden könnte.

Streitigkeiten des Kaiserlichen Commissarii und der erzherzoglichen Gesandten. Jeder der drei Kurhöfe verspricht ausdrücklich

a) dem erstern das verlangte Ceremoniel zu geben.

b) Ein gleiches bei ihren Mitkurfürsten bewirken, und das nemliche (also auch — auch — nicht weniger auch —)

c) In Betreff der verlangten Oesterreichischen Parification thun zu wollen; oder wie es in dem Tractat mit dem Kaiserlichen Hofe Kurbrandenburg ganz bestimmt verspricht: „Nicht weniger auch die erzherzog„lich-Oesterreichische Gesandte den Kurfürstlichen in allem gleich „tractiren lassen".

Nur zwei Fälle sind möglich; die Kurfürsten haben sich entweder zur Zeit der Errichtung der Verträge zu Abschliessung derselben berechtiget gehalten, oder nicht. Letztern wird wohl niemand annehmen wollen, da sie durch die Abschliessung derselben, und durch die in der neunten Electoratsache behauptete Grundsätze bewiesen haben, daß sie sich wirklich dazu berechtiget glaubten.

Pfalz und Brandenburg hatten noch, ehe diese Angelegenheit das Reich beschäftigte, die Kurvereine beschworen, und dennoch behaupteten sie, daß zwar Collegialbehandlung erfodert werde, in dieser aber die Majorität Statt haben müsse 185).

Die Notwendigkeit der Unanimität wäre noch das einzige, was entgegen stehen könnte, welche aber durch die in der gegnerischen Schrift angeführte Stelle der Kurverein keineswegs erwiesen wird. Offenbar ist also der Sinn, den der Gegner mit den Verträgen zu verbinden suchet, nichts weniger, als dem Geiste und den Worten derselben angemessen. Von eben so geringem Belange ist der Beweis, der aus der angeführten Stelle der Wahlcapitulation gefolgert werden soll; die Worte, und die Verbindung, in der sie stehet, beweisen unwidersprechlich, daß ihr Inhalt blos allgemeine, den statum publicum des ganzen Reiches betreffende Sachen zum Vor-

185) vide supra Abschn. II. Cap. 2. §. 22.

Vorwurf hat, unter welche die Parification als eine blose das Erzhaus, und die Kurfürsten betreffende Privatsache nicht gezogen werden kann 186).

Ihre ganze Absicht ist blos eine Verpflichtung des Kaisers in wichtigen Sachen, ohne den Collegialrath der Kurfürsten nichts zu verfügen.

Die Gründe, aus welchen die Verträge ungiltig seyn sollen, sind daher eben so nichtig, als die Erklärung, welche in der gegnerischen Schrift denenselben unterschoben wird.

Nirgends

---

186) *Art. VI.* §. 1. verspricht der Kaiser, ohne die Einwilligung des Reiches keine Bündnisse zu machen.

§. 2. „Da aber salus publica et utilitas eine mehrere Beschleunigung erfoderte, „da sollen und wollen wir aller Kurfürsten sämtliche Einwilligung zu gelegener „Zeit und Wahlstatt, und zwar auf eine Collegialzusammenkunft, und nicht durch „absonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichsberathschlagung „kommen kann, wie sonst in allen anderen, des Reichs Sicherheit und statum „publicum concernirende Sachen, also auch vornehmlich in dieser zuvor erlangen".

Bei Zergliederung dieser Stelle, welche der Gegner übrigens nach seinem Bedürfnis gemodelt hat, findet sich, daß dieselbe keinen andern als folgenden Sinn haben könne:

1) der Kaiser verspricht, in der Regel, ohne des gesammten Reiches Einwilligung keine Reichsbündnisse einzugehen. Art. VI. §. 1.

2) In dringenden Fällen aber sich doch wenigstens zuvor mit dem Kurcollegio zu benehmen, und zwar

3) Sollte zu diesem Behuf dasselbe collegialisch sich versammeln, und berathschlagen.

4) Und die Kurfürsten nicht einzeln (so wie es sonst durch die Willebriefe geschah) ihre Erklärungen abgeben, sondern collegialisch mit ihnen gehandelt werden.

5) Das, was auf diese Art mit dem Kurcollegio beschlossen wurde, sollte nur so lange interimistische Kraft haben, bis ein Reichsschluß darüber gefaßt werden könnte.

Nach dieser Analyse ist nicht abzusehen, wie der Gegner diese Stelle als der Parification entgegenstehend hier anführen kann. Diese gehört doch wohl nicht unter die Reichssicherheitsangelegenheiten? Man sehe auch: Mosers Anmerk. zur W. C. Karls VII. Teil 2. p. 249. seq.

Nirgends wird die Unanimität im Kurcollegio erfodert, und so, wie bei Errichtung der hannövrischen Kur die Majorität durchaus behauptet wurde, so muß sie auch in dieser unwichtigen Angelegenheit Statt haben. Ohne sich eine Gleichgiltigkeit für die Kurfürstliche Präminenz zu Schulden kommen zu lassen, konnten sich die Kurhöfe daher ganz giltig zur Anerkennung und Bewirkung der Parification verbinden.

Jede Vereinbarung über Ceremonielsachen ist, wie ich schon bemerkt habe, willkürlich, die Verbindlichkeit ist relativ, und so lange ein Mitglied seine Verbindlichkeit gegen die übrige erfüllet, ihnen realiter nichts entziehet, kann es gegen jeden dritten sich auf eine giltige Art verbindlich machen, gleiche Ehre zu bezeigen, und sich desfalls bei den übrigen verwenden zu wollen, so wie auch die 3 Kurhöfe ausdrücklich und ganz unumwunden sich verbindlich gemacht haben: „den erzherzoglichen Bottschaftern und Gesandten, auf Reichs- Kreis- und anderen Zusammenkünften ein den Kurfürstlichen in allem gleichmäsiges Tractament geben zu wollen".

§. 27.

Es ist allerdings nicht zu vermuten, daß jemand sich zur Anerkennung, und Unterstützung eines Rechtes verbindlich macht, von dem er sich nicht zuvor überzeugt hat. Sobald aber auch jemand eine solche Anerkennung zugesagt hat, setzt es natürlich voraus, daß er sich wirklich überzeugt habe, und seine übernommene Verbindlichkeit zu erfüllen entschlossen sey. Jede Zusage ohne diese Voraussetzungen wäre Inconsequenz, oder Hohn auf Treu und Glauben, zwei Eigenschaften, deren doch wohl Niemand einen der dreien Kurhöfe ohne meines Gegners Liberalität mit Beschuldigungen wird zeihen wollen.

Einen sehr wichtigen Einwurf gegen die Giltigkeit dieser Verträge besonders des Braunschweigischen glaubt der Gegner in einer angeblichen Nullität desselben zu finden; und es verdient in jeder Rücksicht die Mühe, durch eine Prüfung des Vertrages selbst die Wahrheit oder Unwahrheit dieses Vorgebens zu untersuchen 187).

In

187) Der Gegner mag mir immer die kleine Zurechtweisung zu gute halten, daß die von ihm bemerkte so gefärliche Clausulen nicht, wie er angiebt, in dem Separat-

In dem Art. 2. des Unionsvertrages verspricht das neue Kurhaus dem Kaiserlichen Hofe: "Mit demselben in allem für einen Mann zu stehen, „und auf Reichs- Kreis- und anderen Conventen und Zusammenkünften in- „und ausserhalb Reiches treulich communiciren und mit uns, und unserm „Erzhaus, soweit es nicht wider Gott und das Vaterland, oder „ihre, oder ihres Hauses *jura etc.* (welches verhoffentlich nicht geschehen „wird,) conforma vota und consilia führen. —

Im Art. 8. verspricht dieses neue Kurhaus, auf den Fall der Kaiserliche Hof die vorhinnige Kur restituiren lassen wollte — "solches mit ihren „Suffragiis und votis an Ort und Stelle, wo es die Nothdurft erfodert, „aufs Nachdrücklichste zu secundiren, und darauf zu halten, daß, wie un- „seren Kaiserlich- Königlichen Repräsentanten alle Präminenz gebüret, auch „unseren erzherzoglichen Bottschaftern und Gesandten auf den Reichs- „Kreis- und anderen Zusammenkünften ein den Kurfürstlichen gleiches „Tractament gegeben werden solle."

Art. 9. Im übrigen "gleichwie obgemeldte Herzog Ernst Augusti „Liebden die in ihr Haus zu bringende Kurwürde zuvorderst unseren „Hulden und Gnaden zuschreiben, und davor samt Dero Posterität „uns und unserm Erzhaus ewig obligirt zu seyn, sich erklärt" Also haben, daß zu Bezeugung Ihrer Liebden immerwährender Erkenntnissen, „und weilen sie zumalen zu des Reichs Besten zu seyn, befinden, sie „und Ihre Descendenten — so oft es zur Wahl eines römischen Kaisers „und Königs kommen wird, ihr suffragium keinem andern, als dem pri- „mogenito unserer erzherzoglichen Linien geben" (zu wollen, zugesagt.)

Ich

Separatartikel sondern in dem Unionstractat selbst enthalten sind; vermutlich blos eine (obgleich unverzeihliche) Unachtsamkeit, welche diese kleine Rüge verdienet. Der Wiener Receß wegen der neunten Kur vom 22ten März 1692. so wie auch das Unionspactum und die zween Separatartikel stehen in *Lünig part. special. I. p.* 169 nicht 196, wie der Gegner allegirt, und auch in *Dumont corps diplom. tom.* 7 *part.* 2. *p.* 306—310. Die zween Separatartikel betreffen, der eine die Verhältnisse der katolischen Religion in den Braunschweigischen Landen, der andere eine braunschweigische Renuntiation auf alle Allianzen, welche dem zwischen dem Kaiser und den Generalstaaten bestehenden foedus zuwider seyn könnten.

Ich fodere jeden Unparteiischen auf, ob diese Stellen wohl so gefährlich sind, daß sie die Nullität des Vertrages nach sich ziehen müssen? die Clausul, sich im Votiren nach Oesterreich richten zu wollen, ist nichts weniger, als verfassungswidrig, daß sie die Ueberzeugung und die Stimmfreiheit der Braunschweigischen Kur nicht beschränket, und selbe vielmehr ausdrücklich vorbehält. Die Ueberzeugung des Besten des Reiches ist der Punkt, in welchem das Votum der beiden Höfe zusammentreffen soll, und dazu ist ja Braunschweig, so wie jeder andere Stand ohnehin verpflichtet. So auch in Rücksicht der Art. 9. enthaltenen Zusage der Direction ihrer Stimme bei der Kaiserwahl, welche ebenmässig auf die ganz natürliche Restriction, zumalen sie es zu des Reichs Besten zu seyn befinden, zurückgeführet ist.

Die Tyrade, durch welche der Gegner die Religiosität des Kaiserlichen Hofes in Anspruch zu nehmen sich beigehen läßt, verdienet kaum gerüget zu werden, da die von ihm angeführte Stelle des Wahlvertrages gar nicht hieher gehöret; zu dem giebt es ja auch Beispiele genug, daß ehemals einzelne Kurhöfe ohngeachtet der goldenen Bulle ihr bestes Wissen und Gewissen nach Privatvorteilen bemessen haben, ohne daß dadurch eine Wahl als ungiltig angefochten worden wäre.

Aber auch auf einen Augenblick zugegeben, daß ein oder anderer Artikel in diesen Verträgen in sich null wäre, so stünde es nach des Gegners Theorie wahrlich schlecht um unser Völker- und Vertragsrecht, wenn die Nullität eines Artikels jene des ganzen Vertrags nach sich zöge. Schwerlich würde man dann einen Vertrag finden, der noch verbindlich wäre, und die ganze Staats- Völker- und Staatengesellschaft würde in einen anarchischen Zustand aufgelöset werden. Unser heiligstes, beinahe mit Teutschlands Ruin erkauftes Fundamentalgesetz, der Westphälische Friede würde selbst nicht davon ausgenommen seyn 188).

Es ist freilich an dem, daß der Kaiser mit Einwilligung des Reiches dem Hause Braunschweig die Kur verliehen habe, indessen wird kein unpartei-

partei-

188) Mich weiter hierüber auszudehnen, würde unnötig seyn, da das gesammte Reich auch schon bei mehreren Gelegenheiten ausdrücklich erkläret hat, daß die Annullirung oder Nullität eines Artikels jene des ganzen Vertrages nicht nach sich ziehe. Auch im Hubertsburger Frieden machte sich Brandenburg anheischig, seine Stimme dem nachherigen Kaiser Joseph II. zu geben — oder sollte dieser darum auch null seyn?

parteiischer Prüfer der desfallsigen Verhandlungen die grosse Verdienste des Kaiserlichen Hofes um Braunschweig, und daß lezteres erstern allein die Kur zu verdanken habe, verkennen. 189) Der Kaiser konnte zwar nicht ohne das Reich, lezteres aber noch weniger ohne erstern die Kur verleihen, da alles genau erwogen, dieser Fall unter diejenige gehöret, wo das Kaiserliche Uebergewicht auf so manche Art begründet wird.

Die Errichtung einer neuen Kur ist von jeder Seite eine ganz willkürliche Sache, und der Kaiser konnte ohne seinen Amtspflichten im geringsten zu nahe zu treten, die Mitwirkung seiner Seite zusagen, und zugleich gegenseitige Anerkennung der gegründeten Rechten seines Hauses zur Bedingung setzen. Wie redlich der Kaiserliche Hof Wort gehalten habe, beweisen die damalige Verhandlungen 190) und warum sollte derselbe nun nicht die Erfüllung einer gegenseitig übernommenen Verbindlichkeit verlangen können 191).

Wenn auch schon Braunschweig nunmehr im Besitze seiner Kur ist, und dieselbe nicht mehr verlieren kann, so dauert dennoch in eben derselben der Grund seiner gegenseitigen Verbindlichkeit fort, da Oesterreich der seinigen schon lange ein Genüge geleistet hat, und die Erfüllung jener aus dem ewigen Unions-Pacto zu fodern berechtiget ist.

---

189) Art. 9. des Unionsvertrags.

190) Confer. Pütter histor. Entwicklung Teil 2. p. 329. — Handbuch der teutschen Reichsgeschichte. Teil 2. p. 888.

191) — Ejusdem indolis sunt promissa ob rem jam ea sub conditione acquisitam, *eja enim* ob jus vel objectum aliquod antecessori concessam, ut ipse vicissim aliud quid praestet, *jus quaesitum petenti perpetuo reciprocum dant*, donec adimpleantur.

Neyron de vi foederum sect. 2. §. 5. *p.* 44. Und an einer andern Stelle: Nam quoties de praesentibus aut praeteritis contrahitur, quoque asseritur, quod in futurum semper rem, sicuti mentem de hac declaraverit, ita sese habere, ac conventis uti statutum est, stare quisque velit - fiunt ergo tantum ad demonstrandam seriam paciscentium voluntatem et ad declarandam, quod partes revera et cum vi sese obligandi tale pactum iniverint. *l. c. sect.* 1. *cap.* 5. §. 37. *p.* 24. — Huc etiam referri debent promissiones, quod in futurum semper agnitiones quaedam factae sic permansurae sint, uti agnitiones titulorum, dignitatum, honorumve cum annexis, quae nihil aliud, quam certam praeminentiam in ceremoniali procreant. *l. c.* §. 38. *p.* 25. und führet dazu als Beispiel die beim Utrechter Frieden von Frankreich und Spanien geschehene Anerkennung der preussischen Krone an.

Ein gleiches gilt auch von dem Brandenburgischen und Pfälzischen Verträge. Es ist freilich der kürzeste Weg, die Verbindlichkeit der Verträge zu beseitigen, wenn man ihre ganze Existenz in Zweifel ziehet; indessen muß sich mein Gegner mit der Glaubwürdigkeit des Oesterreichischen Archivs und damit beruhigen, daß dieselbe noch von keinem der interessirten Höfe in Abrede gestellet worden sind. Zwei derselben 192) wurden allerdings nach beschwornen Kurverein und Wahlkapitulation abgeschlossen, und man kann von Seiten der Höfe die Ueberzeugung, daß ein und andere, wie sie es auch wirklich sind, ganz wohl dazu befugt gewesen seyen, voraussetzen.

Waren auch Fälle vorhanden, wo blutige Disharmonie die freundschaftliche Verhältnisse auf einige Zeit störte, so konnte doch der Effect früherer Verträge nicht länger, als bis zur Rückkehr des Friedens aufgehoben seyn, wo die blos gestörte freundschaftliche Verhältnisse durch ein neues Band jedesmal inniger wieder geknüpfet, und jedem seine ältere Rechte wieder bestättiget, und die in früheren Verträgen übernommene Verbindlichkeit der Anerkennung der Parification erneuert wurde.

192) Im Jahr 1692. konnte Braunschweig weder die Kurverein, noch die W. C. beschworen haben.

Vierter Abschnitt.

Bemerkungen über den Werth der angeblichen Präjudizien, welche der Parification entgegen stehen sollen.

§. 28.

Was in einem Staate wohl stärkere Kraft habe - geschriebenes = oder Gewohnheitsrecht - in welchem Verhältnisse diese gegeneinander stehen, ob und welche Kraft Präjudizien gegen ein älteres Recht haben, sind Fragen, welche schon manchen denkenden Kopf beschäftiget haben 193).

Ganz von allgemeinen Grundsätzen ausgegangen kann der Werth eines durch Präjudizien geführten Beweises blos historisch oder factisch seyn. Das ganze Gewicht desselben bestehet blos in der Darlegung, daß es in einer Sache bei diesem oder jenem Falle so und nicht anders gehalten, und in jedem Falle aus den nemlichen Gründen, auf dieselbe Art gehandelt worden seye. Gesezt nun, daß man bisher in einer Sache eine Meynung, und diese jedesmal aus den nemlichen Gründen durch eine Zeitfolge behauptet hätte, sollte dieses allein die Rechtlichkeit dieser Meynnng begründen können, wenn in der Folge eine nähere Entwicklung des Rechts uns von der Falschheit der bisherigen Behauptung belehret? — Und sollten blos diese auf irrige Voraussetzungen gegründete Präjudizien den Effect des in der Folge näher entwickelten Rechtes hemmen können? — Bessere Ueberzeugung hat selbst die Kraft des heiligsten Gesetzes, und sollte nicht ein gleiches in Ansehung der Präjudizien, welche doch im Grunde blos ein historisches Zeugniß über die Anwendung des Gesetzes in einem bestimmten Fall sind, Statt haben.

Die

193) Einige sehr treffende Bemerkungen: darüber in Payleys Grundsätze der Moral und Politik übersetzt von Garwe 1787. Band 2. p. 550.

Die allgemeinsten Erforderniſſe zu jedem Beweis, der aus Präjudizien geführet werden soll, sind a) ganz bestimmte Gleichheit der Fälle, b) vorhergehende Prüfung und Verwerfung eines gefoderten Rechtes; c) Vollkommene Gleichheit und Uebereinstimmung der jedesmaligen Gründe; d) strengste und genaueste Uebereinstimmung des jedesmal eingehaltenen Benehmens, und e) wenn ein Präjudiz gegen ein geschriebenes Gesetz oder Privilegium als giltig angeführt werden soll, wird noch obendrein erfodert, daß die Sache jedesmal in Contrarium durchgesetzet worden seye. Man erwäge jede dieser Bedingnisse für sich allein, die Schwierigkeit, und beinahe die Unmöglichkeit, daß sie in der Masse, wie es erfodert wird, zusammentreffen können, — und welcher Werth kann wohl mit solchen Präjudizien verbunden werden? — Der Mangel der strengsten Erfüllung einer dieser Erfoderniſſe vernichtet schon an sich die ganze Beweiskraft.

Ueberhaupt können da, wo von Entscheidung über eine Foderung die Rede ist, Beispiele nicht in Gesetzkraft übergehen oder die Stelle gesetzlicher Normen vertretten. Misbrauch kann niemals und durch kein Alter von Jahrhunderten zu einem Recht gestempelt werden, und wenn auch sogenannte Präjudizien bestättigen, daß es in diesem, oder jenem Falle so und so gehalten worden seye, so können sie dem wirklichen Recht doch niemals wirklich entgegenstehen.

In der Natur der Sache selbst gegründet ist die Erforderniß, daß, wenn eine Sache durch ein Präjudiz gegen mich entschieden werden soll, ich mich zugleich dabei beruhigen müſſe, und daß dem angeführten Präjudiz kein anderes entgegenstehe, da die ganze Beweiskraft auf Uebereinstimmung mehrerer Fälle beruhet, und ein einziger entgegenstehender, oder auch nur in Umständen von dem vorhergehenden abweichender Fall die ganze Beweiskette zerreiſſet. Die Ursache ist natürlich, da ein Präjudiz nicht eigentlich an die Stelle des Gesetzes tritt, sondern uns nur historisch belehret, wie in diesem oder jenem Falle ein Gesetz angewendet worden ist.

Eine Frage, welche allerdings Aufmerksamkeit verdienet, betrift die Eigenschaft der Sache, in welcher Präjudizien (wenn man ihnen anders einigen Werth beilegen will,) gelten können.

Aehnlichkeit der Fälle, und Zusammentreffen der Ursache und der Gründe der jedesmaligen Entscheidung ist eine der Hauptbedingungen, auf welchen die Beweiskraft der Präjudizien beruhet. Eine nothwendige Voraussetzung hievon scheinet mir daher zu seyn, daß der Fall und die Umstände stets die

nemliche

nemliche und die Beziehung, unter welche ein und andere gehören, unverrückt dieselbe bleibe.

Ist der Fall verändert, oder haben die Umstände, unter welchen ersterer wieder erneuert zur Sprache kömmt, Modificationen oder Abänderungen erlitten, oder ist überhaupt der Standpunkt der Beziehung, in welche jener gehöret, und nach der er beurtheilt werden muß, verrücket, so folgt von selbst, daß von einem frühern auf einen spätern Fall kein Schluß gemacht, die frühere Verhältnisse mit den späteren nicht verglichen werden, und Präjudizien daher nichts beweisen können.

Eigentlich verdanken die Präjudizien das Daseyn ihrer Beweiskraft dem römischen Recht: Wird die Aehnlichkeit einer Sache mit einer frühern bewiesen, findet sich, daß die damals gemachte Anwendung des Gesetzes richtig gewesen seye, und daß nun wieder die nemlichen Gründe zu einer solchen Entscheidung eintretten, so muß allerdings die Sache wieder auf diese Art entschieden werden; der Grund liegt aber nicht im Präjudiz, sondern in der Anwendbarkeit des Gesetzes selbst, und ersteres beweiset blos, daß ehemals schon aus den nemlichen Gründen, auf die nemliche Art gehandelt worden seye.

Betrachtet man überhaupt die Natur der Präjudizien und die zur Begründung eines Beweises durch dieselbe nöthige Erfordernisse, so können sie blos in solchen Sachen eintretten, wo nach einer ganz bestimmten Norm geurtheilet wird, welche entweder ganz unabänderlich ist, oder doch nicht so leicht und blos durch die höchste Gewalt in einem Staate abgeändert werden kann. Die Ursache liegt vor Augen, weil sonst ohne dieses die Hauptrequisiten der Uebereinstimmung der Gründe und des jedesmaligen Verfahrens nicht eintretten können, und überhaupt selbst die Beziehung, unter welche eine Sache gehöret, geändert wird.

Gegenstände, welche in ihrer Erörterung, Ausbildung und Bestimmung successiv mit der Zeit voranschreiten, von äusseren Verhältnissen abhängig willkürlichen, oft von den Fortschritten des Zeitalters selbst abhängigen Abänderungen unterworfen sind, schliessen daher schon ihrer Natur nach die angebliche Beweiskraft durch Präjudizien aus. Keine innere Eigenschaft kann ihre Unabänderlichkeit begründen, wie dieses bei positiven Gesetzen, und bei Fragen, z. B. über das Mein und Dein und überhaupt in Justizsachen der Fall ist.

Nach

Nach diesen Voraussetzungen können daher die Präjudizien in Rang- und Ceremonielsachen keinen Beweis weder für noch gegen machen. Ein und andere sind willkührlich; eine Aehnlichkeit successiver Fälle läßt sich nicht denken, so wenig, als aus dieser Ursache eine vollkommene Gleichheit der Gründe und des Benehmens möglich ist. Das Ceremoniel an sich ist eine ganz willkührliche Sache, war nie auf ganz feste Grundsätze gebracht; diese wechselten nach den Bedürfnissen der Zeit, wurden oft gerade gegen entgegengesezte vertauschet und jederzeit von einem oder andern Theil (nicht allein in der Anwendung, sondern wegen ihres eigenen intensiven Werthes) widersprochen.

Besonders gehört ein Fall hieher, wenn nemlich zwei Parteien in einem Collisionsfall, die eine, die Anerkennung eines durch rechtmäßig erhaltene Privilegien begründeten, und durch die Verfassung nicht widersprochenen Rechtes fodert — von der andern aber die Anerkennung wegen angeblich ausschließlichen Vorrechten geweigert wird, ob in diesem Falle sogenannte Präjudizien für oder gegen die andere Partei beweisen können?

Kann wohl durch solche einzelne Fälle ein begründetes nicht hinlänglich ausgeführtes Recht aufgehoben werden? Besonders wenn man die Urgirung desselben für Augenblicke unter gehörigen Reservationen blos auf sich beruhen ließ? — Offenbar müßte bewiesen werden, daß die Foderung gehörig untersucht, durch Competente Richter nach vorhandenen Gesetzen in mehreren Fällen wirklich entschieden, und verworfen worden seye, und daß der fordernde Theil sich dabey beruhiget habe.

Ich glaube, mich auf bloßes Hindeuten auf diese Grundsätze beschränken zu können, da sie jeden von dem geringen Werth überzeugen, der mit solchen angeblichen Präjudizien verbunden werden kann.

§. 29.

Nach diesen Voraussetzungen wird niemand erwarten oder fodern, daß ich mich auf eine Prüfung der in der gegnerischen Schrift angeführten Präjudizien einlassen werde.

Die Emsigkeit, mit der er alles gesammelt, läßt über den Werth, den er denenselben beilegt, keinen Zweifel übrig; indessen hat man Oesterreichischer Seits denenselben nie ein so grosses Gewicht beigelegt, und blos aus

ihnen allein einen Beweis für die Parification, so wie gegnerischer Seits dagegen, begründen wollen.

Ich würde dieselbe nicht einmal berühren, wenn es nicht darum zu thun wäre, eine kleine Probe zu geben, wie wenig redlich der Gegner hin und wieder den Oesterreichischen Schriftsteller behandelt, und wie wenig selbst die scheinbar stärksten Präjudizien entgegenstehen 194.)

Durch

194) Hieher gehört (z. B.) der §. 18. der gegnerischen Schrift, wo durch eine Verdrehung die Oesterreichische Foderung als inconsequent dargestellet zu werden gesucht wird, weil nemlich nach derselben dem erzherzoglichen Gesandten auch der Rang vor den Kurfürstlichen gebühren müßte, weil bei dem westphälischen Frieden die Venetianer, denen durch ein Kaiserliches Decret der Vorrang vor den Kurfürstlichen zuerkannt war, denselben den Oesterreichischen gegeben hatten. — Die Frage war indessen damals, ob den Kurfürstlichen Königliche Ehren gebührten? Welche die Venetianer für sich behaupteten, und dem Erzherzog nicht qua tali, sondern zugleich auch als König mehrerer Königreiche den Rang vor den Kurfürstlichen gaben, wie dieses auch in dem Oesterreichischen Versuch p. 30. ausdrücklich bemerkt ist. Offenbar ist also in der gegnerischen Schrift der Standpunkt der Frage vorsätzlich verrücket.

Ein anderes hieher gehöriges Beispiel ist in dem §. 19 enthalten. Der Fall betrifft das Recht, bei der Eröffnung des Reichstages in der feierlichen Procession zu reiten, wovon ein wirklicher Fall von 1594. für Oesterreich angeführt wird. Der Gegner sucht das Factum selbst, und besonders aus der Ursache zweifelhaft zu machen, weil in der den Kaiserlichen Commissarien aus der Reichskanzlei 1662. in ihrer Instruction beigeschlossenen Beschreibung des Reichstages von 1597. der erzherzoglichen Gesandten nicht erwähnt wird. Indessen scheint a) er die Verhältnisse zwischen der Reichs- und Staatskanzlei nicht zu kennen, und nicht in Erwägung gezogen zu haben, daß die Parifikation als eine blos den Erzherzog betreffende Sache die Reichskanzlei eigentlich nichts angehe, und daher als eine dem Kaiserlichen Verhältnis zum Reiche ganz fremde Sache in dieser Instruction ganz gut, und ohne daß ein Nachtheil daraus gefolgert werden kann, ausgelassen werden konnte. b) Hätte er nicht übergehen sollen, daß in der nemlichen Beschreibung, aus welcher er das datum genommen hat, ausdrücklich bemerkt wird, daß aus der Oesterreichischen Instruction und aus den *actis* erscheine, daß der erzherzogliche Principalgesandte zu Pferd aufzuwarten befugt sey, wie auch c) daß der Reichstagsgesandte in seiner Relation ausdrücklich bemerket, daß, wenn man auch keinen actum fände, daß ein Oesterreichischer Gesandter geritten (welches aber dennoch 1594. geschehen ist,) so werde man auch keinen actum contrarium positivum aufweisen können, daß ein

Oester-

Durch die goldene Bulle hatten die Kurfürsten vor den übrigen Reichsfürsten ausser der Präcedenz eigentlich keinen Rangvorzug erhalten. Das Ceremonielverhältnis zwischen diesen zwei Classen von R. Ständen blieb lange schwankend, und obgleich die Kurfürsten bei verschiedenen Gelegenheiten, z. E. bei der Synode zu Constanz und zu Basel dieses mehr und mehr erweiterten, so ist doch der Westphälische Friede die eigentliche Epoche, wo sich ihr Ceremoniel unter französischer und schwedischer Unterstüzung eigentlich zuerst zu consolidiren begann. Eifersucht auf die Nebenlinien und auf aus-

---

Oesterreichischer Gesandter zu Fuß gegangen seye. — Nach dieser Auseinandersezung erscheint die Sache doch wohl aus einem ganz andern Gesichtspunkte, als jenem, unter welchem sie der Gegner darzustellen suchet. Ueberhaupt folgt daraus, a) daß das Reiten bey Reichsfeierlichkeiten sonst überhaupt Sitte gewesen seye, und b) daß diese Gewohnheit von den Kurfürsten als eine Auszeichnung für ihre Gesandten betrachtet wurde, weil es 1653. der Bitte an Kaiserl. Majestät, dem Austriaco das Reiten zu verbieten, nicht bedurft hätte, worauf aber keine Resolution erfolgt ist.

Die Folgerung des Gegners, daß das factum für die Parification darum nichts beweise, weil sonst für Salzburg das Nemliche folge, ist falsch, weil der Erzbischof von Salzburg in Person anwesend, und das Vorrecht zu reiten, den in Person anwesenden Fürsten ohnehin zukam, und der Vorzug eigentlich darin bestand, daß gleiche Ehre den Kurfürstlichen Gesandten und mit ihnen dem Austriaco gestattet wurde.

Eben so ist die gegnerische Behauptung, daß 1653. der Gebrauch, daß der Erstangekommene dem Leztangekommenen die erste Visite mache, am Reichstage schon eingeführet gewesen seye, unrichtig.

Das einzige Präjudiz, das vielleicht einige Rüksicht verdienen könnte, ist jenes von 1716. Wenn man aber auch dieses genau zergliedert, und die einzelne Erklärungen und Schlüsse gegen einander vergleichet, so kann auch dieser Fall eigentlich nicht gegen die Parifikation angeführt werden.

Denn selbst nach mehreren Kurfürstl. Erklärungen kam a) die Parification eigentlich gar nicht in Anregung, (Mainzisches Votum p. 67.) und konnte auch nicht zur Sprache kommen; da b.) Graf Stahremberg sich noch nicht legitimirt hatte (Braunschw. Votum p. 70.) weßwegen man gar nicht in die merita causae eingieng, und einige vielmehr ausdrüklich erklärten, daß, auf den Fall die Parification gefodert würde, sie zuvor Instruction einholen müsten. Die Frage, welche debattirt, und worüber das Conclusum gefasset wurde, betraf eigentlich, ob man dem Grafen Stahremberg als Kaiserlichen geheimen Rath die Excel-
lenz

auswärtige Staaten, dieser Interesse, bei manchen Gelegenheiten die Kurfürsten zu schonen; der nach und nach begründete Besitz des ausschließlichen Capitulationsrechtes, und die in mehrere Kurhäuser gebrachte Königswürde, alles dieses trug dazu bei, die Ceremonielvorzüge der Kurfürsten zu begründen, und zu befestigen.

Noch zur Zeit des Nimwegischen Friedens war dasselbe noch schwankend, und heftigen Widersprüchen ausgesezt, 195) und sehr gering würde der Effect aller Kurfürstlichen Schlüssen in Betreff ihres Ceremoniels gewesen seyn, wenn dieselbe von den Kaisern aus dem Oesterreichischen Hause nicht so nachdrücklich und thätig unterstüzet worden wäre.

Das Mährchen, daß das Kurfürstliche Ceremoniel in seiner itzigen Bestimmung und Ausdehnung in der goldenen Bulle gegründet seye, gehört unter die Sagen der Vorzeit. — Successiv und mit anderen politischen Abänderungen schritt die Ausbildung desselben fort, und durchlief eine lange Stufenreihe, bis dasselbe seine heutige Consistenz erhielt. In jeder Stufenfolge waren die Verhältnisse verschieden, und unmöglich kann daher etwas aus einer frühern Epoche auf eine spätere Zeit als Beweis übertragen werden 196.)

§. 30.

Der Gegner scheint in Zweifel zu ziehen, ob der Kaiserliche Hof die Anerkennung eines für die Gesandte seines Hauses gefoderten Ceremoniels

 bei

lenz geben sollte, da man des reciproci nicht gewis war. Auch hätte der Gegner den Umstand nicht unberührt lassen sollen, daß (z. B.) in dem Brandenburgischen Voto gar nicht in die Sache eingegangen, und 1717. dem Oesterreichischen die erste feierliche Visite gegeben wurde.

195) Caesarini fürstenerii de jure suprematus et legationis principum germaniae.

196) Ich hatte mir anfänglich vorgenommen, eine ausführliche Geschichte des Kurfürstlichen Ceremoniels, besonders in Rücksicht der Excellenztitulatur und der Vorzüge bei den Visiten, auszuarbeiten. Da dieses aber eigentlich nicht wesentlich hiehin gehört, und mich zu allzugroser Weitlaufigkeit nötigen würde, so behalte ich mir diesen Gegenstand zu einer eigenen Abhandlung bevor, die seiner Zeit, und so bald möglich folgen soll.

bei Erhöhung jenes der Electoralen zur Bedingung machen konnte? Unstrittig war der Kaiser und der gesammte Fürstenstand zu keinem höhern Ceremoniel als jenem verbunden, welches für die Kurfürsten in der G. B. begründet ist, und welches ganz strenge genommen, im bloßen Vorrang vor den fürstlichen bestand. Die Excellenztitulatur und die Foderungen in Ansehung der Visiten waren damals noch ganz unbekannte Sachen. Erst mit der fortschreitenden Cultur der Zeiten bildete sich das Ceremoniel aus, und natürlich war es, daß mit dem Glanze der Sache auch nach und nach die äussern Merkmale steigen mußten. Nur kam es auf das quomodo an; da die Fürsten sich ebenmäßig auf die Verfassung beriefen, keine Auszeichnungen auf Unkösten ihres Ceremoniels gestatten wollten. Die Kurfürsten konnten zwar die einzelne Punkte ihres Ceremoniels bestimmen, der practische Werth konnte aber erst durch Anerkennung der dabei interessirten Teilen erhalten werden; vorzüglich mußte ihnen daran gelegen seyn, diese Anerkennung vom Reichsoberhaupte selbst und dessen Verwendung bei den übrigen zu erhalten. Dieses Interesse bewiesen sie auch durch ihre Negotiationen am Kaiserlichen Hofe; — und warum sollte der Kaiser die Anerkennung der gegenseitig gegründeten Rechten seines Hauses nicht zur Bedingnng setzen können? — Es war ja blos die Rede von Anerkennung der Rechte einer Sache, welche die Kurfürsten noch nicht wirklich hatten; —

Die Foderung war jedesmal blos auf die Umstände modificiret; gesetzlich konnten sie bestimmt auf diesen oder jenen Vorzug keinen Anspruch machen; es wurde ihnen nichts entzogen, die Anerkennung war willkührlich — und daß der Kaiser sich wirklich die Parification ausbedungen habe, folgt aus des Gegners eigenen §. §. 27. und 28., wenn er es gleich durch Sophismen zu läugnen suchet 197.)

Ich

197) Allerdings war blos von den Bestimmungen des Ranges zwischen den Kurfürstl. Gesandten und dem Kaiserl. Prinzipalcommissarius die Rede. Indessen war, wie ganz deutlich aus den Acten und Verhandlungen erhellet, die Parification der Oesterreichischen Gesandten mit in die Begingnisse eingeflochten. Im Jahr 1699 erklärte sich der Kaiserl. Hof, den Electoralibus secundariis die nemliche Ehrenbezeigungen, wie den primariis bezeigen zu wollen, wenn ratione der Oesterreichischen ein gleiches beobachtet würde, wozu der Kaiserliche Hof sich bereits 1638 conditionate erkläret hätte. Also muß doch in diesem Jahre von einer Parification zwischen den primariis die Rede gewesen seyn, und der Kaiserl. Hof wegen diesen Reservationen gemacht haben. Ich enthalte mich einer fernern Analyse, da der Fall zu plan vor Augen liegt.

Ich gebe dem Gegner gerne zu, daß Kaiserliche Rescripte in dieser Sache als solche keinen Hauptbeweis bilden können, indessen wird aber doch auch wohl in Rücksicht der Kurfürstlichen und der Collegialschlüsse ein gleiches eingeräumet werden. Die Ursache ist auf beiden Seiten die nemliche, da leztere in gleicher Maße die Anerkennung eines Rechtes weigern, als die Kaiserliche Rescripte dasselbe behaupten.

In soweit sind beide Teile gegeneinander gleich, und es tritt nur der Unterschied dabei ein, daß weder die G. B. noch die Kurvereine, noch der Collegialvergleich der Parification entgegenstehen — daß 3. Kurhöfe sich für die Anerkennung der Parification verbindlich gemacht haben, und daß der Kaiserliche Hof dieselbe beim ganzen Collegio als Bedingung der gegenseitigen Anerkennung sich vorbehalten habe.

Warum sollte dieser Hof nicht zurückgehen, sich in sein gehöriges Verhältnis setzen können, da von der andern Seite die Erfüllung der Zusage geweigert wird? 198.)

Die Beweise der Verdienste des Kaiserhauses um das Reich enthält der Strich Teutschlandes, der Oestereichs Helden für sein Wohl und für seine Befreiung bluten sah; kein Hof wird aber dem Erzhaus zumuten wollen, das als Dank für Verdienste anzunehmen, was es als Recht zu fodern berechtiget ist.

---

198) Die Ausfälle, welche sich der Gegner hin und wieder gegen die von der Kurböhmischen Gesandtschaft übergebene Note erlaubt, verdienen kaum beachtet zu werden.

Ungewis dürfte indessen mancher darüber bleiben, ob die Anspielung in der Note 55., daß durch die Parification der Weg zu dem bedenklichen Gleichheitssistem führe, Mitleiden, oder Belachen verdiene. Der Gegner findet den Gedanken einer Selbstparification so unverzeihlich; diese ist indessen sowohl im Ceremoniel überhaupt, als auch am Reichstage so ziemlich de praxi, und warum sollte Oesterreich, wenn Erfüllung der Verträgen geweigert wird, sich derselben nicht bedienen können.

Wesentliche Druckfehler.

Seite.	Zeile.		Note.			
5.	2.	von unten	2.	epen	lies	essent.
9.	6.	von oben	.	Cur — Collegiums	—	Cur-Collegiums.
—	3.	von unten	2.	Crollins	—	Crollius.
14.	3.	— —	15.	eine	—	keine.
17.	3.	— —	.	damals mehr	—	damals alsdann mehr.
1[illegible].	3.	— —	30.	Friedrich I.	—	Friedrich I. nicht.
19.	5.	von oben	.	eintretten	—	eintretten müßte.
20.	2.	von unten	.	Crollins	—	Crollius.
21.	3.	— —	37.	perversi	—	perverse.
—	2.	— —	38.	constitutur	—	constitutus.
25.	2.	— —	52.	Satier	—	Saliker.
33.	7.	von oben	.	(438)	—	(1138.)
—	7.	von unten	.	Vergleichung	—	Verleihung.
42.	2.	— —	.	dann	—	denn.
44.	2.	— —	.	und die	—	und daß diese.
47.	2.	— —	.	geregten	—	gerügten
—	2.	— —	102.	durch	—	dadurch.
49.	4.	von oben	.	Collegialschluß	—	Collegialvergleich.
50.	2.	von unten	.	Legalien	—	Regalien.
51.	2.	— —	.	Theilung ihn	—	Theilung mit wenigern ihm.
54.	4.	von oben	.	Reisfürsten	—	Reichsfürsten.
58.	4.	von unten	.	Collegialschluß	—	Collegialvergleich.
59.	6.	von oben	.	übrige	—	übrige Reichsfürsten.
—	11.	von unten	.	solche	—	sollte.
74.	7.	von oben	.	geträumt	—	getrauet.
80.	2.	— —	176	determiné	—	determine
81.	2.	— —	180	donne	—	donner.
—	3.	— —	—	caussée	—	causée
—	5.	— —	—	ceusée	—	censée
89.	4.	— —	.	ausserhalb Reiches	—	ausserhalb des Reichs.
—	9.	von unten	.	obgemeldte	—	obgemeldten.
—	5.	— —	.	immerwährender	—	immerwährenden.
—	1.	— —	.	Linien	—	Linie.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Einige Bemerkungen über die Gleichstellung des Erzhauses Oesterreich mit den Kurfürsten des H.R.R. in dem öffentlichen Ceremoniel Ein Beytrag zu dem Oesterreichischen Staatsrecht

Regensburg 1795

4 J.publ.g. 136 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10514415-1
VD18 14645769